



Inhalt	Seite
<i>Schwanthalerstr. 63 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7400/0) Neubau eines Boardinghauses als Beherbergungsstätte mit Vorder- und Hinterhaus mit 100 Zimmern und insgesamt 200 Betten sowie einer separat betriebenen Gaststätte im EG jetzt: auch Lager und Nebenräume im Untergeschoss, die Gebäudefassade wird in einer milden Fassadenfarbe ausgeführt ÄNDERUNGSANTRAG zu – 1.1-2023-2149-21 Aktenzeichen: 6024-1.111-2024-4082-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	535
<i>Flurstr. 8 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 17740/7) Umbau bzw. Errichtung eines Anbaues für eine erdgeschossige Kindertageseinrichtung Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-4739-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	535
<i>St.-Anna-Pl. 9 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 2862/0) Antrag auf Nutzungsänderung von einem Familientreff in eine Büronutzung im Erdgeschoss ohne bauliche Änderungen Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-6718-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	536
<i>Breisacher Str. 3 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18174/0) Erneuerung der Balkone (VGB + Mittelgeb. Nordseite) – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-9092-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	536
<i>Seitzstr. 16 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 1706/2) Umbau eines Büro- und Technikgebäudes zu einem Gebäude mit Wohnen und Gewerbe, Neubau eines Stadthauses – TEKTUR zu 1.2-2019-17496-21 Aktenzeichen: 6024-1.232-2024-7701-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	536
<i>Karlstr. 35 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 5874/2) Karlshöfe Nutzungsänderung EG von Foyer zu Cafeteria Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-6442-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	537
<i>Theo-Prosel-Weg 1 – 3 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 472/284) Aufstockung Bestandsbebauung – VORBESCHEID – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-4565-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	537
<i>Luisenstr. 22 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5453/0) Neubau eines Büro- und Geschäftshauses mit Tiefgarage –</i>	
<i>ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2019-28576-22 – Hier: Änderung der Wohnnutzung zu Büronutzung im DG, Änderung der Treppe in der Verkaufsfläche sowie Verlegung des Heizraumes im 2. UG Aktenzeichen: 6024-1.202-2024-5801-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	538
<i>Albert-Roßhaupter-Str. 65 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9025/4) Nutzungsänderung von Büros zu einer Unterkunft für Asylbewerber 1.– 6. OG, auf 5 Jahre zeitlich begrenzt, sowie Anbau einer Fluchttreppe Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-6435-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	538
<i>Seeligerstr. 4 – 8 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 192/125) Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-6362-31 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	539
<i>Dachsteinstr. 20 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 774/0) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-4368-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	539
<i>Menterschwaigstr. 4 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12858/0) Modernisierung und Umbau des Gutshofs als Gastronomie- und Beherbergungsstätte sowie Errichten eines Neubaus für die Nutzung als Biergartenservice – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2021-24444-33 – Hier: Nutzungsänderung: Ferienwohnung zu fünf Gastzimmer Aktenzeichen: 6024-1.112-2024-710-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	540
<i>Herzogstandstr. 22 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15936/24) Dachsanieerung und Nutzungsänderung eines Dachgeschosses zu Wohnzwecken Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-23716-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	540
<i>Bauernfeindstr. 5 – 17 (Gemarkung: Freimann Fl.Nr.: 300/9) Neubau von Haus D und E mit Tiefgarage auf dem Gesamtareal einer Altenwohnanlage – Neubau Haus D mit Verwaltung und 80 interemistischen Pflegeplätzen sowie Neubau Haus E mit einer stationären Pflege mit 120 Plät- zen, einer Tagespflege mit 15 Plätzen, Veranstaltungssaal nach VStättV mit 249 Besuchern, Café und Foyer, Neubau einer Tiefgarage (104 Stpl.) – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2021-24044-41 Aktenzeichen: 6024-1.112-2024-2867-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	540

Marsopstr. 12 (Gemarkung: Obermenzing Fl.Nr.: 1129/2) Ersatzbau einer bestehenden Garage mit Unterkellerung, Außentreppe am bestehenden Wohngebäude Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-17453-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	541
Fürstenrieder Str. 284 (Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 96/2) Umbau einer Ladenfläche zu einer Tierarztpraxis Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-1540-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	541
Straßenbenennung im 1. Stadtbezirk Altstadt-Lehel Lion-Feuchtwanger-Platz	542
Vollzug des BayStrWG Ankündigung einer straßenrechtlichen Umstufung	542
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2193 Eichenauer Straße (südlich und nördlich), Ortskern Aubing (westlich), Freiham Nord (nördlich), Bundesautobahn A 99 West (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nm. 965 und 2068)	543
Bauleitplanverfahren „Erweiterung Trambahn-Betriebshof“ Beteiligung der Öffentlichkeit hier: Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/41 Bahnlinie München Ost – Deisenhofen (östlich), Ständlerstraße (südlich) und Lauensteinstraße (nördlich) – Erweiterung Trambahn-Betriebshof Stadtbezirk 16 – Ramersdorf-Perlach Stadtbezirk 17 – Obergiesing-Fasangarten – Sondergebiet Gewerblicher Gemeinbedarf, Allgemeine Grünfläche –	543
Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Hans-Dietrich-Genscher-Str. 14 (Freiham WA17) Aubing-Lochhausen- Langwied (22) Annemarie-Renger-Str. 7 (Freiham WA 16) Aubing-Lochhausen-Langwied (22) Josef-Wirth-Weg 11 Schwabing-Freimann (12)	544
Straßenverlaufsänderung: Stadtbezirk 11. Stadtbezirk Milbertshofen – Am Hart Neuer Verlauf: Werner-Seelenbinder-Weg	546

Straßenverlaufsänderung: Stadtbezirk 14. Berg am Laim Neuer Verlauf: Schwanhildeweg	546
Öffentliche Bekanntmachung Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter*innen beim Bayerischen Verwaltungsgericht München für die Amtsperiode 2025 bis 2030	547
Änderung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München vom 31.05.2019 zum Vollzug des Tiergesundheits- gesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämp- fung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrank- heit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) i.V.m der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungV) Erweiterung der Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit auf den Serotyp 3	547
Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Friedhöfe und Bestattung München (FBM)“ vom 28. Juni 2024	548
Betriebssatzung für die Märkte München vom 11. Juli 2024	552
Satzung über die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München (Märkte München-Satzung) vom 11. Juli 2024	556
Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München (Märkte München-Gebührensatzung) vom 11. Juli 2024	570
Satzung über die Benutzung des Marktes am Elisabethplatz der Landeshauptstadt München (Elisabethmarkt-Satzung) vom 11. Juli 2024	580
Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Marktes am Elisabethplatz der Landeshauptstadt München (Elisabethmarkt-Gebührensatzung) vom 11. Juli 2024	588
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2024 für das Stadtgebiet München	591

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schwanthalerstr. 63
Gemarkung: Sektion V; Flurnr. 7400/0, Stadtbezirk: 2
Neubau eines Boardinghauses als Beherbergungsstätte
mit Vorder- und Hinterhaus mit 100 Zimmern und
insgesamt 200 Betten sowie einer separat betriebenen
Gaststätte im EG jetzt: auch Lager und Nebenräume
im Untergeschoss, die Gebäudefassade wird in einer
milden Fassadenfarbe ausgeführt
ÄNDERUNGSANTRAG zu – 1.1-2023-2149-21

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.07.2024, Az. 1.111-2024-4082-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 7394 und Fl.Nr.: 7402, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Flurstr. 8
Gemarkung: Sektion IX; Flurnr. 17740/7; Stadtbezirk: 5
Umbau bzw. Errichtung eines Anbaues
für eine erdgeschossige Kindertageseinrichtung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.07.2024, Az. 1.1-2024-4739-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 17738/7, Fl.Nr. 17738/6, Fl.Nr. 17738/5, Fl.Nr. 17738/3, Fl.Nr. 17738/2, Fl.Nr. 17738 und 17739 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: St.-Anna-Pl. 9
Gemarkung: Sektion II; Flurnr. 2862/0; Stadtbezirk: 1
Antrag auf Nutzungsänderung von einem Familientreff
in eine Büronutzung im Erdgeschoss ohne bauliche
Änderungen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 08.07.2024, Az. 1.2-2024-6718-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Flst.Nr. 2861, Flst.Nr. 2863, Flst.Nr. 2864, Flst.Nr. 2865/2, Flst.Nr. 2851/2, Flst.Nr. 2838/4 und Flst.Nr. 2851/10, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 08. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Breisacher Str. 3
Gemarkung Sektion IX / Flurnr. 18174/0 / Stadtbezirk: 5
Erneuerung der Balkone (VGB + Mittelgeb. Nordseite) –
GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.07.2024, Az. 1.23-2024-9092-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 18157/1, 18168, 18169, 18170, 18171, 18175 und 18176, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ah4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Seitzstr. 16
Gemarkung München 1 / Flurnr. 1706/2 / Stadtbezirk: 1
Umbau eines Büro- und Technikgebäudes zu einem
Gebäude mit Wohnen und Gewerbe, Neubau eines
Stadthauses – TEKUR zu 1.2-2019-17496-21**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.07.2024, Az. 1.232-2024-7701-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1701, 1701/4, 1706, 1706/10 und 1706/13, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden,

den, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. Juli 2024
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Karlstr. 35

**Gemarkung Sektion IV / Flurnr. 5874/2 / Stadtbezirk: 3
Karlshöfe Nutzungsänderung EG von Foyer zu Cafeteria**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.07.2024, Az. 1.1-2024-6442-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 5852, Fl.Nr. 5855, Fl.Nr. 5865/1 und Fl.Nr. 5874, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen.

Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25011.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. Juli 2024
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Theo-Prosel-Weg 1 – 3 Gemarkung Schwabing / Flurnr. 472/284 / Stadtbezirk: 4 Aufstockung Bestandsbebauung – VORBESCHIED – VERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.07.2024, Az. 1.7-2024-4565-22, wurde der Vorbescheid für o. g. Vorhaben verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr. 472/280, Fl.Nr. 472/283, Fl.Nr. 472/90, Fl.Nr. 472/273 und Fl.Nr. 472/272, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25011.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Luisenstr. 22

**Gemarkung Sektion III / Fl.Nr. 5453/0 / Stadtbezirk 3
Neubau eines Büro- und Geschäftshauses mit Tiefgarage
– ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2019-28576-22 –
Hier: Änderung der Wohnnutzung zu Büronutzung im DG,
Änderung der Treppe in der Verkaufsfläche sowie
Verlegung des Heizraumes im 2. UG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.07.2024, Az. 1.202-2024-5801-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 5450, Fl.Nr. 5451, Fl.Nr. 5457 und Fl.Nr. 5459, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Albert-Roßhaupter-Str.65

**Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9025/4, Stadtbezirk: 7
Nutzungsänderung von Büros zu einer Unterkunft für
Asylbewerber 1. – 6. OG, auf 5 Jahre zeitlich begrenzt,
sowie Anbau einer Fluchttreppe**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.07.2024, Az. 6024-1.1-2024-6435-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen erteilt.

Die Nutzungsänderung zu einer Unterkunft für Asylbewerber wurde bis zum 03.07.2029 befristet genehmigt. Die Fluchttreppe ist unbefristet genehmigt.

Die Abweichung betrifft die Nichteinhaltung von Abstandsflächen durch die Fluchttreppe zu den Nachbargrundstücken Fl.Nrn 9025/5 und 9020/3.

Den Nachbarn Fl.Nr. 8877/4, Fl.Nr. 9024/43, Fl.Nr. 9024/47, Fl.Nr. 9025 und Fl.Nr. 9025/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 03. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Seeligerstr. 4 – 8

**Gemarkung: Bogenhausen, Flurnr.: 192/125, Stadtbezirk: 13
Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.07.2024, Az. 1.7-2024-6362-31, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Dachsteinstr. 20

**Gemarkung Trudering, Flurnr.774/0, Stadtbezirk: 15
Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses
mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.07.2024, Az. 6024-1.23-2024-4368-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die umliegenden Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24597.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Menterschwaigstr. 4
Gemarkung Sektion VII, Flurnr. 12858/0, Stadtbezirk: 18
Modernisierung und Umbau des Gutshofs als Gastronomie- und Beherbergungsstätte sowie Errichten eines Neubaus für die Nutzung als Biergartenservice –
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2021-24444-33 –
Hier: Nutzungsänderung – Ferienwohnung zu fünf Gastzimmer**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.07.2024, Az. 6024-1.112-2024-710-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25914.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Juli 2024
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Herzogstandstr. 22
Gemarkung: Sektion VIII, Flurnr.: 151936/24, Stadtbezirk: 17**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.07.2024, Az. 6024-1.2-2023-23716-33, wurde

die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen/ Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24034.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Bauernfeindstr. 5 – 17
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Gemarkung: Freimann
Fl.Nr.: 300/9
Neubau von Haus D und E mit Tiefgarage auf dem Gesamtareal einer Altenwohnanlage – Neubau Haus D mit Verwaltung und 80 interemistischen Pflegeplätzen sowie Neubau Haus E mit einer stationären Pflege mit 120 Plätzen, einer Tagespflege mit 15 Plätzen, Veranstaltungssaal nach VStättV mit 249 Besuchern, Café und Foyer, Neubau einer Tiefgarage (104 Stpl.) –
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2021-24044-41]**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.07.2024, Az. 6024-1.112-2024-2867-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 301, Fl.Nr.: 302/4, Fl.Nr.: 300/24, Fl.Nr.: 299/6, Fl.Nr.: 300/12 und Fl.Nr.: 300/37, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. Juli 2024
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Marsopstr. 12** **Gemarkung Obermenzing / Flurnr. 1129/2 / Stadtbezirk: 21** **Ersatzbau einer bestehenden Garage mit Unterkellerung, Außentreppe am bestehenden Wohngebäude**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.07.2024, Az.: 6024-1.2-2023-17453-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1129/3, 1128/8 und Fl.Nr.: 1129/4, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-zentralregistratur@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Juli 2024
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Fürstenrieder Str. 284** **Gemarkung Großhadern / Flurnr. 96/2 / Stadtbezirk: 20** **Umbau einer Ladenfläche zu einer Tierarztpraxis**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.07.2024, Az. 6024-1.2-2024-1540-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 96/4, 96/16 und Fl.Nr.: 96/46, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-zentralregistratur@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Straßenbenennung im 1. Stadtbezirk Altstadt-Lehel Lion-Feuchtwanger-Platz

Beschluss vom: 13.06.2024

EDV-Schreibweise: LION-FEUCHTWANGER-PL

Straßenschlüsselnummer: 06815

Namenserläuterung:

Lion Feuchtwanger, geb. 07. Juli 1884 in München, gest. 21. Dezember 1958 in Los Angeles/USA, Schriftsteller und Verfolgter des NS-Regimes.

Lion Feuchtwanger wurde 1884 in der Thierschstraße 9 in eine strenggläubige jüdische Familie geboren. Seit 1894 besuchte er das Wilhelmsgymnasium an der Thierschstraße. Mit seiner Frau Marta war er von 1915 bis 1917 in der Thierschstraße 14 wohnhaft. 1903 bis 1907 studierte er Geschichte, Philosophie und Deutsche Philologie in München und Berlin. Als aufmerksamer Beobachter der politischen Geschehnisse erkannte Lion Feuchtwanger schon früh die Gefahren des Nationalsozialismus und verarbeitete diese Eindrücke literarisch und publizistisch. 1925 verlegte er seinen Lebensmittelpunkt nach Berlin. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten emigrierte er 1933 zusammen mit seiner Frau Marta nach Frankreich. Im Juli 1933 wurde ihm die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen und sein Haus in Berlin/Grunewald von der SA geplündert. Seine Bücher wurden Opfer der Bücherverbrennungen 1933. 1940 konnte das Ehepaar Feuchtwanger unter abenteuerlichen Umständen aus Frankreich fliehen und sich in die USA retten. Zu Lion Feuchtwangers bekanntesten Werken zählen Jud Süß, Erfolg, Drei Jahre Geschichte einer Provinz, Goya und Die Jüdin von Toledo.

Verlauf:

Platz zwischen Thiersch- und Liebherrstraße.



© Landeshauptstadt München – Kommunalreferat – GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Denisstr. 2, Zi. 245 während der üblichen Dienstzeiten (bitte vereinbaren Sie einen Termin unter strassennamen.kom@muenchen.de) bis einschließlich 14.08.2024 eingesehen werden.

München, 02. Juli 2024

Kommunalreferat
GeodatenService

Die Landeshauptstadt München – Baureferat gibt Folgendes bekannt: Ankündigung für den 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing

Es ist beabsichtigt, die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, nur für Fußgänger und Radfahrer“ gewidmete Teilstrecke der Kafflerstraße (Teilflächen aus Flst. Nrn. 185/0, 528/0, 636/2, Gemarkung Pasing) zwischen der Ernbergerstraße (= km 0,292) und der Lortzingstraße (= km 0,351) zu einer Ortsstraße gem. Art. 7 BayStrWG umzustufen.

Das Verkehrsbedürfnis im o. a. Straßenabschnitt hat sich nach dem umfassenden Ausbau im Zuge der Verlängerung der U-Bahn-Linie U5 geändert, so dass die Widmung entsprechend angepasst werden muss.

Die Unterlagen zur beabsichtigten Umstufung können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter bau.widmungen@muenchen.de bis einschließlich 19.08.2024 eingesehen und etwaige Einwendungen vorgebracht werden.

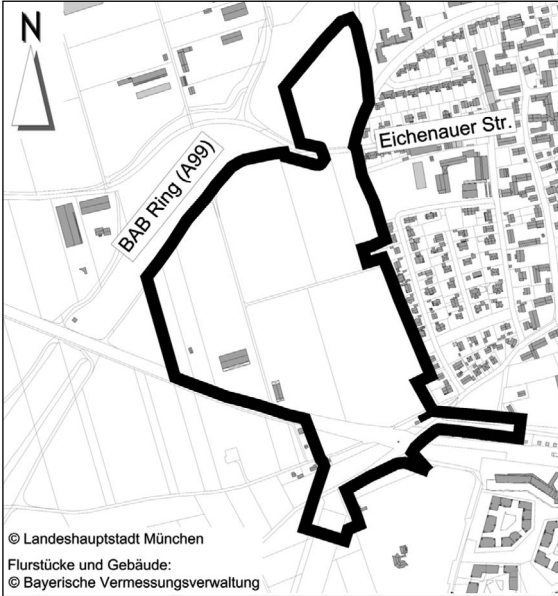
Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 BayStrWG ortsüblich bekannt gegeben.

München, 03. Juli 2024

Baureferat
Verwaltung und Recht

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2193
Eichenauer Straße (südlich und nördlich), Ortskern Aubing
(westlich), Freiham Nord (nördlich), Bundesautobahn A 99
West (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nrn. 965
und 2068)

Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 03. Juli 2024 für
das vorgenannte Gebiet die Aufstellung des Bebauungspla-
nes mit Grünordnung Nr. 2193 unter Teiländerung der Bebau-
ungspläne Nrn. 965 und 2068 beschlossen.

Die städtebauliche und grünplanerische Zielsetzung der Pla-
nung ist die Entstehung eines kompakten, urbanen und grün-
en Wohnstandortes mit mindestens 1.200 Wohneinheiten
für mindestens 3.100 Einwohner*innen mit den erforderlichen
Infrastruktureinrichtungen. Ziel ist eine ressourcenschonende
Siedlungsentwicklung. Durch kompakte Bebauung wird flä-
chensparendes Bauen angestrebt. Realisierung von oberirdi-
schen Parkplätzen in Parkhäusern und Verzicht auf Tiefgaragen
zugunsten von Mobilitätshäusern. Die verkehrliche Anbindung
des Planungsgebietes an das bestehende Straßensystem, ins-
besondere an die Georg-Böhmer-Straße sowie zum neuen
Stadtteil Freiham Nord soll über eine neue Verbindung gemäß
Variante 6 der Machbarkeitsstudie zur Anbindung zwischen
Freiham und Aubing erfolgen. Das neue Quartier soll analog zu
Freiham Nord die Teilhabe/Inklusion aller Menschen durch
dementsprechende Ausgestaltung der physischen sowie der
sozialen Umwelt gleichermaßen sicherstellen.
Zu erwartende Anforderungen an Klimaschutz, Klimaanpas-
sung und Energieeffizienz sollen u. a. durch die Umsetzung
eines Energiekonzeptes, eines Stadtklimakonzeptes sowie in
der städtebaulichen und architektonischen Umsetzung erfol-
gen.

Grünplanerisches Planungsziel ist ein differenziertes System
unterschiedlicher sich ergänzender öffentlicher und privater
Freiräume im Gebiet sowie die Vernetzung mit den bestehen-
den Grünflächen in Aubing und Freiham Nord. Nutzung und

Gestaltung der Dachlandschaft. Umsetzung des Themas
Schwammstadt sowie der Vorgaben aus dem Klimafahrplan.
Eine ökologische Gestaltung der öffentlichen Freiflächen zur
Stärkung der Biodiversität wird verfolgt.

Die Entstehung eines autoreduzierten Stadtteils der kurzen
Wege mit Hilfe eines integrierten, zukunftsweisenden Mobili-
tätskonzeptes inklusive einer guten ÖPNV-Anbindung ist
geplant.

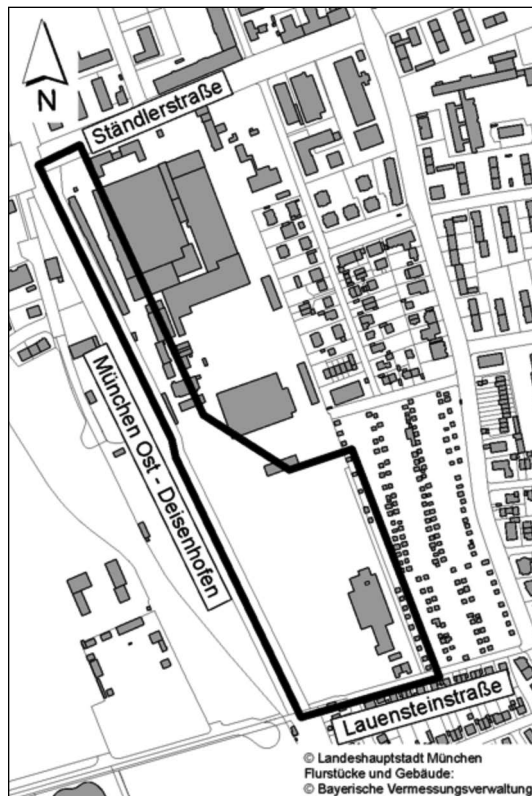
München, 05. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren
„Erweiterung Trambahn-Betriebshof“
Beteiligung der Öffentlichkeit
hier:
Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/41
Bahnlinie München Ost – Deisenhofen (östlich), Ständlerstraße
(südlich) und Lauensteinstraße (nördlich) – Erweiterung Tram-
bahn-Betriebshof
– Sondergebiet Gewerblicher Gemeinbedarf, Allgemeine
Grünfläche –

Stadtbezirk 16 – Ramersdorf-Perlach
Stadtbezirk 17 – Obergiesing-Fasangarten



Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 03.07.2024 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den o.g. Bereich gebilligt und beschlossen, den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung, insbesondere

- Verkehrsuntersuchung
- Schalltechnische Untersuchung
- Fachgutachten zu magnetischen Feldern
- Gutachterliche Stellungnahme zu Erschütterungen

Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere, insbesondere

- Zoologische Kartierungen
- Faunistische Untersuchung

Informationen zum Schutzgut Boden, insbesondere

- Altlastendetailuntersuchung
- Gutachterliche Stellungnahme zu Ausfüllstärken
- Kampfmitteluntersuchung

Informationen zum Schutzgut Luft und Klima, insbesondere

- Stadtklimatisches Fachgutachten
- Lufthygienisches Gutachten

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den o.g. Bereich ist mit Begründung **vom 30. Juli 2024 mit 10. September 2024** im Internet auf der **digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“** veröffentlicht. Diese ist unter folgender Adresse zu erreichen: <https://bauleitplanung.muenchen.de>. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens sind die Unterlagen dort im Bereich „Planungsdokumente“ zu finden.

Zusätzlich sind die genannten Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraums beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich ausgelegt.

Auskünfte

Auskunft zum Flächennutzungsplan sowie zu den aufgeführten umweltbezogenen Informationen erhalten Sie im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zimmer 325, Tel. 233 – 22571. Es wird um vorherige telefonische Anmeldung oder Anmeldung per E-Mail unter plan.fnp@muenchen.de gebeten.

Hinweise zur Abgabe von Stellungnahmen

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

- Die Stellungnahmen sollen **elektronisch** übermittelt werden; dies kann direkt über die digitale Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“ erfolgen (<https://bauleitplanung.muenchen.de>).
- Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch per E-Mail (s.o.) oder schriftlich per Post (Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung I/42, Blumenstraße 28b, 80331 München) abgegeben werden oder nach telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung **zur Niederschrift** bei den oben genannten Kontaktdaten vorgebracht werden.

- Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme in Papierform wird **für die letzten Tage der Veröffentlichung im Internet empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzhinweisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das auf der o.g. digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online“ eingestellt ist und an o.g. Stelle vor Ort öffentlich ausliegt.

München, 09. Juli 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen zu übertragen

- **Hans-Dietrich-Genscher-Str. 14 (Freiham WA17)**
Aubing-Lochhausen-Langwied (22)
Haus für Kinder
48 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
100 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt integriert, Fertigstellung bis I/2025

Die Kindertageseinrichtung in der Hans-Dietrich-Genscher-Str. 14 befindet sich im neu entstehenden Stadtteil Freiham. Dort wird in Kooperation von Referat für Bildung und Sport, Referat für Gesundheit und Umwelt und Sozialreferat eine Präventionskette aufgebaut. Im Zentrum steht dabei das gute und gesunde Aufwachsen für alle Kinder in Freiham. Eine Teilnahme an der Präventionskette wird gewünscht.

Weitere Informationen finden sich unter <https://stadt.muenchen.de/infos/praeventionskette-freiham.html>

- **Annemarie-Renger-Str. 7 (Freiham WA 16)**
Aubing-Lochhausen-Langwied (22)
Haus für Kinder
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt integriert, Fertigstellung geplant I/2025

Die Kindertageseinrichtung in der Annemarie-Renger-Str. 7 befindet sich im neu entstehenden Stadtteil Freiham. Dort wird in Kooperation von Referat für Bildung und Sport, Referat für Gesundheit und Umwelt und Sozialreferat eine Präventionskette aufgebaut. Im Zentrum steht dabei das gute und gesunde Aufwachsen für alle Kinder in Freiham. Eine Teilnahme an der Präventionskette wird gewünscht.

Weitere Informationen finden sich unter <https://stadt.muenchen.de/infos/praeventionskette-freiham.html>

- **Josef-Wirth-Weg 11
Schwabing-Freimann (12)
Kinderkrippe
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
freistehend, Fertigstellung geplant IV/24**

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.

Der Geschäftsbereich KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und dass, sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6-jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden.

Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.

Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.

Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben. Bei der Erstvergabe ist der Träger von der KITA-Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter, auch die hier bezeichneten Integrationskinder, aufzunehmen. Das Betreuungspersonal ist vor Betriebsaufnahme auf die vorgesehene bedarfsgerechte Aufnahme behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder ausdrücklich hinzuweisen.

Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Laufe des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.

Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA- Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

– Ein Antrag auf die Münchner Kitaförderung muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Der Träger muss während der gesamten Vertragslaufzeit jeweils für den laufenden Bewilligungszeitraum tatsächlich einen Zuschuss nach der Münchner Kitaförderung erhalten.

– Der Träger ist verpflichtet bei der Aufnahme und Betriebsführung vorrangig den örtlichen Bedarf zu decken.

– Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Kitaförderung (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <https://www.muenchen.de/aktuell/faq-zum-neuen-kitafoerdersystem> über die Münchner Kitaförderung sowie über die geltenden Beschlüsse usw. informieren.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Förderbedarf haben grundsätzlich, wie alle Kinder, den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz. In allen Einrichtungsarten sind deshalb bei entsprechendem Bedarf bereits ab Betriebsaufnahme zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, aufzunehmen. Das Personal ist vor Betriebsaufnahme darauf hinzuweisen.

Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei. Für die Zeiträume, in denen die Kindertageseinrichtung aus dem Träger zurechenbaren Gründen nicht vertragsgemäß betrieben wird, insbesondere, wenn für den jeweiligen Bewilligungszeitraum kein Zuschuss nach der Münchner Kitaförderung beansprucht werden kann und bezogen wird, kann vom Träger ggf. rückwirkend ein finanzieller Ausgleich für die Raum- und Inventarnutzung bis maximal zur Höhe des jeweiligen Durchschnittswerts gemäß der Anlage zur Richtlinie der Münchner Kitaförderung zuzüglich der gesamten anfallenden Nebenkosten für die Nutzung des Überlassungsgegenstands verlangt werden. Der Ausgleichsbetrag ist nicht im Rahmen der Münchner Kitaförderung anerkennungs- bzw. förderfähig.

Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk, wenn vorhanden, vornehmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, gedeckt ist.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bis spätestens **29.07.2024** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de – zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.

Bitte vergessen Sie nicht, bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail- Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das mehrseitige Bewerbungsformular

Ausschlusskriterien

1. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.

2. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs und/oder der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.

3. Ausschlusskriterium

Nichteinhaltung der Anlage 1 des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2019

4. Ausschlusskriterium

Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können.

Folgende Kriterien werden für die Bewerbung/Gewichtung (Faktor 1,0) zugrunde gelegt

Teil A für Bewerber ohne Betriebsträgerschaft

- A1 Pädagogische Hauskonzeption
- A2 Gesundheitsförderung
- A3 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern

Teil B für alle Bewerber

- B1 Querschnittsaufgaben, Integration, Inklusion, Genderthematik
- B2 Sozialraumorientierung
- B3 Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen
- B4 Auslastung und Belegung
- Darstellung zur besonderen Eignung → greift erst bei engem Wettbewerb (Gewichtung Faktor 2,5)

Bitte beachten Sie, dass es sich die Landeshauptstadt München vorbehält, bei wesentlichen Veränderungen der Grundlagen tatsächlicher oder rechtlicher Art von den hier bekanntgemachten Rahmenbedingungen abzuweichen.

Bitte beachten Sie, dass mit Beschluss des Stadtrats vom 03.07.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13302) folgende Kriterien des Trägerauswahlverfahrens gemäß Stadtratsbeschluss vom 11.01.2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 005360) und Beschluss vom 21.05.2019 (Sitzungsvorlage 14-20 / V 14702), für alle Auswahlverfahren mit Bekanntmachung im Amtsblatt zeitlich nach Beschlussfassung ausgesetzt werden:

- Die Träger, die eine Zusage erhalten, sind für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Eingang der Bestätigung der Übernahme der Trägerschaft von weiteren Trägerauswahlverfahren ausgeschlossen.
- Für alle Träger, die bereits einen Trägervertrag mit der Landeshauptstadt München abgeschlossen haben, wird geprüft, ob im Januar die Belegung mindestens 85 % beträgt und ob im Vorjahr eine Belegung von mindestens 70 % im Jahresdurchschnitt bei Einrichtung/en, die bereits mindestens 2 komplette Kalenderjahre in Betrieb sind, erreicht wurde

Bitte beachten Sie auch die ab sofort gültige Sperrfrist für Träger, die Einrichtungen mit Überlassungsvertrag zurückgeben:

Wenn ein Träger ein bis zwei Einrichtungen zurückgibt, folgt ein Ausschluss vom Trägerauswahlverfahren ab dem Zeitpunkt der Kündigung für den Zeitraum von zwei Jahren ab Rückgabe.

Gibt ein Träger mehr als zwei Einrichtungen zurück, folgt ein Ausschluss vom Trägerauswahlverfahren ab dem Zeitpunkt der Kündigung für den Zeitraum von fünf Jahren ab Rückgabe. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgesehen werden.

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **21.08.2024** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 Uhr wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.) Alle Kosten, die im Zuge dieser Bewerbung entstehen sind von den Bewerbern zu tragen und sind in keinem Fall erstattungsfähig.

Für weitere Auskünfte zum Auswahlverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 089 / 233-84305. oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.

Für Auskünfte zur Fachplanung für die Einrichtungen im Auswahlverfahren erreichen Sie die Abteilung Zentrales Immobili-

enmanagement im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail unter:
für die Hans-Dietrich-Genscher-Straße 14, Stadtbezirk 22;
west-1.zim.rbs@muenchen.de
für die Annemarie-Renger-Str. 7, Stadtbezirk 22;
west-1.zim.rbs@muenchen.de
für die Josef-Wirth-Straße 11, Stadtbezirk 12;
nord-3.zim.rbs@muenchen.de

München, 09. Juli 2024

Referat für Bildung und Sport
Abteilung Freie Träger

**Straßenverlaufsänderung
Stadtbezirk 11. Stadtbezirk Milbertshofen – Am Hart
Neuer Verlauf: Werner-Seelenbinder-Weg**

Weg vom nördlichen Teil der Hanns-Braun-Brücke in westlicher Richtung, nach ca. 350 m eine Abzweigung zum Gärtnerhof und weiter über die verlängerte Landshuter Allee hinweg zum ehemaligen S-Bahnhof Olympiastadion.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Denisstr. 2, Zi. 245 während der üblichen Dienstzeiten bitte vereinbaren Sie einen Termin unter strassennamen.kom@muenchen.de bis einschließlich 09.08.2024 eingesehen werden.

München, 08. Juli 2024

Kommunalreferat
GeodatenService

**Straßenverlaufsänderung:
Stadtbezirk 14. Berg am Laim
Neuer Verlauf: Schwanhildeweg**

Verbindungsweg zwischen Baumkirchner Straße und Josef-Ritz-Weg.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Denisstr. 2, Zi. 245 während der üblichen Dienstzeiten (bitte vereinbaren Sie einen Termin unter strassennamen.kom@muenchen.de) bis einschließlich 09.08.2024 eingesehen werden.

München, 08. Juli 2024

Kommunalreferat
GeodatenService

Öffentliche Bekanntmachung

Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter*innen beim Bayerischen Verwaltungsgericht München für die Amtsperiode 2025 bis 2030

Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München erstellt ab sofort die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter*innen beim Bayerischen Verwaltungsgericht München für die Amtsperiode 2025 bis 2030.

Ehrenamtliche Verwaltungsrichter*innen stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichter*innen. Sie üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit dem gleichen Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter*innen aus.

Das Ehrenamt einer*ines Verwaltungsrichter*in kann nur von Deutschen ausgeführt werden. Interessierte Personen sollen zu Beginn der neuen Amtsperiode am 01.04.2025 das 25. Lebensjahr vollendet haben und in München mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sollen möglichst alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung Berücksichtigung finden.

Die Landeshauptstadt München ersucht daher alle interessierten Bürger*innen, die die formellen Voraussetzungen erfüllen, sich möglichst bald, spätestens jedoch bis

09.08.2024

für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zu bewerben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die derzeit das Ehrenamt einer*ines Verwaltungsrichter*in ausüben, nicht automatisch wieder in die Vorschlagsliste für die kommende Amtsperiode aufgenommen werden. Bei Interesse für eine weitere Amtszeit sind erneut schriftliche Erklärungen erforderlich.

Politischen Parteien und Wählergruppen, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände, Berufsorganisationen und andere Interessengemeinschaften werden gebeten, geeignete Vorschläge einzureichen.

Informationen zum Amt der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter und das vom Bayerischen Verwaltungsgericht München bereit gestellte Formular stehen im Internetauftritt der Stadt München unter www.muenchen.de nach Eingabe des Stichwortes „Verwaltungsrichter“ zur Verfügung.

Das Formular kann auch unter der Telefonnummer 089/233-44566 angefordert werden.

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat

Postanschrift: Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung II
Bürgerangelegenheiten
Bürgerbüro, KVR II/212 – Auskünfte, Sperrn
Ruppertstraße 19
80466 München

Dienstgebäude: Kreisverwaltungsreferat,
Ruppertstraße 19, 80337 München

München, 09.Juli 2024

Kreisverwaltungsreferat
Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

Änderung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München vom 31.05.2019 zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) i.V.m der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV)

Erweiterung der Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit auf den Serotyp 3

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt ergänzend zur Allgemeinverfügung vom 31.05.2019 folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Ziffer I. der Allgemeinverfügung vom 31.05.2019 wird um folgenden Wortlaut ergänzt:
„Alle Halter*innen von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren dürfen diese freiwillig durch einen Tierarzt/ eine Tierärzt*in ihrer Wahl mit einem gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 ImpfgestattungsV) gestatteten inaktiven Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 3 (BTV-3) impfen lassen.
Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München gehalten werden.“
2. Die Ziffer II. der Allgemeinverfügung vom 31.05.2019 wird wie folgt ergänzt:
„Die Impfung gegen den Serotyp 3 darf nur mit einem in der BTV-3 ImpfgestattungsV freigegebenen Impfstoff erfolgen.“
3. Die Ziffern III. und IV der Allgemeinverfügung vom 31.05.2019 werden in Ihrer Gültigkeit um den Serotyp 3 erweitert.
4. Die Allgemeinverfügung vom 11.02.2009 wird aufgehoben.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 4. wird angeordnet
6. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf der BTV-3 ImpfgestattungsV außer Kraft.

Hinweise

1. Die unter Ziffer III. und IV. der Allgemeinverfügung vom 31.05.2019 erforderlichen Meldungen sind auch in Bezug auf den Serotyp 3 fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
2. Verstöße gegen Nr. 1 der Hinweise können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) TierGesG i. V. m. § 5 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung mit Bußgeld geahndet werden.
3. Die BTV-3 ImpfgestattungsV tritt mit Ablauf des 06.12.2024 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Bei einer Verlängerung der Verordnung behält auch diese Allgemeinverfügung ihre Gültigkeit.

4. Der für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Teil des Städtischen Veterinäramtes HA III/41, befindet sich mittlerweile in der Implerstraße 11, 81371 München. Telefonisch ist das Städtische Veterinäramt unter der 089/233-39613 zu erreichen. Die anderen Kontaktdaten (E-Mailadresse) aus der Allgemeinverfügung vom 31.05.2019 sind unverändert geblieben.
5. Die Bayerische Tierseuchenkasse bezuschusst als Maßnahme zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit die Impfung (Impfstoff und Impfdurchführung) von Rindern und Schafen gegen BTV-3 mit 1,00 € pro nachgewiesener Impfung; bei Rindern wie bisher auch gegen BTV-4 und BTV-8. Für Schafe gibt es den Zuschuss derzeit nur für Impfungen, die bis spätestens bis zum 31.12.2024 durchgeführt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweise

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

München, 10. Juli 2024 Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr

Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Friedhöfe und Bestattung München (FBM)“

vom 28. Juni 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Betriebssatzung:

§ 1 Gegenstand, Name, Aufgaben, Stammkapital

- (1) Die städtischen Friedhöfe, das städtische Krematorium und die städtische Bestattung werden als organisatorisch,

verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen der Landeshauptstadt München ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 GO) geführt. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Friedhöfe und Bestattung München“ abgekürzt „FBM“.
- (3) In der Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wird der Eigenbetrieb FBM als Rumpfbetrieb die Aufnahme des tatsächlichen operativen Geschäfts ab 01.01.2026 vorbereiten. Wesentliche Aufgaben sind hierbei insbesondere die Schaffung und der Aufbau der künftigen organisatorischen, personellen und finanzwirtschaftlichen Strukturen und Voraussetzungen.
- (4) Ab 01.01.2026 nimmt der Eigenbetrieb FBM das operative Geschäft vollständig auf. Hierbei übernimmt er insbesondere folgende Aufgabenbereiche aus dem hoheitlichen und gewerblichen Bereich, die räumlich, organisatorisch und personell getrennt werden:

1. Kommunale Friedhöfe

- a) Gemäß der gesetzlichen Vorschriften: Annahme von Verstorbenen, Überprüfung der schicklichen Einsargung, Aufbahrung, Transport von Verstorbenen auf den Friedhöfen, Durchführen von Bestattungen, nach Beauftragung auch auf nicht städtischen Friedhöfen;
- b) Vergabe, Verlängerung und Entzug von Nutzungsrechten an Grabstellen;
- c) Bereitstellung und Aktualisierung des Friedhofsplanes;
- d) Führen eines Grabstättenregisters;
- e) Führen der Verstorbenenkartei;
- f) Führen der Listen der Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, Ehrengräber, Kriegsgräber, denkmalgeschützter und historischer Grabstätten;
- g) Erteilung von Genehmigungen im Rahmen des Verwaltungshandelns;
- h) Durchführung von Grabzählungen;
- i) Planung und Durchführung von Neu- und Umbauten auf den kommunalen Friedhöfen sowie deren Erweiterung, einschließlich der notwendigen Gebäude;
- j) Durchführung von Trauerfeiern und Vorhalten von Bestattungseinrichtungen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sowie Räumlichkeiten mit etwaiger Ausstattung wie Orgel, Technik, etc.;
- k) Vorhalten und Betreiben von Kühlhallen;
- l) Stellen des Konduktes (Trägerleistungen auf kommunalen und kirchlichen Friedhöfen);
- m) Grabherstellung;
- n) Vollzug der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung;
- o) Pflege und Unterhaltung der Wege, Grünflächen, Baumbestand und aller mit dem Friedhofswesen in Beziehung stehender Bauwerke und Anlagen;
- p) Überwachung der Ruhefristen und Nutzungsdauer;
- q) Pflege und Unterhaltungsaufträge in den Bereichen:
aa) Kriegsgräber;
bb) Ehrengräber;
cc) denkmalgeschützte und historische Grabmäler;
- r) Gewährleistung der Verkehrssicherheit innerhalb der Liegenschaften z. B. Grabmalstandfestigkeitskontrolle, Baumkontrolle;
- s) Prüfung und Verlöten des Sarges bei Auslandsüberführungen gemäß der gesetzlichen Vorschriften;
- t) Ordnungsrechtliche Bestattung von Verstorbenen ohne Angehörige zur Abwendung einer gesundheitlichen Gefährdung für die Bevölkerung (Bestattung von Amts wegen).

2. Krematorium

- a) Durchführung von Kremationen einschließlich Betrieb des Krematoriums;
- b) Vorhalten und Betreiben von Räumlichkeiten zur Kühlung von Verstorbenen;
- c) Organisation der Leichenschau im Krematorium;
- d) Verwahrung nicht beigelegter Urnen;
- e) Versand von Urnen;
- f) Führen eines Einäscherungsregisters.

3. Bestattungsdienst

Dienstleistungen im gewerblichen Bereich (Annahme von Bestattungsaufträgen, Versorgung von Verstorbenen, Transport von Verstorbenen und Urnen, Verkauf von Bestattungsartikeln, Kooperationsleistungen für Feiertag und Gärtnerien, Annahme von Zeitungsannoncen (im Auftrag der Hinterbliebenen)).

- (5) Der Eigenbetrieb FBM ist in Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 4 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (6) Der Eigenbetrieb wird ohne Stammkapital geführt.

§ 2 Organe

- (1) Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind die Werkleitung (§ 3), der Werkausschuss (§ 4), die Vollversammlung des Stadtrates (§ 5) und die*der Oberbürgermeister*in (§ 6).
- (2) Die Befugnisse des*der Korreferenten/in des Gesundheitsreferates und des*der Verwaltungsbeirats*rätin für das Verwaltungsbeiratsgebiet Friedhofs- und Bestattungswesen nach den §§ 15 und 16 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München gelten fort.

§ 3 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus drei Mitgliedern,
 1. Der*dem Gesundheitsreferent*in als Erste*r Werkleiter*in;
 2. Der*dem Zweiten Werkleiter*in als örtlicher Betriebsleiter*in;
 3. Der*dem Vertreter*in der*des zweiten Werkleiters*in (stellvertretende*r Zweite*r Werkleiter*in*in).Die Mitglieder der Werkleitung werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertretungen im Amt vertreten.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet damit über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Entscheidungsträger*innen vorbehalten sind. Die Werkleitung ist insoweit zur Vertretung der Landeshauptstadt München in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, einschließlich Ausübung des Hausrechts, ermächtigt. Jedes Werkleitungsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen. Die Werkleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften, die sich aus der der Landeshauptstadt München obliegenden Steuerpflicht ergeben, soweit sie den Eigenbetrieb FBM betreffen. Die Werkleitung gewährleistet die Umsetzung der Trennung der hoheitlichen und bestattungswirtschaftlichen Aufgaben und Tätigkeitsbereiche gem. § 1 Abs. 4 Ziffern 1-3.

- (4) Die Zuständigkeiten und Aufgabenteilung innerhalb der Werkleitung werden durch Dienstanweisung geregelt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet die*der Erste*r Werkleiter*in.
- (5) Die oder der Erste Werkleiter*in trägt im Ausschuss und in der Vollversammlung vor und stellt die Anträge. Sie oder er hat dabei eine etwa abweichende Stellungnahme der*des Zweiten Werkleiter*in mitzuteilen. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Werkausschusses und der Vollversammlung des Stadtrats vor. Sie vollzieht die Beschlüsse des Werkausschusses und der Vollversammlung des Stadtrats.
- (6) Die Werkleitung entwickelt die Strategie des Eigenbetriebs und schlägt sie der Vollversammlung des Stadtrates (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) zur Entscheidung vor.
- (7) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist Aufgabe der Werkleitung, soweit sie im Zusammenhang mit laufenden Geschäften des Eigenbetriebs steht. Im Übrigen stimmt sich die Werkleitung mit der*dem Oberbürgermeister*in ab.

§ 4 Werkausschuss

- (1) Werkausschuss für den Eigenbetrieb ist der Gesundheitsausschuss.
- (2) Der Werkausschuss wird als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die der Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrats unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet gemäß Art. 88 Abs. 4 GO als beschließender Ausschuss (Senat) über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 3), die Vollversammlung des Stadtrats (§ 5) oder die*den Oberbürgermeister*in (§ 6) zuständig sind, insbesondere über folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebs:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Dienstanweisung für die Werkleitung;
 2. Personalangelegenheiten gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4;
 3. Bedarfs- und Konzeptgenehmigung (Projektauftrag) und Ausführungsgenehmigung der Bauvorhaben werden gemäß der Hochbaurichtlinien entschieden; die Richtlinie zur Wirtschaftlichkeitsrechnung findet sinngemäß Anwendung;
 4. Genehmigung von im Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben von mehr als 1 Mio. Euro;
 5. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen, soweit sie den Betrag von 600.000 Euro übersteigen und wenn sich das im Erfolgsplan veranschlagte Betriebsergebnis voraussichtlich um mehr als ein Drittel verschlechtern wird und die Ausgaben nicht lediglich zur Erfüllung einer bereits bestehenden rechtlichen Verbindlichkeit getätigt werden müssen;
 6. Genehmigung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 15 % des vom Stadtrat zuletzt genehmigten Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000 Euro übersteigen;
 7. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 500.000 Euro sowie Abschluss von Vergleichen, soweit das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 500.000 Euro beträgt;
 8. Zuwendungen und Darlehenshingaben mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 Euro, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt sind;
 9. Eingehen von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, soweit der Zweck der Mitgliedschaft nicht durch die Aufgaben des Eigenbetriebs abgedeckt ist.

- (4) Ausschlaggebend für die in § 4 Abs. 3 genannten Beträge sind die Beträge ohne Umsatzsteuer. Der Gegenstandswert, der für die Zuständigkeit maßgebend ist, berechnet sich bei wiederkehrenden Leistungen nach dem einjährigen Anfall. Bei der Aufteilung von Arbeiten oder Lieferungen ist der Gesamtbetrag maßgebend.

§ 5 Vollversammlung des Stadtrates

- (1) Die Vollversammlung des Stadtrates ist zuständig für folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebs:
1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung, der Friedhofsgebührensatzung, der Friedhofssatzung sowie weiterer Satzungen;
 2. Berufung und Abberufung der Werkleiter*innen und des stellvertretenden Mitglieds der Werkleitung sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen;
 3. Entscheidungen über die strategische Ausrichtung des Eigenbetriebs sowie sonstige Grundsatzentscheidungen von erheblicher stadtweiter Bedeutung;
 4. Umwandlung der Rechtsform oder Auflösung des Eigenbetriebs;
 5. Gründung, Umwandlung der Rechtsform oder Auflösung von Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt München für den Eigenbetrieb beteiligt ist;
 6. Festsetzung des Stammkapitals, Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital;
 7. Feststellung des Wirtschaftsplans (Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenplan, Finanzplanung) und seiner gemäß § 13 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) vorgeschriebenen Änderungen;
 8. Personalangelegenheiten gemäß § 9;
 9. Werkangelegenheiten, die der Genehmigung oder Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen;
 10. Bedarfs- und Konzeptgenehmigung (Projektauftrag) bei Bauvorhaben, in analoger Anwendung der Hochbau-Richtlinien;
 11. Bestellung der*des Abschlussprüfenden;
 12. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns oder Abdeckung des Verlustes, Entlastung der Werkleitung;
 13. Behandlung von Empfehlungen und Anträgen der Bürgerversammlungen, für die nach dem Inhalt der Empfehlung oder des Antrags kein beschließender Ausschuss zuständig ist (Art. 18 Abs. 4 GO);
 14. Behandlung von Empfehlungen und Anträgen der Bezirksausschüsse, für die nach dem Inhalt der Empfehlung oder des Antrags weder ein beschließender Ausschuss noch die*den Oberbürgermeister*in zuständig ist (Art. 60 Abs. 4 GO).
- (2) Die Vollversammlung des Stadtrates kann im Einzelfall die Beschlussfassung über Werkangelegenheiten, die dem Werkausschuss als Senat zugewiesen sind, an sich ziehen.

§ 6 Oberbürgermeister*in

- (1) Der*dem Oberbürgermeister*in obliegen die ihr*ihm durch Gesetz vorbehaltenen Aufgaben. Sie*er erlässt anstelle der Vollversammlung des Stadtrats und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Die Vollversammlung des Stadtrats und der Werkausschuss sind in der nächsten Sitzung hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung oder in Einzelfällen von wesentlicher Bedeutung kann die*der Oberbürgermeister*in der Werkleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht, wenn die Führung der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs (Art. 88 Abs. 3 Satz 1 GO) betroffen ist.

§ 7 Korreferent*in und Verwaltungsbeirat*innen

- (1) Die*der Korreferent*in unterstützt und berät die Werkleitung bei der Zusammenarbeit mit dem Werkausschuss und der Vollversammlung des Stadtrates. Sie*er hat sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertraut zu machen und sich darüber laufend unterrichten zu lassen. Insbesondere hat sie*er auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung und Wirtschaftsführung bedacht zu sein.
- (2) Die*der Verwaltungsbeirat*in hat das Recht und die Pflicht, sich über den Geschäftsgang ihres*seines Bereiches laufend zu unterrichten. Über die Vergabe von Leistungen für den Eigenbetrieb im Betrag von über 1 Mio. Euro ist die*der Verwaltungsbeirat*in zu unterrichten.
- (3) Die Stellungnahmen der*des Verwaltungsbeirat*in und der*des Korreferent*in sind schriftlich festzuhalten und in den Beschlussvorlagen mitzuteilen.
- (4) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates über die Korreferent*innen und die Verwaltungsbeirat*innen unberührt.

§ 8 Gesundheitsreferat

Der Eigenbetrieb FBM ist dem Gesundheitsreferat als Sachreferat angegliedert.

§ 9 Personal- und Organisationsangelegenheiten

- (1) Die Personal- und Organisationsangelegenheiten einschließlich des Vollzugs des Stellenplans des Eigenbetriebs werden vom Eigenbetrieb bearbeitet, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften, nach dieser Satzung oder aufgrund von Beschlüssen des Stadtrats andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- (2) Für die allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beschäftigten des Eigenbetriebs ist der Werkausschuss zuständig. Über die allgemeine Regelung der Bezüge der Beschäftigten des Eigenbetriebs entscheidet die Vollversammlung des Stadtrats.
- (3) Soweit personalrechtliche Befugnisse des Stadtrats gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO nicht gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO der*dem Oberbürgermeister*in übertragen wurden, werden sie dem Werkausschuss übertragen, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO.
- (4) Die*der Personal- und Organisationsreferent*in bringt bei Stellen ab Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe 15 TVöD die Vorlagen in den Werkausschuss ein, trägt dort vor und stellt die Anträge. Ihr*ihm obliegt ebenfalls der Vollzug der Ausschreibungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung bei der Besetzung von Stellen ab Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe E 15 TVöD und bei gekennzeichneten Stellen.
- (5) Die*der Erste Werkleiter*in hat aufgrund der Weiterübertragung personalrechtlicher Befugnisse durch die*den Oberbürgermeister*in (Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO, jeweils in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO) die nachfolgend aufgeführten personalrechtlichen Befugnisse für alle Bediensteten im FBM (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen):
1. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamt*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14;

2. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller (auch der im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) Arbeitnehmer*innen bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD).
- (6) Die*der Zweite Werkleiter*in hat die in Abs. 5 Ziffern 1 und 2 genannten personalrechtlichen Befugnisse für den gesamten Eigenbetrieb (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen).
- (7) Die*der stellvertretende zweite Werkleiter*in hat die in Abs. 5 Ziffern 1 und 2 genannten personalrechtlichen Befugnisse bei Verhinderung des*der Zweiten Werkleiter*in für den gesamten Eigenbetrieb (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen).
- (8) Die*der Erste Werkleiter*in und die*der Zweite Werkleiter*in können ihre personalrechtlichen Befugnisse gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 GO bzw. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 GO, jeweils mit Zustimmung des Stadtrats nach Art. 39 Abs. 2 HS 2 GO ganz oder teilweise auf einzelne Bedienstete im FBM übertragen. Derartige Übertragungen personalrechtlicher Befugnisse werden den Bediensteten der FBM in regelmäßigen Abständen bekannt gegeben.
- (9) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzte*r der Beamt*innen im FBM und führt die Dienstaufsicht über die im FBM tätigen Beschäftigten. Dies umfasst auch die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden über Beschäftigte der FBM. Der*die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleiter*innen und Vorgesetzte*r der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleiter*innen und Inhaber*in der Dienstaufsicht über die Werkleiter*innen. Bezüglich der*des zweiten Werkleiter*in und der*des stellvertretenden Werkleiters*in kann der*die Oberbürgermeister*in diese Aufgabe auf die*den erste*n Werkleiter*in übertragen.
- (10) Die Übertragung von Befugnissen aufgrund des Bayerischen Disziplinalgesetzes gegenüber den Beamt*innen im FBM ist anderweitig geregelt.

§ 10 Zusammenarbeit mit städtischen Referaten, Eigenbetrieben und Dienststellen

- (1) Der Eigenbetrieb unterrichtet die jeweils betroffenen städtischen Referate, Eigenbetriebe und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben. Die Zuständigkeiten der städtischen Referate, Eigenbetriebe und Dienststellen bleiben unberührt.
- (2) Der Eigenbetrieb kann mit den städtischen Referaten, Dienststellen und Eigenbetrieben die Bearbeitung von Werkangelegenheiten durch diese und die Erledigung von Aufgaben des Hoheitsbereiches bzw. der anderen Eigenbetriebe der Landeshauptstadt München gegen Kostenerstattung ab dem Tätigwerden des operativen Eigenbetriebs vereinbaren (Verwaltungsvereinbarungen) und bereitet die notwendigen Verwaltungsvereinbarungen für den ab 01.01.2026 operativ tätigen Eigenbetrieb vor.
- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende oder künftig hinzutretende stadtwweit geltende Regelungen, Richtlinien und Dienstvereinbarungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen beschlossen sind. Vergabeverfahren sind nach den für die Landeshauptstadt München geltenden Beschaffungs- und Vergaberegeln sowie -strukturen durchzuführen.

- (4) Der mit Beschluss des Stadtrates vom 18.03.1998 stadtwweit festgelegte Anschluss- und Benutzungszwang gilt bis zu dessen Auslaufen auch für die FBM mit den Einschränkungen, die durch den Grundsatzbeschluss zum Delegations- und Steuerungskonzept für die Eigenbetriebe hinsichtlich der Personal- und Organisationskompetenzen vom 08.07./22.07.2009 und Fortschreibungsbeschlüssen vom 29.09./06.10.2010 bzw. 17./24.10.2012 festgelegt worden sind.

§ 11 Rechnungslegung

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Sein Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, die Buchführung, die Kosten- und Leistungsrechnung, den Jahresabschluss und den Lagebericht. Für steuerliche Zwecke wird die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (§§ 140 ff. der Abgabenordnung) durch den Eigenbetrieb sichergestellt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt getrennte Bücher für die Aufgabenbereiche nach § 1 Abs. 4 Ziff. 1- 3. Ausnahmsweise gemeinsame Kosten der vorgenannten Aufgabenbereiche sind nach einem objektiven und nachprüfbareren Abrechnungsschlüssel aufzuteilen.
- (3) Der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch die Werkleitung aufzustellen, von sämtlichen Werkleiter*innen unter Angabe des Datums zu unterschreiben und dem Werkausschuss vorzulegen. Sie sind nach Prüfung mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Vollversammlung des Stadtrats vorzulegen. Diese stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fest. Hieran haben sich die Bekanntgabe und Auslegung gemäß § 25 Abs. 4 EBV anzuschließen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Innenrevision obliegt dem Eigenbetrieb. Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane (Rechnungsprüfungsausschuss, Revisionsamt bzw. Kommunaler Prüfungsverband) sowie der*des Abschlussprüfenden bleiben unberührt.

- (5) Bei der Gestaltung des Rechnungswesens bzw. des Controllingsystems und bei der Auswahl von Software hierfür sind die Informationsanforderungen des Neuen Steuerungsmodells, wie sie im Hoheitsbereich formuliert sind, zu berücksichtigen. Die getrennten Buchungskreisläufe nach Absatz 2 müssen im Rechnungssystem, im Controllingssystem und der entsprechenden Software abgebildet sein. Das produktbezogene Controlling einschließlich des Berichtswesens ist so zu gestalten, dass die Organe des Eigenbetriebs als Grundlage für ihre jeweiligen weiteren Ziel-, Ergebnis- und Ressourcen-Entscheidungen aussagekräftige, aktuelle und präzise Informationen über die Erledigung ihrer Aufträge erhalten. Grundlage für ein unterjähriges und zeitnahes Controlling und Berichtswesen sind die Planungs- und Steuerungsinformationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung, im Endausbau der Kostenträgerrechnung. Informationselemente, -strukturen und -regeln werden identisch zu den Einrichtungen gestaltet, die nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen verfahren.

§ 12 Unterrichtspflicht der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, die*den Oberbürgermeister*in und die Stadtkämmerei halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung

der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplans anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Der Bericht über die zweite Hälfte des Wirtschaftsjahres kann mit dem Jahresabschluss zusammengefasst werden.

- (2) Die Werkleitung hat die*den Oberbürgermeister*in rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu geben.
- (3) Die Werkleitung leitet der*dem Oberbürgermeister*in und der Stadtkämmerei rechtzeitig die Entwürfe des Wirtschaftsplans sowie die Nachträge hierzu für den Jahresabschluss zur Abstimmung zu.
- (4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Werkleitung die oder den Oberbürgermeister*in unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Städtisches Controlling und Berichtswesen

Die, entsprechend den Vorgaben der Stadtkämmerei und des Personal- und Organisationsreferats, für das Finanzcontrolling bzw. den Finanzdaten-, PeCon-Daten- und Beteiligungsbericht benötigten Daten sind termingerecht zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird eine gesonderte Kasse eingerichtet.

§ 15 Personalvertretung

Die Dreistufigkeit der Personalvertretung bleibt im Rahmen der rechtlich fixierten Zuständigkeit auch für den Eigenbetrieb erhalten, insbesondere die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Stadtratsbeschluss beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt. Die regelmäßige und frühzeitige Unterrichtung der Personalvertretungen in allen wichtigen Angelegenheiten wird sichergestellt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15.05.2024 beschlossen.

München, 28. Juni 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Betriebssatzung für die Märkte München

vom 11. Juli 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Betriebssatzung:

§ 1 Name, Stammkapital

- (1) Die Märkte München der Landeshauptstadt München werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirt-

schaftlich gesondertes Unternehmen der Landeshauptstadt München ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Märkte München“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „MM“.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Märkte München Neben- und Hilfsbetriebe einrichten.
- (4) Das Stammkapital der Märkte München beträgt 2.556.450,- Euro.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, das Betriebsgelände Großmarkthalle einschließlich Umschlagplatz, die ständigen Lebensmittelmärkte (Viktualienmarkt, Markt am Elisabethplatz, Pasinger Viktualienmarkt, Markt am Wiener Platz) und die städtischen Wochen- und Bauernmärkte als Einrichtungen der Landeshauptstadt München zu betreiben sowie das Schlacht- und Viehhofareal zu verwalten. Die den Märkte München zur Verfügung stehenden Flächen sind gewerblichen Nutzungen zuzuführen (Flächen- und Objektmanagement) mit dem Ziel, den Gewerbestandort für Handel, Handwerk und Gastronomie zu optimieren und zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen, gesunden und frischen Lebensmitteln und Blumen beizutragen.
- (2) Die Märkte München sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen der kommunalrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Märkte München sind die Werkleitung, der Werkausschuss, die Vollversammlung des Stadtrates und der*die Oberbürgermeister_in.

§ 4 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem_der Kommunalreferent_in als Erste_r Werkleiter_in und dem_der Leiter_in der Märkte München als Zweite_r Werkleiter_in. Die Mitglieder der Werkleitung werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter_innen im Amt vertreten. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der_die Erste Werkleiter_in.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet damit über alle Angelegenheiten der Märkte München, die nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Sie bereitet in den Angelegenheiten der Märkte München die Beschlüsse des Werkausschusses und der Vollversammlung des Stadtrates verwaltungsmäßig vor und vollzieht sie. Der_die Erste Werkleiter_in trägt im Werkausschuss und in der Vollversammlung vor und stellt die Anträge. Er_Sie hat dabei eine etwa abweichende Stellungnahme des_der Zweiten Werkleiter_in mitzuteilen.
- (3) Die Werkleitung ist zur Vertretung der Landeshauptstadt München in allen Angelegenheiten der Märkte München, einschließlich des Hausrechts ermächtigt. Jede_r Werk-

leiter_in ist einzelvertretungsberechtigt. Er_Sie zeichnet unter dem Namen der Märkte München ohne Beifügung eines Vertretungsverhältnisses.

- (4) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Märkte München übertragen.
- (5) Die Aufgabenteilung innerhalb der Werkleitung wird durch Dienstanweisung geregelt.

§ 5 Werkausschuss

- (1) Werkausschuss für die Märkte München ist der Kommunalausschuss.
- (2) Der Werkausschuss wird als vorbereitender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Märkte München tätig, die der Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet gemäß Art. 88 Abs. 4 GO als beschließender Ausschuss (Senat), soweit nicht die Werkleitung, die Vollversammlung des Stadtrates oder der Oberbürgermeister zuständig sind, über folgende Angelegenheiten der Märkte München:
 1. Änderung, Aufhebung und Erlass der Dienstanweisung für die Werkleitung der Märkte München;
 2. Bedarfs- und Konzeptgenehmigung (Projektauftrag) und Ausführungsgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 1,5 Mio. Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 15 %, mindestens aber 375.000,-- Euro;
 3. Genehmigung von im Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben von mehr als 375.000,-- Euro;
 4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 375.000,-- Euro übersteigen, wenn sich das im Wirtschaftsplan veranschlagte Jahresergebnis voraussichtlich um mehr als ein Drittel verschlechtern wird und die Ausgaben nicht lediglich zur Erfüllung einer bereits bestehenden rechtlichen Verbindlichkeit getätigt werden müssen;
 5. Genehmigung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 15 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000,- Euro übersteigen;
 6. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 375.000,-- Euro sowie Abschluss von Vergleichen, soweit das Zugeständnis der Markthallen München im Einzelfall mehr als 375.000,- Euro beträgt;
 7. Eingehen von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, soweit der Zweck der Mitgliedschaft nicht durch die Aufgaben des Eigenbetriebs abgedeckt ist;
 8. Projekte, die den Einsatz von Informationstechnik betreffen oder zu einem wesentlichen Teil beinhalten, und die einen einmaligen Mittelbedarf von mehr als 375.000,- Euro oder einen laufenden Mittelbedarf von jährlich mehr als 150.000,- Euro erfordern;
 9. Beteiligung der Märkte München an Investitionen von Mieter_innen, wenn die Leistung der Märkte München im Wege der Mietaufrechnung 375.000,- Euro übersteigt;

10. Vergabe von Lieferungen, Leistungen (inklusive Bauleistungen) mit einem Auftragswert von mehr als 1,5 Mio. Euro, ausgenommen wiederkehrende Liefergeschäfte und Großreparaturen;

11. Personalangelegenheiten gemäß § 10 Abs. 2 und 4.

- (4) Die in Abs. 3 genannten Beträge sind im Bereich eines Betriebes gewerblicher Art die Nettosummen. Nettosumme in diesem Sinne ist die Bruttosumme abzüglich des Vorsteuer abziehbaren Anteils der im Bruttobetrag enthaltenen Mehrwertsteuer. Ansonsten wird der Endbetrag zugrunde gelegt.
Der Gegenstands- bzw. Auftragswert, der für die Zuständigkeit maßgebend ist, berechnet sich bei wiederkehrenden Leistungen nach dem einjährigen Anfall. Bei der Aufteilung von Lieferungen oder Leistungen ist der Gesamtbetrag maßgebend.

§ 6 Vollversammlung des Stadtrates

- (1) Die Vollversammlung des Stadtrates ist zuständig für folgende Angelegenheiten der Märkte München:
 1. Erlass, Änderungen und Aufhebung der Satzung sowie der Benutzungs- und Gebührensatzungen;
 2. Berufung und Abberufung des_der Zweiten Werkleiter_in, Festlegung der Anstellungsbedingungen sowie Berufung und Abberufung der stellvertretenden Mitglieder der Werkleitung;
 3. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung nicht besteht;
 4. Gründung, Änderung der Rechtsform oder Auflösung von Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt München für die Märkte München beteiligt ist; Übernahmen von Beteiligungen;
 5. Änderung der Rechtsform oder Auflösung der Märkte München;
 6. Festsetzung von Stammkapital, Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital;
 7. Feststellung des Wirtschaftsplans (Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenübersicht, Finanzplanung) und seiner gemäß § 13 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) vorgeschriebenen Änderungen;
 8. Personalangelegenheiten gemäß § 10 Abs. 2;
 9. Werkangelegenheiten, die der Genehmigung oder Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen;
 10. Vergabe des Prüfungsauftrages für die Jahresabschlussprüfung;
 11. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns oder Abdeckung des Verlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
 12. Entscheidungen über Rahmenplanungen sowie sonstige Grundsatzentscheidungen von erheblicher Bedeutung;
 13. Bedarfs- und Konzeptgenehmigung (Projektauftrag) und Ausführungsgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 7,5 Mio. Euro;
 14. Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen, für die nach dem Inhalt der Empfehlung oder des

Antrags kein beschließender Ausschuss zuständig ist (Art. 18 Abs. 4 GO);

15. Behandlung von Empfehlungen und Anträgen der Bezirksausschüsse, für die nach dem Inhalt der Empfehlung oder des Antrags weder ein beschließender Ausschuss noch der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind (Art. 60 Abs. 4 GO).

(2) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (3) Die Vollversammlung des Stadtrates kann im Einzelfall die Beschlussfassung über Werkangelegenheiten, die dem Werkausschuss als Senat zugewiesen sind, an sich ziehen.

§ 7 Oberbürgermeister_in

- (1) Dem_der Oberbürgermeister_in obliegen die ihm durch Gesetz vorbehaltenen Aufgaben. Er_sie erlässt anstelle der Vollversammlung des Stadtrates und des Werkausschusses für die Märkte München dringliche Anordnungen. Die Vollversammlung des Stadtrates und der Werkausschuss sind in der nächsten Sitzung hiervon in Kenntnis zu setzen.

- (2) Hinsichtlich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Märkte München stimmt sich die Werkleitung mit dem_der Oberbürgermeister_in ab.

§ 8 Korreferent_in und Verwaltungsbeiräte

- (1) Der_die Korreferent_in unterstützt und berät die Werkleitung bei der Zusammenarbeit mit dem Werkausschuss und der Vollversammlung des Stadtrates. Er_sie hat sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten der Märkte München vertraut zu machen und sich darüber laufend unterrichten zu lassen. Insbesondere hat er_sie auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung und Wirtschaftsführung bedacht zu sein.

- (2) Der_die Verwaltungsbeirat_in hat das Recht und die Pflicht, sich über den Geschäftsgang seines_ihres Bereiches laufend zu unterrichten. Über die Vergabe von Leistungen für die Märkte München im Betrag von über 300.000,- Euro ist der_die Verwaltungsbeirat_in zu unterrichten.

- (3) Die Stellungnahmen des_der Korreferent_in und der_des Verwaltungsbeirat_in sind schriftlich festzuhalten und in den Beschlussvorlagen mitzuteilen.

- (4) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates über den_die Korreferent_in und die Verwaltungsbeirat_in unberührt.

§ 9 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat für die Märkte München gebildet, der die Werkleitung in allen wesentlichen Fragen der Struktur und der Wirtschaftlichkeit der Märkte München berät. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnisse.

- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus je einem_einer Vertreter_in der in den Märkte München vertretenen Wirtschaftskreise. Diese Wirtschaftskreise sind

1. der Verband des Bayerischen Frucht-Import und -Großhandels e.V.;
2. die Neuer Blumengroßmarkt München Betriebs GmbH;
3. die Erzeugergemeinschaft Großmarkt München e.V.;
4. der Verband der Fleischgroßhändler am Schlachthof e.V.;

5. der Bayerische Vieh- und Fleischhandelsverband;

6. die Metzgerinnung München;

7. der Kreisvorstand München des Bayerischen Hotel- und Gaststättengewerbes;

8. die Münchner Schlachthof Betriebs GmbH (Betreiberin der Rinderschlachtung);

9. das Umschlagszentrum Großmarkt München GmbH & Co. KG.

- (3) Die in Abs. 2 aufgeführten Wirtschaftskreise benennen der Werkleitung namentlich je ein Beiratsmitglied. Dessen Stellvertretung bei Abwesenheit ist bei Bedarf von den Verbänden oder dem benannten Beiratsmitglied in eigener Zuständigkeit zu regeln.

- (4) Die Werkleitung lädt zu den Sitzungen des Beirates ein und leitet die Sitzungen. Den Einladungen ist eine Tagesordnung beizufügen.

- (5) Die Werkleitung muss eine Sitzung einberufen, wenn dies der Wunsch von mindestens sechs Beiratsmitgliedern ist.

- (6) In allen Angelegenheiten, die dem Werkausschuss oder der Vollversammlung des Stadtrates obliegen, holt die Werkleitung zur Information des Stadtrates jeweils eine Stellungnahme des Beirates ein; der Beirat ist verpflichtet, sich auf eine gemeinsame Stellungnahme zu verständigen bzw. zu einigen. Diese Stellungnahme wird der jeweiligen Beschlussvorlage im Wortlaut beigefügt. Sofern die Werkleitung den Beirat schriftlich zur Stellungnahme auffordert, gilt – soweit nicht ausdrücklich anders terminiert – für den Beirat eine Frist von 14 Tagen nach Zugang des Schreibens für die Abgabe einer Stellungnahme. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Stellungnahmen können ggf. den Beschlussvorlagen nicht mehr beigefügt werden.

- (7) Der Beirat kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der er Regelungen hinsichtlich seiner Arbeits- und Verfahrensweise trifft.

§ 10 Personal- und Organisationsangelegenheiten

- (1) Die Personalangelegenheiten einschließlich des Vollzugs des Stellenplans der Märkte München werden von den Märkte München bearbeitet, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Satzung andere Zuständigkeiten gegeben sind. Die Wahrnehmung von Organisationsangelegenheiten wird in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

- (2) Für die allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beschäftigten der Märkte München ist der Werkausschuss zuständig. Über die allgemeine Regelung der Bezüge der Beschäftigten der Märkte München entscheidet die Vollversammlung des Stadtrates.

- (3) Soweit personalrechtliche Befugnisse des Stadtrats gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO nicht gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO dem Oberbürgermeister übertragen wurden, werden sie dem Werkausschuss übertragen, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO.

- (4) Der_die Personal- und Organisationsreferent_in bringt bei Stellen ab Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe E 15 TVöD sowie bei den sogenannten gekennzeichneten Stellen die Vorlagen in den Werkausschuss ein, trägt dort vor und stellt die Anträge. Ihr bzw. ihm obliegt ebenfalls der Vollzug der Ausschreibungsrichtlinien in der jeweils

gültigen Fassung bei der Besetzung von Stellen ab Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe E 15 TVöD und bei sogenannten gekennzeichneten Stellen.

- (5) Der_ die Erste Werkleiter_in hat aufgrund der Weiterübertragung personalrechtlicher Befugnisse durch den_ die Oberbürgermeister_in (Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO, jeweils in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO) die nachfolgend aufgeführten personalrechtlichen Befugnisse für alle Bediensteten der Märkte München (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen):
1. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamt_innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14;
 2. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung aller (auch der im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) Arbeitnehmer_innen bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (6) Der_ die Zweite Werkleiter_in hat die in Abs. 5 Ziffern 1 – 2 genannten personalrechtlichen Befugnisse für den gesamten Eigenbetrieb (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen).
- (7) Der_ die stellvertretende Zweite Werkleiter_in hat die in Abs. 5 Ziffern 1 – 2 genannten personalrechtlichen Befugnisse bei Verhinderung des_ der Zweiten Werkleiter_in für den gesamten Eigenbetrieb mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen.
- (8) Der_ die Erste Werkleiter_in und der_ die Zweite Werkleiter_in können ihre personalrechtlichen Befugnisse gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 GO mit Zustimmung der Vollversammlung des Stadtrates bzw. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 GO, jeweils in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO, ganz oder teilweise auf einzelne Bedienstete der Märkte München übertragen.
Derartige Übertragungen personalrechtlicher Befugnisse werden den Bediensteten der Märkte München in regelmäßigen Abständen bekannt gegeben.
- (9) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamt_innen der Märkte München und führt die Dienstaufsicht über die bei den Märkte München tätigen Beschäftigten. Dies umfasst auch die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden über Beschäftigte der Märkte München.
- Dienstvorgesetzte_r bzw. Vorgesetzte_r des_ der Zweiten Werkleiter_in ist der_ die Oberbürgermeister_in, der diese Aufgabe auf den_ die Erste Werkleiter_in übertragen kann.
- (10) Die Übertragung von Befugnissen aufgrund des Bayerischen Disziplinargesetzes gegenüber den Beamt_innen der Märkte München ist anderweitig geregelt.

§ 11 Kommunalreferat

Die Märkte München sind dem Kommunalreferat als Sachreferat angegliedert.

§ 12 Zusammenarbeit mit städtischen Referaten und Dienststellen

- (1) Die Märkte München unterrichten die jeweils betroffenen städtischen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben. Die Zuständigkeiten

der städtischen Referate und Dienststellen bleiben unberührt.

- (2) Die Märkte München können mit städtischen Referaten, Dienststellen und Eigenbetrieben die Bearbeitung von Werksangelegenheiten durch diese und die Erledigung von Aufgaben des Hoheitsbereiches bzw. der anderen Eigenbetriebe der Landeshauptstadt München durch die Märkte München vereinbaren (Bearbeitungsvereinbarungen).
- (3) Betriebsinterne Regelungen der Eigenbetriebe Markthallen München, Großmarkthalle München und Schlachthof München gelten weiter, soweit sie inhaltlich dem Sinne nach anwendbar bleiben. Ebenso werden Verpflichtungen aus Bearbeitungsvereinbarungen der Eigenbetriebe Markthallen München, Großmarkthalle München und Schlachthof München übernommen, da die Märkte München bzw. ehemals Markthallen München Betriebsnachfolger der Eigenbetriebe Großmarkthalle München und Schlachthof München sind bzw. die Verwaltung des Schlacht- und Viehhofareals übernommen haben.
- (4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende oder künftig hinzutretende stadtweit geltende Regelungen, Richtlinien und Dienstvereinbarungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für die Märkte München.
- (5) Der mit Beschluss des Stadtrates vom 04.10.2012 stadtweit festgelegte Anschluss- und Benutzungszwang gilt bis zu dessen Auslaufen auch für die Märkte München. Ausgenommen vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Baureferat sind Maßnahmen, die nicht nach den städtischen Hochbaurichtlinien abzuwickeln sind oder 1.000.000,- Euro nicht übersteigen; hiervon ausgenommen sind Maßnahmen des Baureferats, Hauptabteilung Gartenbau.

§ 13 Unterrichtungspflichten der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den_ die Oberbürgermeister_in und die Stadtkämmerei halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Außerdem ist der_ die Oberbürgermeister_in rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.
- (2) Die Werkleitung hat der Stadtkämmerei die Entwürfe für den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge hierzu und des Jahresabschlusses zuzuleiten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Werkleitung den_ die Oberbürgermeister_in unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Rechnungslegung

- (1) Die Märkte München führen ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, die Buchführung, die Kosten- und Leistungsrechnung, den Jahresabschluss und den Lagebericht.
- (2) Der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch die Werkleitung aufzustellen, von beiden Mitgliedern der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über den_ die Oberbürgermeister_in

dem Werkausschuss vorzulegen. Sie sind nach Prüfung mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Vollversammlung des Stadtrates vorzulegen. Diese stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fest. Hieran hat sich die Bekanntgabe und Auslegung gemäß § 25 Abs. 4 EBV anzuschließen.

- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Innenrevision obliegt der Werkleitung. Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane (Rechnungsprüfungsausschuss, Revisionsamt bzw. Kommunalen Prüfungsverband) sowie des Abschlussprüfers bleiben unberührt.
- (5) Bei der Gestaltung des Rechnungswesens bzw. des Controllingsystems und bei der Auswahl von Software hierfür sind die Informationsanforderungen des Neuen Steuerungsmodells, wie sie im Hoheitsbereich formuliert sind, zu berücksichtigen. Das produktbezogene Controlling einschließlich des Berichtswesens ist so zu gestalten, dass die Organe des Eigenbetriebs als Grundlage für ihre jeweiligen weiteren Ziel-, Ergebnis- und Ressourcen-Entscheidungen aussagekräftige, aktuelle und präzise Informationen über die Erledigung ihrer Aufträge erhalten. Grundlage für ein unterjähriges und zeitnahes Controlling und Berichtswesen sind die Planungs- und Steuerungsinformationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung, im Endausbau die der Kostenträgerrechnung. Informationselemente, -strukturen und -regeln werden identisch zu den Einrichtungen gestaltet, die nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen verfahren.

§ 15 Kassenwirtschaft

- (1) Für die Märkte München wird eine gesonderte Kasse innerhalb des Kassen- und Steueramtes geführt.
- (2) Die zentrale Verwaltung der verfügbaren Kassenmittel obliegt der Stadtkämmerei.

§ 16 Personalvertretung

- (1) Die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Stadtratsbeschluss beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt. Die Dreistufigkeit der Personalvertretung bleibt erhalten.
- (2) Die jeweils zuständige Personalvertretung erhält in den jeweiligen Entscheidungsgremien das Rederecht.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Markthallen München vom 12.12.2006 (MüABl. S. 485), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.02.2018 (MüABl. S. 54), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 03.07.2024 beschlossen.

München, 11. Juli 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung über die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München (Märkte München-Satzung)

vom 11. Juli 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

Teil A: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Satzungszweck, Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Die Märkte München (MM) sind eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt München (LHM), bestehend aus dem Betriebsgelände Großmarkthalle, den ständigen Lebensmittelmärkten (Viktualienmarkt, Markt am Elisabethplatz, Pasinger Viktualienmarkt, Markt am Wiener Platz) und den städtischen Wochen- und Bauernmärkten, sowie dem verwalteten Schlacht- und Viehhofareal. Die den MM zur Verfügung stehenden Verkaufsflächen, Räume, Lagerflächen, Keller, sonstige Anlagen oder Grundstücksflächen (Objekte) sind gewerblichen Nutzungen zuzuführen mit dem Ziel, zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen, gesunden und frischen Lebensmitteln und Blumen beizutragen und in diesem Zusammenhang die Gewerbestandorte für Handel, Handwerk, Produktion und Gastronomiebedarf zu optimieren. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.
- (2) Diese Satzung gilt für den Umgriff
 1. des Betriebsgeländes Großmarkthalle und des Schlachthofes (Schlacht- und Viehhofareal) mit den Standorten der in dieser Satzung genannten Anlagen, der sich aus der vorhandenen Einfriedung und dem Plan, Stand: 25.03.2024, Maßstab 1:6.000, ausgefertigt am 11.07.2024 ergibt (Anlage 1), sowie
 2. der Lebensmittelmärkte, der sich aus den jeweiligen Lageplänen ergibt:
 - a) Plan für den Viktualienmarkt, Stand 26.03.2024, Maßstab 1:1.000, ausgefertigt am 11.07.2024 (Anlage 2),
 - b) Plan Satzungsgrenzen Markt am Elisabethplatz, Interimsmarkt, Stand 12.03.2024, Maßstab 1:1.000, ausgefertigt am 11.07.2024 (Anlage 3),
 - c) Plan für den Markt am Wiener Platz, Stand 25.03.2024, Maßstab 1:500, ausgefertigt am 11.07.2024 (Anlage 4) und
 - d) Plan für den Pasinger Viktualienmarkt, Stand: 27.03.2024, Maßstab 1:500, ausgefertigt am 11.07.2024 (Anlage 5),(Satzungsgebiet). Diese Pläne (Anlagen 1 bis 5) sind Bestandteil der Satzung. Die Benutzung der städtischen Wochen- und Bauernmärkte und des Marktes am Elisabethplatz (neu) ist nicht in dieser Satzung geregelt.
- (3) Betriebsgelände im Sinne dieser Satzung ist der Umgriff des Betriebsgeländes Großmarkthalle und des Schlachthofes gemäß Abs. 2 Nr. 1.
- (4) Die MM sind Gesamtrechtsnachfolger der mit der Fusion aufgelösten öffentlichen Einrichtungen Großmarkthalle und Schlachthof.
- (5) Diese Satzung ersetzt vollumfänglich die Markthallen-Satzung, Schlachthofsatzung, Großmarkthallen-Satzung und Lebensmittelmarktsatzung.

§ 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Die MM sind Betreiber der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1. Sie wird durch die Werkleitung vertreten und geleitet. Die Werkleitung vollzieht die Regelungen dieser Satzung, überwacht die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften und sorgt für einen ungestörten und reibungslosen Betriebsablauf.
- (2) Im Vollzug dieser Satzung sowie zum Zwecke der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, der Verhinderung von marktschädigendem Verhalten, zur Regelung des Fahrzeugverkehrs, der Abfallentsorgung, zur Gewährleistung von Brandschutz, Sauberkeit und Hygiene und zum Schutz der Umwelt können die MM Allgemeinverfügungen sowie Anordnungen für den Einzelfall treffen und vollziehen. Gleiches gilt für die Umsetzung der Europäischen Qualitäts- und Umweltmanagementrichtlinien.

§ 3 Benutzer_in

Benutzer_in der MM ist,

1. wer eine Zuweisung gemäß § 4 Abs. 1 oder vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund der Markthallen-Satzung, Schlachthofsatzung, Großmarkthallen-Satzung oder Lebensmittelmarktsatzung erhalten hat (Zuweisungsnehmer_in),
2. wer gemäß § 18 oder vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund der Markthallen-Satzung oder Großmarkthallen-Satzung zugelassen worden ist (Zulassungsinhaber_in),
3. wer Ware bei Zuweisungsnehmer_innen, Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung einkauft (Kund_in),
4. wer Ware für Zuweisungsnehmer_innen, Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung oder Zulassungsinhaber_innen in das Satzungsgebiet einbringt oder ausführt,
5. wer eine Sondervereinbarung gemäß § 8 abgeschlossen hat oder
6. wer vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis aufgrund der außer Kraft getretenen Schlachthofsatzung erhalten hat (Erlaubnisinhaber_in).

§ 4 Erteilung und Änderung der Zuweisung

- (1) Wer im Satzungsgebiet die verfügbaren Objekte gemäß dem in § 1 Abs. 1 geregelten Satzungszweck gewerblich nutzen will, bedarf der Zuweisung durch die MM.
- (2) In der Zuweisung werden neben den Objekten auch die Art, der Umfang und der Inhalt der gewerblichen Betätigung sowie das Warensortiment festgelegt. Die Zuweisung kann auf Dauer oder befristet erteilt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Zuweisung ist nicht vererblich und unbeschadet der Regelungen in Abs. 6 nicht übertragbar.
- (3) Die überlassenen Objekte, inklusive der technischen Anlagen und der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung dürfen nicht entgegen der erteilten Zuweisung und der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen benutzt werden. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Sicherheitsvorschriften (z.B. Brandschutz und Hygiene) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. Wartungs- und Prüfpflichten) sind einzuhalten.
- (4) Die Zuweisung wird dem_der geeignetsten Bewerber_in erteilt. Die Auswahl erfolgt durch die MM nach einem fest-

gelegten Verfahren. Bewerber_innen, deren Warenangebot dem Gesamtcharakter des Betriebes bzw. des Marktes nicht entspricht, können am Vergabeverfahren nicht teilnehmen. Gleiches gilt für Bewerber_innen, die zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens Zahlungsrückstände gegenüber der LHM haben. Das zu überlassende Objekt wird von den MM ausgeschrieben, das Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren erfolgt fristgebunden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit einer zugesandten Bewerbung ist der Eingang bei den MM. Der Bewerbungsschluss ist eine Ausschlussfrist.

- (5) Jegliche Änderung der Art, des Umfangs und des Inhalts der gewerblichen Betätigung oder des Warensortiments bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MM.
- (6) Beabsichtigt ein_e Zuweisungsnehmer_in
 1. die Einzelfirma in eine juristische Person oder Personengesellschaft umzuwandeln oder

2. wenn die Zuweisungsnehmerin eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, ihre Rechtsform zu ändern oder in der Zusammensetzung des Vorstands bzw. der Geschäftsführung oder im Gesellschafterbestand Änderungen durchzuführen,

so bedarf dieses Vorhaben der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MM. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Belange des Marktzwecks, der öffentlichen Versorgung sowie die Eignung und Zuverlässigkeit des_der Zuweisungsnehmer_in weiterhin gewahrt bleiben. Die Belange des Marktzwecks gelten in der Regel als gewahrt, wenn der_die bisherige Zuweisungsnehmer_in die Majorität in der neuen juristischen Person oder Personengesellschaft fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der gesellschaftsrechtlichen Änderung behält und ihm_ihr die Regelungen des Gesellschaftsvertrages oder andere Vereinbarungen auch die tatsächliche Ausübung eines bestimmenden Einflusses ermöglichen. Nach Erteilung der Zustimmung wird die Zuweisung von den MM entsprechend der Änderung neu erteilt. Die Neuerteilung kann, insbesondere zur Wahrung der Belange des Marktzweckes, mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 5 Beendigung der Zuweisung

- (1) Die Zuweisung kann von dem_der Zuweisungsnehmer_in spätestens am letzten Werktag eines Monats zum Ende des darauffolgenden Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber den MM zurückgegeben werden.
- (2) Die Zuweisung erlischt,
 1. wenn die Rückgabe nach Abs. 1 wirksam wird,
 2. wenn, im Falle einer befristet erteilten Zuweisung, der in der Zuweisung festgesetzte Zeitraum abgelaufen ist,
 3. wenn der_die Zuweisungsnehmer_in stirbt oder
 4. wenn es sich bei der Zuweisungsnehmerin um eine juristische Person oder Personengesellschaft handelt und diese sich auflöst.
- (3) Die Zuweisung kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere,
 1. wenn der_die gem. § 3 Abs. 4 Nr. 5 Märkte München-Gebührensatzung zum Nachweis einer Umsatzmeldung verpflichtete Zuweisungsnehmer_in trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen mit der Meldung über den Jahresumsatz und/oder mit der Vorlage der für diesen Zeit-

- raum beim Finanzamt abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen oder der Vorlage der Umsatzsteuererklärung gem. § 3 Abs. 4 Nr. 6 Markthallen-Gebührensatzung länger als einen Monat im Rückstand bleibt oder unrichtige Angaben über die Höhe des Jahresumsatzes macht,
2. wenn der_ die Zuweisungsnehmer_in trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen mit den fälligen Gebühren länger als einen Monat im Rückstand bleibt,
 3. wenn über das Vermögen des_ der Zuweisungsnehmer_in das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder wenn zur Abwendung eines solchen Verfahrens ein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wurde,
 4. wenn entgegen § 4 Abs. 6 der_ die Zuweisungsnehmer_in ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MM seine_ ihre Einzelfirma in eine juristische Person oder Personengesellschaft umwandelt,
 5. wenn die Zuweisungsnehmerin eine juristische Person oder Personengesellschaft ist und diese entgegen § 4 Abs. 6 ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MM ihre Rechtsform ändert oder in der Zusammensetzung des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung oder im Gesellschafterbestand Änderungen durchführt,
 6. wenn die zugewiesenen Objekte für bauliche Änderungen oder für andere im öffentlichen oder betrieblichen Interesse liegende Zwecke unabweisbar benötigt werden,
 7. wenn der_ die Zuweisungsnehmer_in entgegen § 4 Abs. 3 die zugewiesenen Objekte trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen nicht innerhalb des Rahmens der erteilten Zuweisung benutzt,
 8. wenn der_ die Zuweisungsnehmer_in entgegen § 4 Abs. 5 die Art, den Umfang oder den Inhalt der gewerblichen Betätigung oder des Warensortiments ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MM geändert hat und trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen nicht wieder rückgängig macht,
 9. wenn der_ die Zuweisungsnehmer_in die höchstpersönliche und eigenverantwortliche Betätigung seines_ ihres Gewerbes oder die zugewiesenen Objekte ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einer anderen Person oder Gesellschaft überlässt oder mit überlässt,
 10. wenn der_ die Zuweisungsnehmerin von der Zuweisung aus selbst zu vertretenden Gründen insgesamt länger als sechs Wochen im Kalenderjahr oder länger als vier Wochen ununterbrochen keinen Gebrauch macht; wirtschaftliche Gründe sind stets selbst zu vertreten,
 11. wenn objektive Merkmale die Annahme rechtfertigen, dass das zugewiesene Objekt auf Dauer nicht mehr zum Betriebserfolg der MM beitragen wird,
 12. wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist oder
 13. wenn der_ die Zuweisungsnehmerin, dessen_ deren Vertreter_in oder Beauftragte_r
 - a) im Satzungsgebiet eine strafbare Handlung begangen hat, die in das Führungszeugnis aufgenommen wurde, oder in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt inner- oder außerhalb des Satzungsgebietes eine strafbare Handlung begangen hat,
 - b) in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 begangen hat,
 - c) in einem schwerwiegenden Fall oder trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen gegen eine aufgrund des § 2 Abs. 2 erlassene Allgemeinverfügung oder Anordnung für den Einzelfall verstößt,
 - d) wiederholt trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen sich marktschädigend verhält, die öffentliche oder betriebliche Sicherheit und Ordnung in den MM gefährdet oder stört oder entsprechendes Verhalten seines_ ihrer Vertreter_in, Beauftragte_n oder Bedienstete_n nicht unverzüglich und nachhaltig abstellt oder wer sich eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen oder betrieblichen Sicherheit und Ordnung zurechnen lassen muss,
 - e) eine Handlung begangen hat, die gemäß § 149 GewO in das Gewerbezentralregister eingetragen wurde, die in Verbindung mit der gewerblichen Tätigkeit des_ der Zuweisungsnehmer_in in den MM steht und die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung nicht mehr vermuten lässt,
 - f) vorsätzlich oder grob fahrlässig schwerwiegend oder wiederholt gegen lebensmittelrechtliche, hygienerechtliche oder andere dem Verbraucherschutz dienende Vorschriften verstößt oder
 - g) schwerwiegend oder wiederholt gegen die Belange des Umwelt-, Klima- oder Brandschutzes verstößt,
- sofern der Ausschluss nach § 15 keine ausreichende Gewähr für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den MM bietet. Werden die in Nr. 13 Buchstaben a) bis g) genannten Verstöße von dem vertretungsberechtigten Organ oder dem Mitglied einer juristischen Person oder Personengesellschaft persönlich begangen, so kann die Zuweisung gegenüber der juristischen Person oder Personengesellschaft widerrufen werden.
- ### § 6 Rückgabe der zugewiesenen Objekte
- Die zugewiesenen Objekte sind unverzüglich zu räumen und den MM in gereinigtem, benutzbarem und bestimmungsgemäßem Zustand zu übergeben,
1. wenn die Zuweisung erloschen ist (§ 5 Abs. 2) oder
 2. wenn die Zuweisung widerrufen wurde (§ 5 Abs. 3) und der Widerrufsbescheid unanfechtbar geworden oder seine sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.
- ### § 7 Erlaubnisse nach der Schlachthofsatzung
- Für Erlaubnisse, die aufgrund der außer Kraft getretenen Schlachthofsatzung erteilt wurden (Erlaubnisse), gelten die Regelungen dieser Satzung für Zuweisungen entsprechend. Die im Zusammenhang mit diesen Erlaubnissen erteilten Zuweisungen bleiben Bestandteile dieser Erlaubnisse und gelten für deren Dauer.
- ### § 8 Sondervereinbarungen
- (1) Wer im Bereich des Satzungsgebietes Objekte abweichend von § 1 Abs. 1 nutzen will, bedarf einer Sondervereinbarung mit den MM.
 - (2) In begründeten Fällen kann die Benutzung nach § 1 Abs. 1 auch durch Sondervereinbarung geregelt werden.
 - (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 4 bis 6 für die Sondervereinbarung entsprechend.

§ 9 Veranstaltungen

Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MM. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden sein, die einzuhalten sind. Dabei werden betriebs- oder marktfremde Veranstaltungen in der Regel nicht gestattet.

§ 10 Aufnahmen

Fotoaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen auf dem Satzungsgebiet zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts bedürfen, soweit diese nicht aufgrund übergeordneter Rechtsvorschriften entbehrlich ist, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MM.

§ 11 Allgemeine Verhaltensregeln

Wer sich auf dem Satzungsgebiet der MM befindet, hat

1. die Bestimmungen dieser Satzung und aufgrund dieser Satzung oder der Markthallen-Satzung erlassene Anordnungen für den Einzelfall sowie Allgemeinverfügungen zu beachten sowie den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten,
2. sich auf Verlangen des Aufsichtspersonals diesem gegenüber auszuweisen,
3. die Anlagen und Betriebseinrichtungen schonend zu behandeln, diese weder unberechtigt zu benutzen, zu beschädigen noch zu beschmutzen,
4. Hunde an der Leine zu führen und von den gelagerten und angebotenen Waren fernzuhalten sowie deren Kot unverzüglich zu beseitigen,
5. sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden. Insbesondere ist untersagt:
 - a) das Nächtigen, Liegen oder Sitzen, letzteres außerhalb der vorgesehenen Sitzeinrichtungen,
 - b) das Betteln in jeder Form und
 - c) das Füttern von Vögeln.

§ 12 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Zutritt zu den überlassenen Anlagen

- (1) Zuweisungsnehmer_innen, Zulassungsinhaber_innen, Erlaubnisinhaber_innen oder Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung haben den Beauftragten der MM alle für die Betriebsführung der MM erforderlichen Auskünfte richtig, vollständig und fristgerecht zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der MM
 1. sind Beschädigungen und Beschmutzungen an den überlassenen Objekten und darauf befindlichen Betriebseinrichtungen unverzüglich anzuzeigen und
 2. ist der Zutritt zu den überlassenen Objekten zu gestatten. Der Zutritt erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung. Zur Abwendung drohender Gefahren sind die MM oder von ihr Beauftragte auch ohne vorherige Ankündigung zu jeder Tages- und Nachtzeit berechtigt, die überlassenen Objekte zu betreten. Zu diesem Zweck haben die Zuweisungsnehmer_innen, Erlaubnisinhaber_innen und Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung bei längerer Abwesenheit den Zugang sicherzustellen. Hierfür empfehlen die MM die Hinterlegung eines Schlüssels bei einer Vertrauensperson, welche den MM auch in Notfällen Zutritt schnell verschaffen kann.

§ 13 Bauliche Maßnahmen

- (1) Einbauten, bauliche Veränderungen und sonstige Maßnahmen an Objekten und darauf befindlichen Betriebseinrichtungen darf der_ die Zuweisungsnehmer_in oder Vertragspartner_in mit Sondervereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MM vornehmen. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden sein, die einzuhalten sind.
- (2) Vor Erteilung der Zustimmung ist mit dem_ der Zuweisungsnehmer_in oder Vertragspartner_in mit Sondervereinbarung eine Regelung über die sich aus diesen Maßnahmen ergebenden Rechtsfolgen zu treffen.
- (3) Werden Maßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der MM oder ohne Beachtung der Auflagen durchgeführt, so steht kein Ablösungsanspruch gegenüber den MM zu und es kann jederzeit die Herstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten verlangt werden.

§ 14 Unzulässige Benutzung und Geschäftsausübung

Im Satzungsgebiet dürfen

1. ohne gültige Zuweisung, Zulassung, Sondervereinbarung oder Erlaubnis oder
2. außerhalb der durch Zuweisung oder Sondervereinbarung überlassenen Objekte

gewerbliche Tätigkeiten ohne schriftliche Zustimmung der MM nicht ausgeübt und im Falle der Nr. 1 Objekte nicht benutzt werden. Unter gewerbliche Tätigkeit fallen auch wirtschaftliche Werbemaßnahmen, wie z. B. Handzettel verteilen oder das Herumtragen von Werbetafeln.

§ 15 Ausschluss

- (1) Wer im Satzungsgebiet
 1. eine strafbare Handlung begangen hat oder in den hinreichenden Verdacht gerät, dort eine strafbare Handlung begangen zu haben,
 2. in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen Zuwiderhandlungen im Sinne des § 33 begangen hat,
 3. in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen gegen diese Satzung oder die aufgrund dieser Vorschriften ergangenen Anordnungen im Einzelfall oder Allgemeinverfügungen verstößt,
 4. in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen sich marktschädigend verhält, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den MM gefährdet oder stört oder entsprechendes Verhalten seines_ ihrer Vertreter_in, Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abstellt oder wer sich eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zurechnen lassen muss,
 5. eine Handlung begangen hat, die gemäß § 149 GewO in das Gewerbezentralregister eingetragen wurde, die in Verbindung mit der gewerblichen Tätigkeit des_ der Zuweisungsnehmer_in oder Vertragspartner_in mit Sondervereinbarung in den MM steht und die die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nicht mehr vermuten lässt,
 6. vorsätzlich oder grob fahrlässig schwerwiegend oder wiederholt gegen lebensmittelrechtliche, hygienrechtliche

oder andere dem Verbraucherschutz dienende Vorschriften verstößt oder

7. in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen die Belange des Umwelt-, Klima- oder des Brandschutzes verstößt, kann von den MM vom Satzungsgebiet der MM ausgeschlossen werden (Ausschluss). Der Ausschluss ist für eine bestimmte Zeit auszusprechen; er kann – unabhängig von einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs – verlängert werden, wenn der die Betroffene gegen die Ausschlussverfügung verstößt oder die für den Ausschluss ursächliche Handlung bzw. der Umstand noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Nach Abs. 1 kann auch verfahren werden, wenn der die Betroffene in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt außerhalb der MM eine strafbare Handlung begangen hat oder diesbezüglich in den hinreichenden Verdacht gerät.

§ 16 Haftung

(1) Die MM haften für Schäden, die im Bereich der MM entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.

(2) Wer Anlagen und Betriebseinrichtungen der MM beschädigt oder zerstört, haftet nach Maßgabe dieser Satzung und der allgemeinen Bestimmungen.

Teil B: Besondere Vorschriften

I. Betriebsgelände Großmarkthalle und Schlachthof

§ 17 Zulassung

(1) Abweichend von § 4 bedarf einer Zulassung durch die MM

1. wer am Betriebsgelände ohne Zuweisung gem. § 4 oder Sondervereinbarung gem. § 8 ansässig werden will oder ist (Untermieter_in von Zuweisungsnehmer_innen, Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung) oder

2. wer ohne Zuweisung oder Sondervereinbarung Ware in das Betriebsgelände auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder in fremdem Auftrag einführen und entweder an Zuweisungsnehmer_innen, Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung oder Adressaten außerhalb des Betriebsgeländes weitervermitteln oder weiterveräußern will (Agentur).

(2) Die Zulassung berechtigt nicht zum Verkauf unmittelbar an Kund_innen gem. § 3 Nr. 3.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Erteilung und die Beendigung der Zuweisung (§§ 4 und 5) für die Zulassung entsprechend.

§ 18 Betriebs- und Verkaufszeiten

(1) Die Betriebs- und Verkaufszeiten werden von den MM durch Allgemeinverfügung festgesetzt.

(2) Die individuelle Urlaubszeit ist an den Verkaufsflächen bekannt zu geben. Sie darf im Jahr nicht länger als sechs Wochen umfassen und maximal vier Wochen zusammenhängend sein.

§ 19 Tageseinfahrtscheine / Kundenausweise

Wer auf dem Betriebsgelände Großmarkthalle Ware einkaufen will, bedarf eines Tageseinfahrtscheines oder eines Kundenausweises der MM. Dies gilt auch für Kunden des Blumengroß-

marktes, soweit sie über die Zentraleinfahrt auf das Betriebsgelände Großmarkthalle einfahren.

§ 20 Lieferung, Zutritt und Aufenthalt

(1) Das Satzungsgebiet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist ein geschlossenes Betriebsgelände.

(2) Die Einfahrt und der Zutritt in das Betriebsgelände sind nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zulässig.

(3) Bei Einfahrt in das Betriebsgelände durch Lieferanten muss der die Empfänger_in der Ware bereits durch Frachtpapiere oder vergleichbare Dokumente nachgewiesen werden können. Empfänger_in kann nur ein_e Benutzer_in gem. § 3 Nrn. 1, 2, 5 und 6 sein.

(4) Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten ist der Aufenthalt im Betriebsgelände nur mit Einwilligung der MM gestattet.

(5) Außerhalb der festgesetzten Verkaufszeiten dürfen im Betriebsgelände nur mit Einwilligung der MM Waren verkauft werden.

§ 21 Warenverkauf, Mindestabgabemengen und Sortiment

(1) Auf dem Betriebsgelände Großmarkthalle ist der Verkauf von Waren an Kund_innen nur in den Verkaufsanlagen (Hallen 1-6, Feinkosthalle, Gärtnerhalle, Ladenreihe und Blumengroßmarkt) zulässig. Ausnahmen können im Einzelfall von den MM schriftlich genehmigt werden.

(2) Die Warenabgabe im Handelsbereich darf nur in großhandelsüblichen Warenmengen erfolgen. Ausnahmen können im Einzelfall von den MM schriftlich genehmigt werden.

(3) Bei der Festlegung des Sortiments nach § 4 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigen die MM die Ausgewogenheit des Sortiments bzw. Warenangebots, sowie die konkreten Umstände der Verkaufseinrichtung.

§ 22 Verkehr

(1) Auf dem Betriebsgelände sind nur solche Fahrzeuge gestattet, die

1. von der zuständigen Zulassungsbehörde zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind oder

2. den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen und von den MM zum Verkehr auf dem Betriebsgelände zugelassen sind.

Das Fahrzeug muss vorschriftsmäßig versteuert und versichert sein. Der die Fahrzeugführer_in muss im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis sein.

(2) Auf dem Betriebsgelände sind die Verkehrs- und Hinweisschilder sowie die sonst von den MM zur Regelung des Verkehrs getroffenen Allgemeinverfügungen und Anordnungen von allen Verkehrsteilnehmer_innen zu beachten. Im Übrigen gelten auf dem Betriebsgelände die Straßenverkehrsordnung sowie § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 23 Einbringen von Verpackungen und Warenretouren durch Benutzer_innen

(1) Zur Umsetzung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Ver-

packungen (Verpackungsgesetz-VerpackG) in der jeweils gültigen Fassung ist es Benutzer_innen entsprechend § 15 Abs. 1 VerpackG gestattet, Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG in das Betriebsgelände einzubringen und dem Zieladressaten (Handel oder beauftragte Dienstleistende) zurückzugeben. Des Weiteren können zur Rückabwicklung von Warengeschäften Retouren ins Betriebsgelände unter Angabe des Zieladressaten eingeführt werden. Das Einbringen vermischter Stoffe oder sonstiger Abfälle ist nicht gestattet.

- (2) Das Mitführen der Stoffe gemäß Abs. 1 ist bei der Einfahrt in das Betriebsgelände Großmarkthalle unter Nennung des Zieladressaten anzuzeigen. Die Verpackungen gemäß § 15 Abs. 1 VerpackG und die Retouren sind dem entsprechenden Zieladressaten gegen Nachweis zu übergeben. Die Übergabebestätigung ist bei Ausfuhr vorzulegen.

§ 24 Abfall – Vermeidung, Verwertung und Beseitigung

- (1) Die Zuweisungsnehmer_innen und Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung sind zur Abfallentsorgung verpflichtet und haben den Gewerbeabfall zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung gemäß den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils gültigen Fassung am Anfallort zu trennen.

Zu diesem Zweck ist der Gewerbeabfall getrennt nach Fraktionen

1. während der Öffnungszeiten an die zentralen Entsorgungsstationen des Betriebsgeländes zu bringen und dort einer Verwertung oder Beseitigung zuzuführen oder
2. unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen außerhalb des Betriebsgeländes zu entsorgen.

Dies gilt ebenso für Verpackungen, die gemäß VerpackG zurückgenommen worden sind oder für Warenretouren. Soweit an den Objekten seitens der MM Abfallbehälter und -vorrichtungen zur Verfügung gestellt werden, ist Büroabfall in diesen zu entsorgen.

- (2) Fallen Abfälle an, die auf dem Betriebsgelände nicht entsorgt werden können, sind diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eigenständig und auf eigene Kosten außerhalb des Geländes zu entsorgen.
- (3) In den zentralen Abfallbehältern und Entsorgungsstationen darf ausschließlich der auf dem Satzungsgebiet im Rahmen der Geschäftsausübung oder des Betriebsablaufs entstandene Gewerbeabfall der Zuweisungsnehmer_innen und Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung entsorgt werden. Die öffentlichen Abfallbehälter auf dem Betriebsgelände sind dem unterwegs anfallenden Müll, dem sog. Unterwegsabfall, vorbehalten.
- (4) Das Ablagern oder Zurücklassen jeglicher Abfälle (einschließlich Wertstoffe) auf dem Satzungsgebiet außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter und vorgehaltenen Entsorgungsstationen ist verboten.
- (5) Fleisch-, Fleischwaren-, Fisch- und Speiseabfälle sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eigenständig zu entsorgen.
- (6) Speisen und Getränke dürfen nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden.

§ 25 Reinigungs- und Verkehrssicherungspflicht, Schädlingsbekämpfung

- (1) Zuweisungsnehmer_innen oder Vertragspartner/Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung haben die ihnen überlassenen Objekte zu reinigen und den darauf befindlichen Abfall nach den für die Landeshauptstadt München geltenden rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Dies gilt im Innenbereich der Hallen I bis IV ebenso für die Verkehrsflächen bis zur jeweiligen Flächenmitte. Die Reinigungsbereiche haben jeden Tag nach Ende der Verkaufszeit besenrein zu sein.
- (2) Allen Zuweisungsnehmer_innen und Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung obliegt die Reinigungs- und Verkehrssicherungspflicht für die ihnen zugewiesenen Objekte. Sie haben insbesondere die frei zugänglichen Flächen zu reinigen und bei Schnee, Schneeglätte oder Eisbildung in sicherem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck haben sie an Werktagen mit Beginn ihrer Verkaufszeit, jedoch spätestens bis 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen spätestens bis 8.00 Uhr die Flächen in ausreichender Breite von Schnee zu räumen und bei Winterglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln zu bestreuen bzw. das Eis zu beseitigen; die Anwendung von ätzenden Stoffen, wie z. B. Streusalz u. ä., ist untersagt. Diese Sicherungsmaßnahmen sind mindestens bis 20.00 Uhr bzw. bis zum Ende der Verkaufszeit so oft zu wiederholen, wie dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.
- (3) Alle Zuweisungsnehmer_innen und Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung haben in bzw. auf den überlassenen Objekten eigenverantwortlich organisatorische und/oder bauliche Maßnahmen zu ergreifen, die einem Schädlingsbefall vorbeugen. Auf Grundlage eines Abwehr- und Bekämpfungskonzeptes ist ein Monitoring regelmäßig durchzuführen und bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung umzusetzen.

§ 26 Fundsachen

Wer auf dem Betriebsgelände eine verlorene Sache findet, hat diese unverzüglich den MM zu melden und abzugeben.

II. Lebensmittelmärkte

§ 27 Marktsprecher_in

Die Zuweisungsnehmer_innen können eine_n von ihnen als Marktsprecher_in sowie eine Stellvertretung wählen. Diese Person soll auf Verlangen – soweit rechtlich zulässig – zum laufenden Geschäftsbetrieb und zu grundsätzlichen Entscheidungen den Lebensmittelmarkt betreffend informiert und angehört werden.

§ 28 Warensortiment

- (1) Grundsätzlich dürfen auf den Lebensmittelmärkten zum Verkauf nur angeboten werden:
 1. Lebensmittel aller Art, deren Verkauf auf den Lebensmittelmärkten herkömmlich ist,
 2. sonstige Erzeugnisse des Gartenbaus, des Waldes und des Feldes mit Ausnahme von bewurzelten Bäumen und Sträuchern.
- (2) In begründeten Einzelfällen können die MM Ausnahmen zulassen oder weitere Beschränkungen festlegen.
- (3) Bei der Festlegung des Sortiments nach § 4 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigen die MM die Ausgewogenheit des Sorti-

ments bzw. Warenangebots, sowie die konkreten Umstände der Verkaufseinrichtung.

§ 29 Verkaufs- und Mindestverkaufszeiten, Betriebszeiten

- (1) Für die Verkaufszeiten gelten die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes. Für konzessionierte Gastronomiebetriebe werden die Öffnungszeiten individuell festgelegt.
- (2) Dabei gelten ausgehend von einer 5-Tage-Woche (Montag-Samstag) folgende verpflichtende, saisonale Mindestverkaufszeiten:

a) „Winter“ (01.11.-31.03.):
Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Samstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr und

b) „Sommer“ (01.04.-31.10.):
Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die individuelle Öffnungs- und Urlaubszeit ist von jedem jeder Zuweisungsnehmer_in oder Vertragspartner_in mit Sondervereinbarung für seine Verkaufsfläche festzulegen. Sie ist für alle sichtbar anzubringen und ist bindend. Die Urlaubszeit ist auf insgesamt sechs Wochen im Kalenderjahr begrenzt, wovon maximal vier Wochen zusammenhängend sein dürfen.

- (3) Für den Viktualienmarkt gelten darüber hinaus folgende Sonderregelungen:

1. Das Ende der Mindestverkaufszeit wird für den Samstag jahreszeitenunabhängig auf 15.00 Uhr festgelegt;
2. Die Schirmstände können witterungsbedingt vorzeitig schließen, soweit sie vorab die Marktaufsicht informieren;
3. Die Schirmstände im „Obstfreimarkt“ können im „Winter“ (01.11.-31.03.) nach eigenem Ermessen öffnen. Im „Sommer“ (01.04.-31.10.) können sie witterungsbedingt vorzeitig schließen, soweit sie vorab die Marktaufsicht informieren.

- (4) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, können die MM die Verkaufs- und Betriebszeiten durch Allgemeinverfügung ergänzend regeln.

§ 30 Fahrzeugverkehr

- (1) Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Marktfläche ist werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr und nur außerhalb der Mindestverkaufszeiten (§ 29 Abs. 2 und 3) gestattet. Der Kraftfahrzeugverkehr ist auf dem Marktgelände nur den Zuweisungsnehmer_innen, Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung sowie deren Lieferanten und nur zum An- und Abtransport von Waren und Abfällen des Marktes gestattet. Die MM können Kraftfahrzeugverkehr im Einzelfall auch zu anderen Zeiten und Zwecken durch Erteilung einer Erlaubnis gestatten. Die Erlaubnis ist am Kraftfahrzeug sichtbar anzubringen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist am Elisabethmarkt (Interim) der erforderliche An- und Ablieferverkehr an Werktagen durchgehend von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.
- (3) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger_innen erforderlich ist, kann der nach Abs. 1 und 2 zulässige Kraftfahrzeugverkehr für den Einzelfall untersagt werden. Bei Untersagung, Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung entsteht den durch die Abs. 1 und 2 Begünstigten kein über Art. 17 BayStrWG hinausgehender Anspruch.

- (4) Für den (Kraft-)Fahrzeugverkehr gelten folgende besonderen Verhaltensregeln:

1. Die Zufahrt ist nur an den gekennzeichneten Einfahrts- und Ausfahrtsstellen erlaubt;
2. Der Aufenthalt der Fahrzeuge und sonstiger Transportmittel ist auf die unbedingt notwendige Dauer der Ladetätigkeit zu beschränken. Eine Ladetätigkeit ist durchgehend auszuführen. Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind einzuhalten;
3. Fahrzeuge sind dabei so abzustellen, dass Eingangsbereiche zu Gebäuden frei bleiben und andere Zuweisungsnehmer_innen und Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung nicht behindert werden;
4. Der Fußgängerverkehr hat in jedem Fall Vorrang. Auf den Fußgängerverkehr ist Rücksicht zu nehmen, er darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrverkehr warten, er darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren;
5. Lastwagen dürfen rückwärts nur gefahren werden, wenn eine einweisende Person zur Absicherung beigezogen ist;
6. Von den Standfronten ist ein Sicherheitsabstand von 2,0 m und von den übrigen Gegenständen mindestens 1,0 m einzuhalten;
7. Das Parken ist nur in den dafür vorgesehen Bereichen erlaubt;
8. Die maximale Einzelradlast von 3,25 t darf nicht überschritten werden. Die MM können im Einzelfall eine abweichende Sondererlaubnis erteilen.

- (5) Ausgenommen von gekennzeichneten Bereichen ist das Befahren des Satzungsgebietes mit Fahrrädern, Inline-Skates, E-Rollern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln untersagt. Ebenso das Abstellen außerhalb der dafür vorgesehenen Vorrichtungen und Flächen.
- (6) Die Verkehrs- und Hinweisschilder sowie die sonst von den MM zur Regelung des Verkehrs getroffenen Allgemeinverfügungen und Anordnungen sind von allen Verkehrsteilnehmer_innen zu beachten. Im Übrigen gelten die Straßenverkehrsordnung und § 25 a Straßenverkehrsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 31 Abfall – Vermeidung, Verwertung und Beseitigung –

- (1) Die öffentlichen Abfallbehälter auf den Lebensmittelmärkten sind dem unterwegs anfallenden Müll, dem sog. Unterwegsabfall, vorbehalten. In den zentralen Abfallbehältern und Abfallsammelvorrichtungen dürfen ausschließlich die auf dem jeweiligen Satzungsgebiet entstandenen Abfälle der Zuweisungsnehmer_innen und Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung entsorgt werden.
- (2) Das Ablagern oder Zurücklassen jeglicher Abfälle (einschließlich Wertstoffe) auf dem jeweiligen Satzungsgebiet außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter und Abfallsammelvorrichtungen ist verboten.
- (3) Die Zuweisungsnehmer_innen und Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung haben den im Rahmen der Geschäftsausübung oder des Betriebsablaufs auf dem Satzungsgebiet entstehenden Abfall zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung gemäß den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) am Anfallort zu trennen

und in den für die jeweiligen Fraktionen vorgesehenen Abfallbehältern und -vorrichtungen zu entsorgen.

- (4) Sollte ein Sammelbehälter für eine Fraktion nicht zur Verfügung gestellt sein, so ist diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eigenständig und auf eigene Kosten außerhalb des jeweiligen Satzungsgebietes zu entsorgen.
- (5) Speisen und Getränke dürfen nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden.

§ 32 Reinigungs- und Verkehrssicherungspflicht; Schädlingsbekämpfung

- (1) Allen Zuweisungsnehmer_innen und Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung obliegt die Reinigungs- und Verkehrssicherungspflicht für die ihnen zugewiesenen Objekte. Sie haben insbesondere die frei zugänglichen Freiflächen zu reinigen und bei Schnee, Schneeglätte oder Eisbildung in sicherem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck haben sie an Werktagen mit Beginn ihrer Verkaufszeit, jedoch spätestens bis 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen spätestens bis 8.00 Uhr die Flächen in ausreichender Breite von Schnee zu räumen und bei Winterglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln zu bestreuen bzw. das Eis zu beseitigen; die Anwendung von ätzenden Stoffen, wie z. B. Streusalz u. ä., ist untersagt. Diese Sicherungsmaßnahmen sind mindestens bis 20.00 Uhr bzw. bis zum Ende der Verkaufszeit so oft zu wiederholen, wie dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.
- (2) Zuweisungsnehmer_innen oder Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung haben die ihnen überlassene Objekte zu reinigen und den darauf befindlichen Abfall nach den für die Landeshauptstadt München geltenden rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die Reinigungsbereiche haben jeden Tag nach Ende der Verkaufszeit besenrein zu sein.
- (3) Alle Zuweisungsnehmer_innen und Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung haben in bzw. auf den überlassenen Objekten eigenverantwortlich organisatorische und/oder bauliche Maßnahmen zu ergreifen, die einem Schädlingsbefall vorbeugen. Auf Grundlage eines Abwehr- und Bekämpfungskonzeptes ist ein Monitoring regelmäßig durchzuführen und bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung umzusetzen.

Teil C: Schlussbestimmungen

§ 33 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 3 überlassene Objekte inklusive der technischen Anlagen und der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung entgegen der erteilten Zuweisung oder der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen benutzt,
2. entgegen § 4 Abs. 5 die Art, den Umfang oder den Inhalt der gewerblichen Betätigung oder des Warensortiments ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MM geändert hat,
3. die höchstpersönliche und eigenverantwortliche Betätigung seines_ihres Gewerbes oder die überlassene Objekte ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einer anderen Person oder Gesellschaft überlässt oder mit überlässt,

4. von der ihm_ihr erteilten Zuweisung gemäß § 4 aus von ihm_ihr zu vertretenden Gründen insgesamt länger als sechs Wochen im Kalenderjahr oder länger als vier Wochen ununterbrochen keinen Gebrauch macht; wirtschaftliche Gründe sind stets von ihm_ihr zu vertreten,
5. sich marktschädigend verhält, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den MM gefährdet oder stört oder entsprechendes Verhalten seiner_ihrer Vertreter, Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abstellt,
6. entgegen § 6 die zugewiesenen Objekte nicht unverzüglich räumt und den MM in gereinigtem, benutzbarem und bestimmungsgemäßem Zustand übergibt,
7. entgegen § 9 Veranstaltungen ohne vorherige Gestattung der MM durchführt oder die in der Zustimmung festgelegten Auflagen nicht einhält,
8. entgegen § 11 Nr. 1 einer aufgrund des § 2 Abs. 2 erlassenen Allgemeinverfügung, Anordnung für den Einzelfall oder Anweisung des Aufsichtspersonals zuwiderhandelt,
9. die in § 11 aufgeführten allgemeinen Verhaltensregeln nicht beachtet,
10. die in § 12 Abs. 1 genannten Auskünfte den Beauftragten der MM nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt,
11. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 1 den Beauftragten der MM Beschädigungen und Beschmutzungen an überlassenen Objekten und darauf befindlichen Betriebseinrichtungen nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 2 den Beauftragten den Zutritt zu den überlassenen Objekten nicht gestattet,
13. entgegen § 13 Abs. 1 Einbauten, bauliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen an Objekten und darauf befindlichen Betriebseinrichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Markthallen vornimmt oder die in der Zustimmung festgelegten Auflagen nicht einhält,
14. entgegen § 14 Nr. 1 ohne gültige Zuweisung, Sondervereinbarung, Zulassung oder Erlaubnis eine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder Objekte tatsächlich benutzt,
15. entgegen § 14 Nr. 2 außerhalb der durch Zuweisung oder Sondervereinbarung überlassene Objekte eine gewerbliche Tätigkeit ausübt,
16. einem nach § 15 ausgesprochenem Ausschluss zuwiderhandelt,
17. entgegen § 17 ohne Zulassung auf dem Betriebsgelände im Sinne § 1 Abs. 2 Nr. 1 gewerblich tätig wird,
18. einer aufgrund des § 18 Abs. 1 erlassenen Allgemeinverfügung über die Betriebs- und Verkaufszeiten zuwiderhandelt und/oder der Aushangpflicht der individuellen Öffnungs- und Urlaubszeit nach § 18 Abs. 2 nicht nachkommt,
19. entgegen § 20 Abs. 2 ohne berechtigtes Interesse in das Betriebsgelände einfährt oder dieses betritt,
20. entgegen § 20 Abs. 3 bei Einfahrt in das Betriebsgelände den_die Empfänger_in durch Frachtpapiere oder vergleichbare Dokumente nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachweist oder derartige Dokumente fälscht,

21. sich entgegen § 20 Abs. 4 ohne Genehmigung außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten im Betriebsgelände aufhält,
22. entgegen § 20 Abs. 5 ohne Genehmigung Waren außerhalb der festgesetzten Verkaufszeiten verkauft,
23. entgegen § 21 Waren außerhalb der Verkaufsanlagen verkauft oder die vorgeschriebene Mindestverkaufsmenge unterschreitet,
24. entgegen § 22 Abs. 1 ein Fahrzeug führt, das nicht von der zuständigen Zulassungsbehörde zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen ist oder nicht den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung entspricht und von den MM nicht zum Verkehr auf dem Betriebsgelände zugelassen ist,
25. entgegen § 22 Abs. 1 ein Fahrzeug führt, ohne im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis zu sein,
26. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 die von den MM zur Regelung des Verkehrs angebrachten Verkehrs- und Hinweisschilder oder sonst hierzu getroffene Allgemeinverfügungen und Anordnungen oder entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht beachtet,
27. entgegen § 23 Abs. 1 vermischte Stoffe oder sonstige Abfälle in das Betriebsgelände einbringt,
28. entgegen § 23 Abs. 2 die Anzeige, dass er Verpackungen im Sinne von § 23 Abs. 1 oder Warenretouren einbringen will, unterlässt, den Zieladressaten nicht oder nicht richtig benennt bzw. den Übergabennachweis bei der Ausfuhr nicht vorlegt,
29. entgegen § 24 Abs. 1 der Pflicht, den am Gelände angefallenen Gewerbeabfall aufgeteilt nach Fraktionen in den für die jeweiligen Fraktionen vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen, nicht nachkommt,
30. entgegen § 24 Abs. 3 zentrale Abfallbehälter oder Entsorgungsstationen unberechtigt benutzt,
31. entgegen § 24 Abs. 4 Abfälle auf dem Betriebsgelände außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter und vorgehaltenen Entsorgungsstationen ablagert oder zurücklässt,
32. entgegen § 24 Abs. 5 Fleisch-, Fleischwaren-, Fisch- oder Speiseabfälle nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt,
33. entgegen § 24 Abs. 6 Speisen und Getränke nicht in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie nicht mit Mehrwegbesteck abgibt,
34. entgegen § 25 Abs.1 der Reinigungspflicht nicht nachkommt,
35. entgegen § 25 Abs. 2 seiner Reinigungs- und Verkehrssicherungspflicht nicht nachkommt,
36. entgegen § 25 Abs. 3 keine vorbeugenden Maßnahmen, kein Monitoring oder im Bedarfsfall keine Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen ergreift bzw. durchführen lässt,
37. entgegen § 26 einen Fund nicht meldet,
38. entgegen § 28 andere als auf den Lebensmittelmärkten gemäß § 28 Abs. 1 grundsätzlich oder gemäß § 28 Abs. 2 von den MM in begründeten Einzelfällen zugelassene Waren zum Verkauf anbietet oder eine gemäß § 28 Abs. 2 festgelegte Beschränkung nicht beachtet,
39. entgegen § 29 die festgelegten Verkaufs- und Mindestverkaufszeiten nicht einhält und/oder der Aushangpflicht der individuellen Öffnungs- und Urlaubszeit nicht nachkommt,
40. die in § 30 Abs. 1 und 2 festgelegten Regelungen über den An- und Ablieferungsverkehr nicht beachtet,
41. einer in § 30 Abs. 3 getroffenen Untersagung des Kraftfahrzeugverkehrs zuwiderhandelt,
42. die in § 30 Abs. 4 aufgeführten besonderen Verhaltensregeln für den Kraftfahrzeugverkehr nicht beachtet,
43. die in § 30 Abs. 5 aufgeführte Beschränkung für das Befahren des Satzungsgebietes mit Fahrrädern, Inline-Skates, E-Rollern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln und für das Abstellen dieser nicht beachtet,
44. entgegen § 30 Abs. 6 Satz 1 die von den MM zur Regelung des Verkehrs angebrachten Verkehrs- und Hinweisschilder oder sonst hierzu getroffene Allgemeinverfügungen und Anordnungen oder entgegen § 30 Abs. 6 Satz 2 die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht beachtet,
45. entgegen § 31 Abs. 1 Abfälle in die Abfallbehälter und Abfallsammelvorrichtungen der zentralen Entsorgungsstationen entsorgt,
46. entgegen § 31 Abs. 2 Abfälle außerhalb der Abfallsammelvorrichtungen im Satzungsgebiet ablagert bzw. zurücklässt,
47. entgegen § 31 Abs. 3 den Abfall nicht ordnungsgemäß nach den Fraktionen gemäß GewAbfV trennt und in den für die jeweiligen Fraktionen vorgesehenen Abfallbehältern und Abfallsammelvorrichtungen entsorgt,
48. entgegen § 31 Abs. 5 Speisen und Getränke nicht in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen und/oder nicht mit Mehrwegbesteck ausgibt,
49. entgegen § 32 Abs. 1 und 2 seiner Reinigungs- und Verkehrssicherungspflicht nicht nachkommt oder
50. entgegen § 32 Abs. 3 keine vorbeugenden organisatorischen und/oder bauliche Maßnahmen, kein Monitoring und keine Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen bei Bedarf ergreift bzw. durchführen lässt.

§ 34 Inkrafttreten

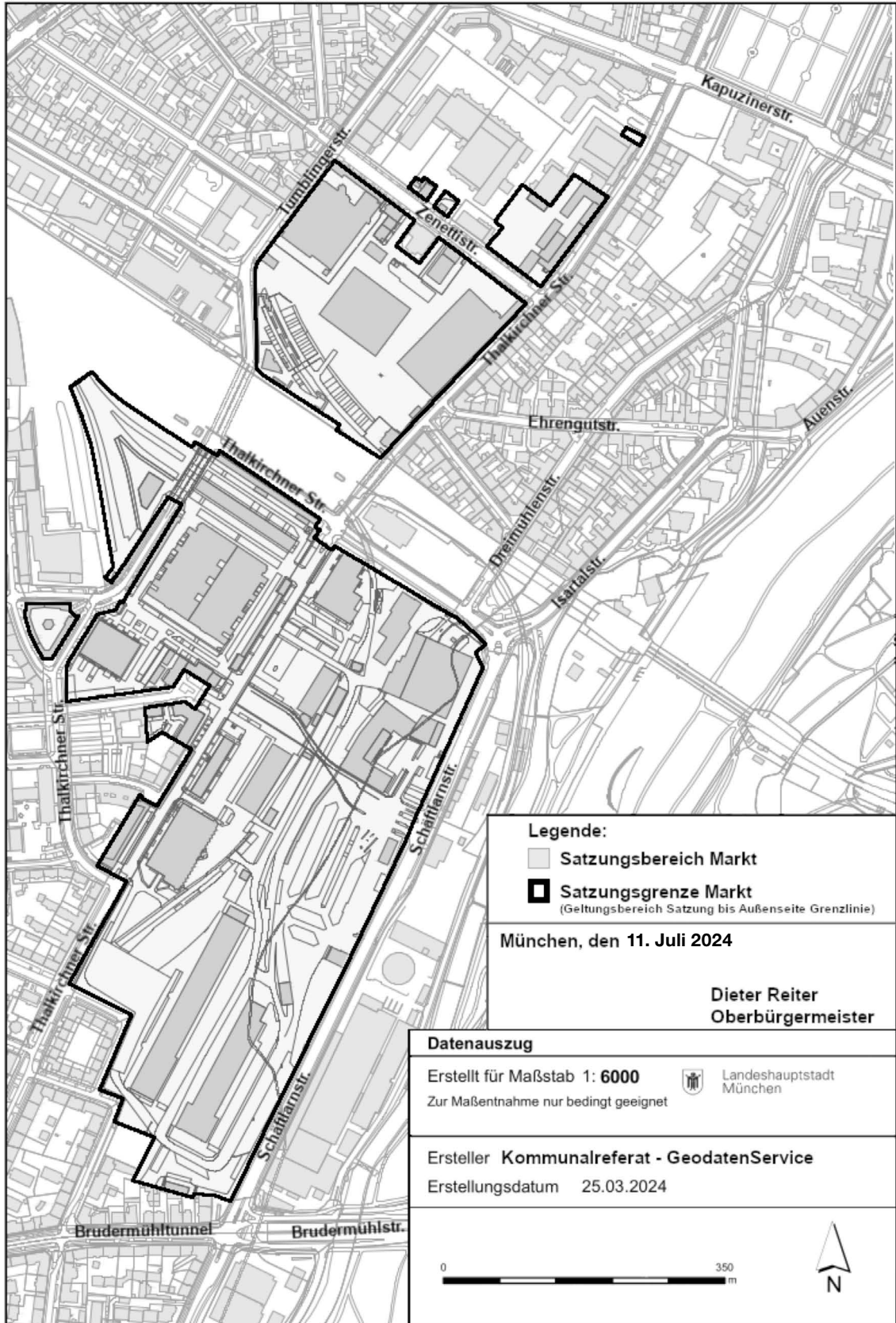
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) vom 17.12.2008 (MüABI. S. 714), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.04.2019 (MüABI. S. 179), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 03.07.2024 beschlossen.

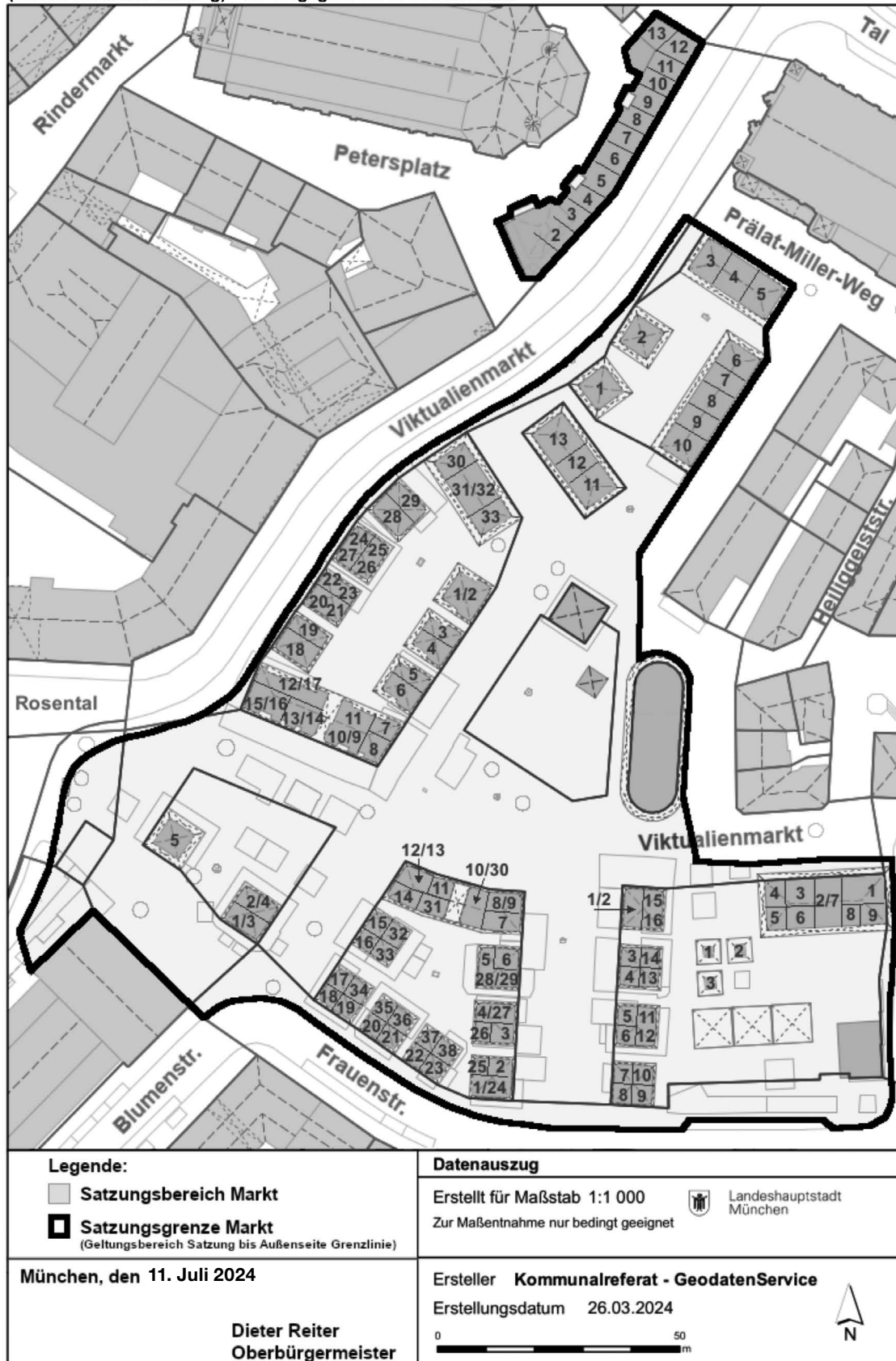
München, 11. Juli 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München
(Märkte München-Satzung) - Satzungsgrenzen Großmarkthalle und Schlachthof

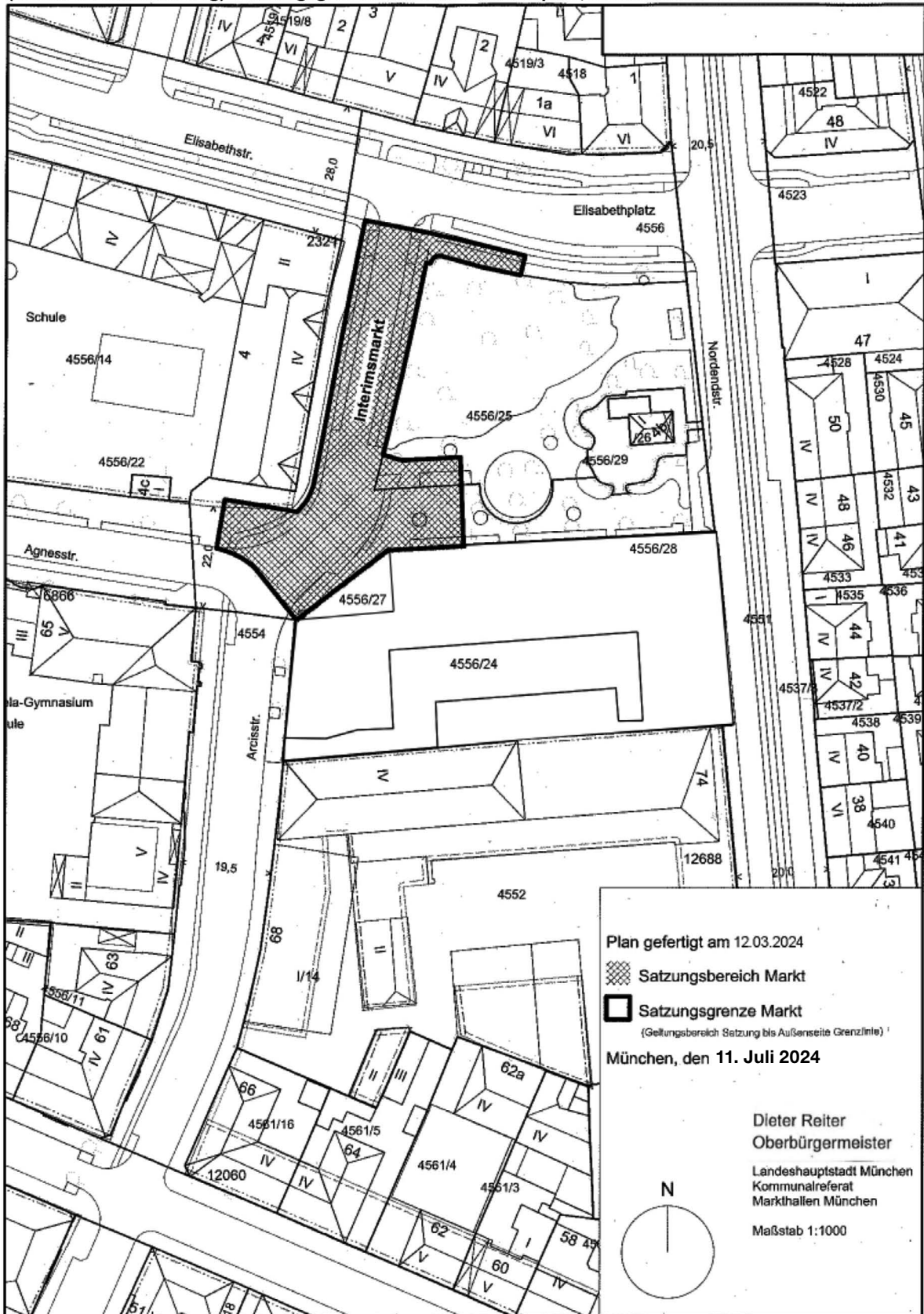


Anlage 2 zur Satzung über die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München
(Märkte München-Satzung) - Satzungsgrenzen Viktualienmarkt

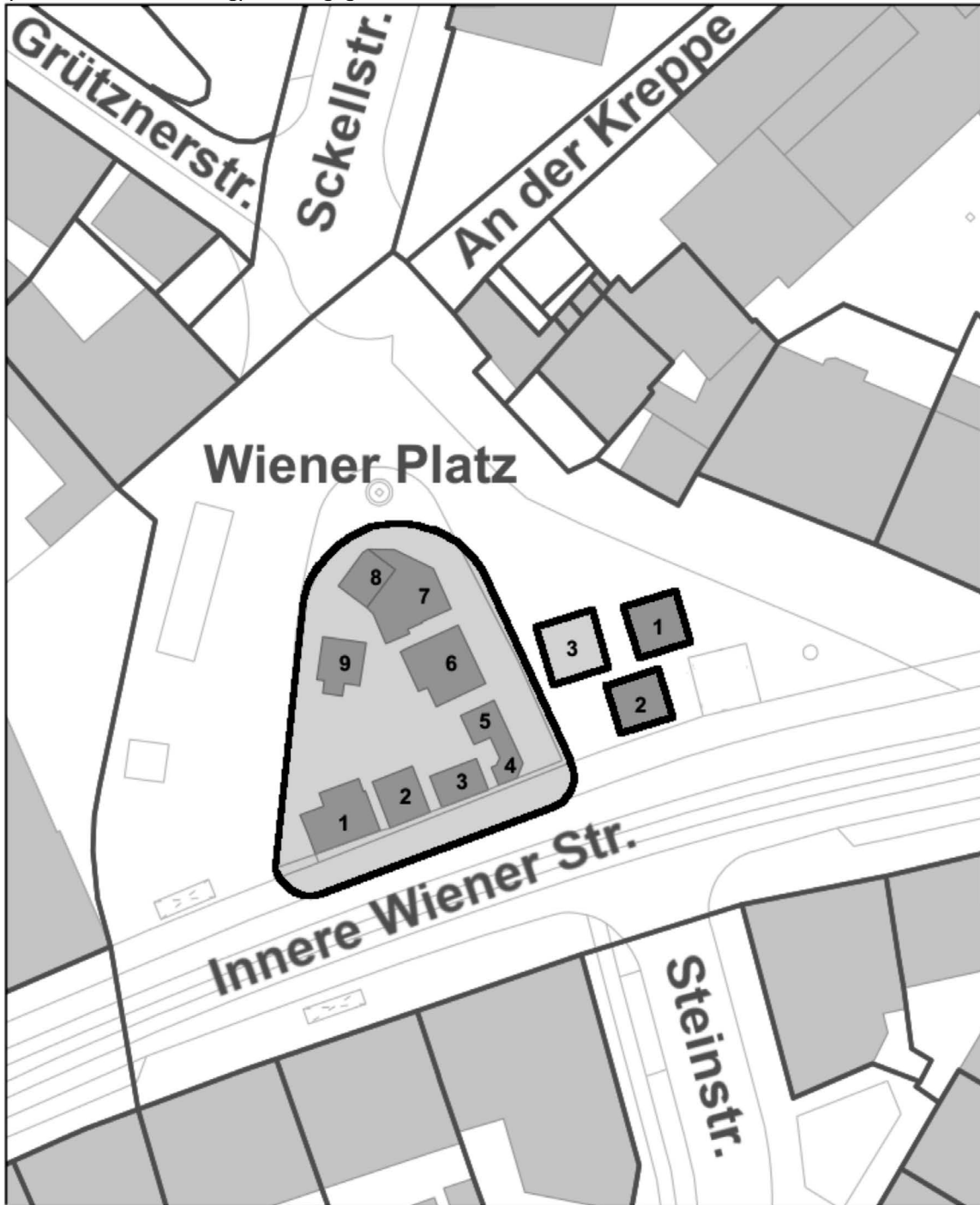


© Landeshauptstadt München 2024, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

Anlage 3 zur Satzung über die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München
(Märkte München-Satzung) - Satzungsgrenzen Markt am Elisabethplatz, Interimsmarkt



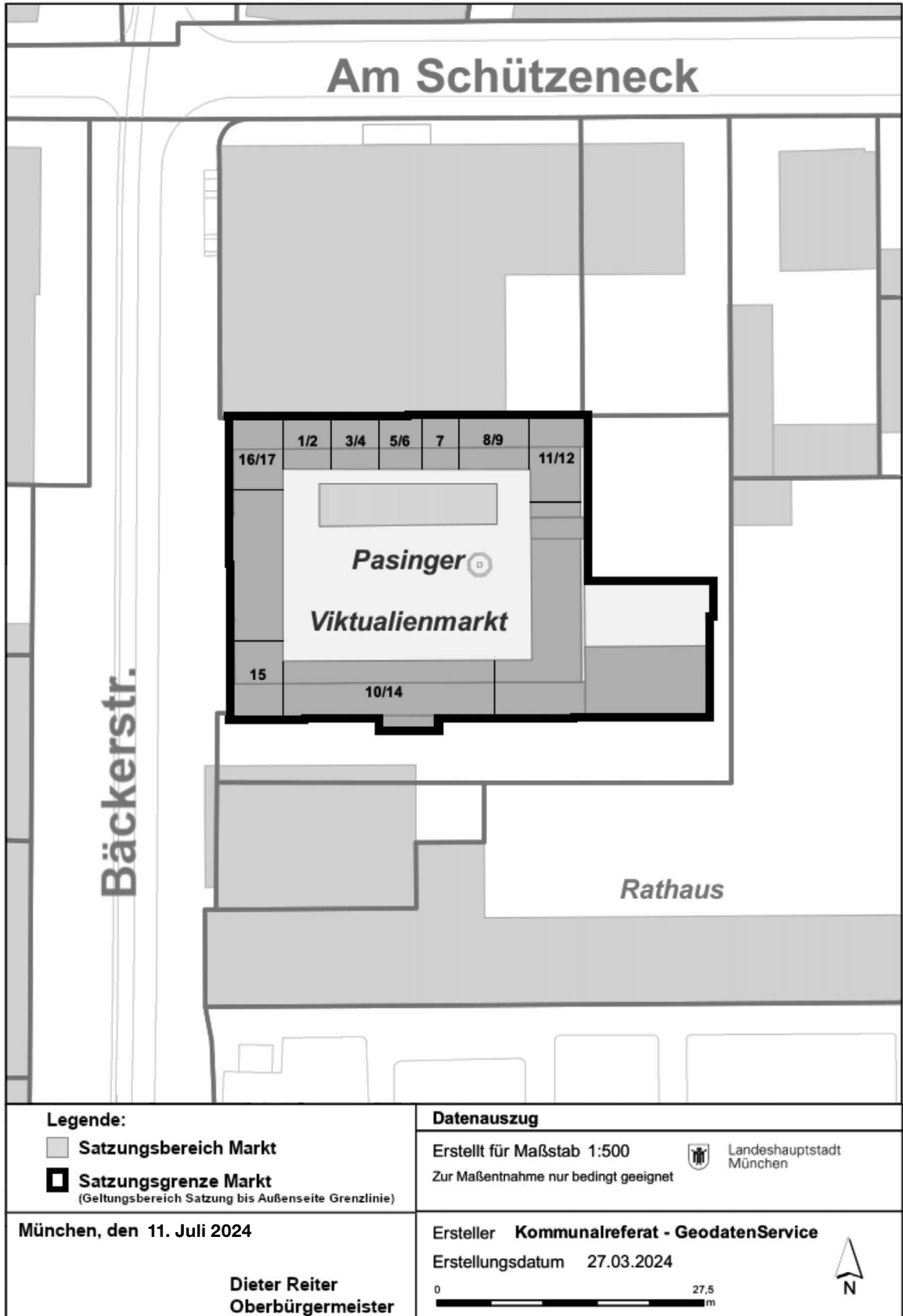
Anlage 4 zur Satzung über die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München
(Märkte München-Satzung) - Satzungsgrenzen Markt am Wiener Platz



<p>Legende:</p> <p>■ Satzungsbereich Markt</p> <p>▣ Satzungsgrenze Markt (Geltungsbereich Satzung bis Außenseite Grenzlinie)</p>	<p>Datenauszug</p> <p>Erstellt für Maßstab 1:500 Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet</p> <p> Landeshauptstadt München</p>
<p>München, den 11. Juli 2024</p> <p style="text-align: right;">Dieter Reiter Oberbürgermeister</p>	<p>Ersteller Kommunalreferat - GeodatenService</p> <p>Erstellungsdatum 25.03.2024</p> <p>0  27,5 m</p> <p style="text-align: right;"> N</p>

© Landeshauptstadt München 2024, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

Anlage 5 zur Satzung über die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München
(Märkte München-Satzung) - Satzungsgrenzen Pasinger Viktualienmarkt



© Landeshauptstadt München 2024, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München (Märkte München-Gebührensatzung)

vom 11. Juli 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht, Kostenerstattung

- (1) Für die Benutzung der Märkte München (MM) im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 der Satzung über die Benutzung der Märkte München der Landeshauptstadt München sowie für Leistungen der MM sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung, dem Gebührenverzeichnis für die Benutzung der MM – Betriebsgelände Großmarkthalle und Schlachthof (Anlage 1) und dem Gebührenverzeichnis für die Benutzung der MM – Lebensmittelmärkte (Anlage 2), die Bestandteile dieser Satzung sind, zu entrichten. Die Gebühren werden für das Betriebsgelände Großmarkthalle, einschließlich der Lebensmittelmärkte Viktualienmarkt, Pasinger Viktualienmarkt, Markt am Wienerplatz und Markt am Elisabethplatz (Interim) sowie für das Betriebsgelände Schlacht- und Viehhof zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
- (2) Für Benutzungen oder Leistungen, die nicht in den Gebührenverzeichnissen enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in den Gebührenverzeichnissen bewerteten, vergleichbaren Tatbeständen zu bemessen ist. Soweit kein vergleichbarer Tatbestand vorliegt, sind von dem_ der Benutzer_in die den MM entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe zuzüglich Verwaltungskosten nach der Kostensatzung der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung zu erstatten.

§ 2 Gebührenschuldner, Erstattungspflichtiger

- (1) Gebührenschuldner_in bzw. Erstattungspflichtige_r ist, wer die MM nutzt oder ihre Leistungen in Anspruch nimmt. Gebührenschuldner_in bzw. Erstattungspflichtige_r ist auch, für wen die MM genutzt werden oder eine Leistung in Anspruch genommen wird. Gebührenschuldner_in ist auch derjenige, der die Gebühren den MM gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Gebührenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner_innen bzw. Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner_innen.

§ 3 Gebührenarten, Gebührenberechnung, Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden als Jahres-, Monats-, Tages- oder Marktbenutzungsgebühren (bestehend aus pauschalen Monats- und Anfallsgebühren) erhoben.
- (2) Bei fortwährendem Tagesgebührenanfall können zur Vereinfachung Monatspauschalen auf der Bemessungsgrundlage der durchschnittlichen Tagesgebühren pro Monat erhoben werden.
- (3) Der jeweilige Gebührensatz richtet sich nach den Gebührenverzeichnissen, die als Anlagen 1 und 2 dieser Satzung beigefügt sind.
- (4) Für Verkaufs- und Außenflächen auf den in § 1 Abs. 1 S. 2 genannten Lebensmittelmärkten werden die Gebühren wie folgt berechnet:

1. Sie werden als Jahresgebühr in Prozentsätzen von dem im Objekt erzielten (Jahres-) Nettoumsatz erhoben. Der Jahresnettoumsatz im Sinne dieser Regelung ist der Jahresbruttoumsatz abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die entsprechenden Prozentsätze richten sich nach dem Warenangebot und sind dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen;
2. Als Mindestgebühr werden feste Monatsgebühren erhoben, die auf die Jahresgebühr angerechnet werden. Sie sind dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen;
3. Die Märkte München sind berechtigt, eine zusätzliche monatliche Abschlagszahlung auf die zu erwartende Jahresgebühr in der Höhe festzusetzen, die sich als Differenz zwischen der jeweiligen monatlichen Mindestgebühr nach Nr. 2 und 1/12 der jeweiligen Jahresgebühr des Vorjahres errechnet;
4. Der Bruttoumsatz ist der gesamte Umsatz aus allen Warenverkäufen und Dienstleistungsgeschäften einschließlich der Umsätze aus Warenautomaten, die in den zur Verfügung gestellten Anlagen getätigt werden. Dies gilt auch für Warenverkäufe und Dienstleistungsgeschäfte im Rahmen von Veranstaltungen. Ratenverkäufe sind Barverkäufen gleichzusetzen; das Gleiche gilt für Bestellungen und Aufträge, die zur Ausführung und Durchführung in einem anderen Geschäft des_ der Gebührenschuldner_in in den genutzten Anlagen aufgegeben werden. Dies gilt auch für Onlineverkäufe, soweit sie über das Objekt auf dem Lebensmittelmarkt abgewickelt werden;
5. Zur Berechnung der Jahresgebühr hat der_ die Gebührenschuldner_in bis zum 30.09. des Folgejahres auf einem von den MM zur Verfügung gestellten Formblatt eine mit dem Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters versehene Aufstellung über den Bruttoumsatz und der darin enthaltenen Umsatzsteuer und die für diesen Zeitraum beim Finanzamt abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen vorzulegen;
6. Die MM sind berechtigt, den von dem_ der Gebührenschuldner_in nach Nr. 5 gemeldeten Umsatz nachzuprüfen. Hierzu ist auf Anforderung bis zum 30.09. des Jahres eine ans Finanzamt übermittelte und vom Finanzamt bestätigte Umsatzsteuererklärung des vorletzten Jahres vorzulegen. Im Bedarfsfall werden weitere Unterlagen (z.B. Bescheide zur Umsatzsteuer und Gewinnermittlungen) eingefordert. Ergibt sich aufgrund dieser Prüfung ein Umsatz, der von dem nach Nr. 5 gemeldeten Umsatz abweicht, wird die Gebühr von den MM entsprechend neu berechnet und festgesetzt. Unrichtige Angaben können gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 Märkte München-Satzung zum Widerruf der Zuweisung führen;
7. Ergibt sich aufgrund einer Prüfung durch das Finanzamt ein Umsatz, der von dem nach Nr. 5 gemeldeten Umsatz abweicht, so hat der_ die Gebührenschuldner_in dies unverzüglich eigenverantwortlich den MM mitzuteilen. Die Jahresgebühr wird von den MM entsprechend neu berechnet und festgesetzt;
8. Für Provisionseinnahmen gilt diese Regelung entsprechend;
9. Von dieser Regelung ausgenommen sind Verkaufseinrichtungen von Erzeugerbetrieben, soweit sie von der Finanzverwaltung als solche anerkannt sind. Ein entsprechender aktueller Nachweis ist den MM auf Anforderung vorzulegen.

§ 4 Betriebskosten

Betriebskosten werden in entsprechender Anwendung der Betriebskostenverordnung weiter berechnet, sofern nicht in

der Zuweisung etwas anderes bestimmt ist. Die Märkte München sind berechtigt, eine monatliche Vorauszahlung auf die Betriebskosten in angemessener, an den zu erwartenden Betriebskosten ausgerichteter Höhe festzusetzen. Die Abrechnung über die Vorauszahlung für Betriebskosten erfolgt jährlich.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung bzw. bei fehlender Überlassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung oder Leistung der MM.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren, Einzahlung, Einzug

- (1) Die festgesetzten und bekannt gegebenen monatlichen Gebühren und sonstigen Forderungen werden jeweils am 3. Werktag des Monats, für den sie zu entrichten sind, fällig und sind ohne gesonderte Aufforderung auf ein Konto der MM zu überweisen oder einzuzahlen oder werden bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Die Tages- und Anfallsgebühren werden mit der Überlassung oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung oder der Leistung der MM fällig. Bei Vorliegen eines Gebührenanerkennnisses werden die Tages- bzw. Anfallsgebühren monatlich eingehoben.
- (3) Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten. Bei Neufestsetzung der Gebühren nach § 3 Abs. 4 Nr. 6 oder 7 sind die sich ergebenden Differenzen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe von dem der Gebührenschuldner_in zu entrichten bzw. von den MM zu erstatten.

§ 7 Leistungsort, Tag der Zahlungen

- (1) Zahlungen sind an die MM zu leisten.
- (2) Eine wirksame Zahlung gilt als entrichtet:
 - a) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der MM an dem Tag, an dem der Betrag den MM gutgeschrieben wird,
 - b) bei erfolgreicher Durchführung einer vorliegenden Einzugsermächtigung zum Fälligkeitstag.

§ 8 Gebührenrückerstattung

Werden Objekte nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise genutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung) vom 17.12.2008 (MüABI. S. 727), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.04.2019 (MüABI. S. 181), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 03.07.2024 beschlossen.

München, 11. Juli 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Gebühren der Märkte München der Landeshauptstadt München (Märkte München-Gebührensatzung)

Gebührenverzeichnis für die Benutzung der Märkte München (MM) - Betriebsgelände Großmarkthalle und Schlachthof

Die nachstehend aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Die Gebühren werden zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Werden die Flächen/Räume von mehreren Firmen gemeinsam benutzt, so sind die Gebühren in eineinhalbfacher Höhe zu entrichten.

A. Monatsgebühren			
I. Platz- und Raumgebühren je angefangenen m²			
1. Verkaufsstände (einschl. Einbauten)			
a)	in der Ladenreihe		11,00 Euro
b)	in den Verkaufs- bzw. Lagerhallen und östlich der Thalkirchner Straße		12,50 Euro
c)	in den Verkaufshallen mit Rampen		13,00 Euro
d)	sonstige Verkaufsflächen im Schlachthof (ohne Viehhof)		16,90 Euro
2. Keller und Lagerräume			
a)	Keller in der Ladenreihe		5,00 Euro
b)	in Nebengebäuden		2,60 Euro
c)	Keller mit hochwertiger Nutzung		6,65 Euro
d)	Keller Zenettistraße 2		8,00 Euro
3. Nutzflächen außerhalb von Gebäuden			5,10 Euro
4. Büroräume			
a)	in der Ladenreihe, in den Speditionsboxen und am Lkw-Platz (Betriebsgelände Großmarkthalle)		10,00 Euro
b)	in anderen Gebäuden (Betriebsgelände Großmarkthalle)		12,00 Euro
c)	Thalkirchner Straße 104 a		10,23 Euro
d)	Thalkirchner Straße 106, 1. OG und 2. OG		13,55 Euro
e)	Zenettistraße 2, EG		11,80 Euro
f)	Zenettistraße 2, 1. OG und 2. OG		13,09 Euro
g)	Zenettistraße 7, 2. OG bis 4. OG		11,70 Euro
h)	Zenettistraße 11, Gewerbehalle 2, Westseite		12,70 Euro
i)	Zenettistraße 11, Gewerbehalle 2, Ostseite		12,20 Euro
j)	Zenettistraße 12, EG und 1. OG		12,00 Euro
k)	Zenettistraße 12, DG		8,50 Euro
l)	Zenettistraße 13		12,20 Euro
m)	Zenettistraße 21		11,90 Euro
5. Boxen in der Sortieranlage			6,65 Euro
6. Produktionsflächen im Schlachthof (ohne Viehhof)			
a)	Küche		12,03 Euro
b)	Lebensmittelproduktion		12,27 Euro
c)	Leberkäsproduktion		8,20 Euro
d)	Wurstküche		17,90 Euro
7. Gewerbehallen Viehhof			7,00 Euro

II. Pauschalgebühren je Einheit		
	1. Plätze für den Handel mit Emballagen ab	150,00 Euro
2. Garagen		
a)	Betriebsgelände Großmarkthalle	47,00 Euro
b)	Viehhof	38,35 Euro
3. Stellplätze Betriebsgelände Großmarkthalle		
a)	überdachte Stellplätze für Pkw	41,20 Euro
b)	Parkplätze für Lieferfahrzeuge bis 7,5 t	35,80 Euro
c)	Stellplätze für Lkw über 7,5 t und sonstige Nutzfahrzeuge auf Sonderplätzen	75,00 Euro
d)	nicht überdachte Stellplätze für Pkw	32,00 Euro
4. Stellplätze Betriebsgelände Schlachthof		
a)	Stellplätze für Pkw (Schlachthof)	25,56 Euro
b)	Stellplätze für Lkw (Schlachthof)	35,79 Euro
c)	Stellplätze für Pkw (Viehhof)	21,99 Euro
d)	Stellplätze für Lkw (Viehhof)	30,68 Euro
B. Tagesgebühren		
I. Fahrzeugabstellgebühren je Fahrzeug, das außerhalb der Betriebszeiten im Betriebsgelände Großmarkthalle und im Schlachthof abgestellt ist		
1. Straßenfahrzeuge ohne Ticketzufahrt mit einer zulässigen Gesamtmasse (früher: „zulässiges Gesamtgewicht“)		
a)	bis 3,8 t	10,00 Euro
b)	bis 12 t	15,00 Euro
c)	über 12 t	25,00 Euro
d)	Lkw zur Zollabfertigung	11,50 Euro
2. Lkw-Fahrzeuge mit Ticket, wenn sie sich länger als 24 Stunden im Betriebsgelände Großmarkthalle aufhalten		
pro angefangenen Tag		29,00 Euro
3. Elektrokarren, Stapler, Motorräder		
		5,00 Euro
II. Lagergebühren für gelagerte Waren und Geräte je angefangenen m³		
1. vor den Verkaufsständen in den Hallen		
a)	während der Verkaufszeit	4,00 Euro
b)	außerhalb der Verkaufszeit	2,00 Euro
2. außerhalb des in Nr. 1 genannten Bereiches und im Areal Schlacht- und Viehhof		5,00 Euro
C. Marktbenutzungsgebühren		
I. Pauschale Monatsgebühren		
1. Warenbeförderung innerhalb des Betriebsgeländes Großmarkthalle und des Schlachthofes mit		
1.	Elektrokarren	10,00 Euro
2.	Elektrostapler	20,00 Euro
3.	Diesel- und Gasstapler	25,00 Euro
II. Anfallsgebühren		
1. Straßenfahrzeuge mit Waren zum gewerblichen Umschlag im Betriebsgelände Großmarkthalle mit einer zulässigen Gesamtmasse		
a)	bis 3,8 t	5,00 Euro
b)	bis 12 t	8,00 Euro
c)	Über 12 t	20,00 Euro

	2. Durchlaufende Güter (Transit) im Betriebsgelände Großmarkthalle je Lkw oder Anhänger	10,00 Euro
	III. Entsorgungsgebühren für Wareneinfuhr in das Betriebsgelände Großmarkthalle	
	1. Pro eingeführter Gewichtstonne Ware (ausgenommen Transit) wird ein Entsorgungskostenbeitrag von erhoben Bei angefangenen Tonnen wird das für die Festsetzung des Entsorgungskostenbeitrags maßgebliche Gewicht auf volle Tonnen mathematisch auf- bzw. abgerundet.	0,50 Euro
	2. Im Betriebsgelände Großmarkthalle wird pro Jahr und Quadratmeter Bürofläche ein Entsorgungskostenbeitrag von erhoben	1,50 Euro
	3. Die ungedeckten jährlichen Kosten für Abfallentsorgung auf den Freiflächen werden wie folgt als Jahresgebühr auf die Firmen umgelegt: Gesamte Entsorgungskosten _____ X m ² je Firma alle Verkaufs- und Lagerflächen	
	a) Für Lagerhallen sowie Lager, die nicht dem Fruchthandel dienen (z. B. Verpackungsmittelager o. ä.) wird die Hälfte des m ² -Preises berechnet.	
	b) Es werden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{12}$ der voraussichtlichen Jahresgebühr erhoben.	
	c) Im 1. Quartal des Folgejahres wird eine endgültige Abrechnung vorgenommen.	
	IV. Sonstige Dienstleistungsgebühren	
	1. Öffnen und Schließen	
	a) von Räumen während der Betriebszeiten	10,00 Euro
	b) der Anlagen außerhalb der Betriebszeiten, Einlass in Gebäude mit Büroräumen	12,00 Euro
	c) Inanspruchnahme von Werkstattleistungen pro Arbeitsstunde	65,00 Euro
	2. Sonstige Dienstleistungen Werden Maßnahmen im Auftrag der Märkte München-Benutzer_innen durchgeführt, so wird neben den tatsächlichen Kosten ein Verwaltungszuschlag von 10%, höchstens 3.000 Euro erhoben.	
	3. Aushändigung von Reserveschlüsseln Werden Dienstleistungen an einem Sonn- oder Feiertag erbracht, so sind die Gebühren in doppelter Höhe zu entrichten.	5,00 Euro

Anlage 2 zur Satzung über die Gebühren der Märkte München der Landeshauptstadt München (Märkte München-Gebührensatzung)

Gebührenverzeichnis für die Benutzung der Märkte München (MM) - Lebensmittelmärkte

A. Jahresgebühren

Zum der Gebührenberechnung werden die Verkaufseinrichtungen in Kategorien eingeteilt:

Kategorie	Viktualienmarkt	Markt am Wiener Platz	Pasinger Viktualienmarkt	Markt am Elisabethplatz (Interimsmarkt)
I a	Ladengeschäfte	---	dto.	Verkaufsmodul mit gehobenen Anforderungen

Kategorie	Viktualienmarkt	Markt am Wiener Platz	Pasinger Viktualienmarkt	Markt am Elisabethplatz (Interimsmarkt)
I b	---	dto.	dto.	Verkaufsmodul ohne spezifische Anforderungen und Verkaufsmodul mit einfachen Anforderungen
II	Verkaufsstände	---	---	---
III	offene Verkaufsstände (Pavillons am Ganserlmarkt)	dto.	---	---
IV	offene Verkaufsplätze	dto.	dto.	---

Prozentsätze für die Erhebung der Jahresgebühr für Verkaufseinrichtungen:

Sortiment	Kategorie (Viktualienmarkt / andere Märkte)				
	I a	I b	II	III	IV
Lebensmittel	3,5 / 3,0	-- / 2,5	2,5 / 2,0	2,0 / 1,5	1,5 / 1,0
Blumen / Gestecke	6,0 / 5,5	-- / 5,0	5,0 / 4,5	4,5 / 4,0	4,0 / 3,5
Zeitschriften	5,5 / 5,0	-- / 4,5	4,5 / 4,0	4,0 / 3,5	3,5 / 3,0
Tabak	2,5 / 2,0	-- / 1,5	1,5 / 1,0	1,0 / 0,5	1,0 / 1,0
Kämme / Bürsten	6,0 / 5,5	-- / 5,0	5,0 / 4,5	4,5 / 4,0	4,0 / 3,5
Holzwaren	6,0 / 5,5	-- / 5,0	5,0 / 4,5	4,5 / 4,0	4,0 / 3,5
Andenken / Geschenke	12,0 / 11,5	-- / 11,0	11,0 / 10,5	10,5 / 10,0	10,0 / 9,5
Glas / Keramik / Kunstgewerbe	6,5 / 6,0	-- / 5,5	5,5 / 5,0	5,0 / 4,5	4,5 / 4,0
Imbiss ohne Alkohol und Sitzgelegenheit	7,0 / 6,5	-- / 6,0	6,0 / 5,5	5,5 / 5,0	5,0 / 4,5
Stehausschank mit Alkohol	9,0 / 8,5	-- / 8,0	8,0 / 7,5	7,5 / 7,0	7,0 / 6,5
Toto / Lotto sowie Provisionen aus Automatenaufstellung	15,5 / 15,0	-- / 14,5	14,5 / 14,0	14,0 / 13,0	13,5 / 13,0

Bei Toto/Lotto und Provisionen aus Automatenaufstellung errechnet sich die Gebühr nicht aus dem Umsatz, sondern aus den Provisionseinnahmen.

Sonstige Jahresgebühren

Werden Verkaufseinrichtungen ganz oder teilweise im Rahmen einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes mit einem bestuhlten Gastraum oder einer bestuhlten Freischankfläche genutzt und wird hierüber kein Vertrag gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung der Märkte München geschlossen, so wird eine Jahresgebühr in Höhe von 9 % des im Objekt erzielten Jahresnettoumsatzes erhoben.

Die Jahresgebühr für den Biergarten auf dem Viktualienmarkt wird in Höhe von 13,25 % des im Objekt erzielten Jahresnettoumsatzes erhoben.

B. Feste Monatsgebühren		
I. Viktualienmarkt		
1. Abteilung I		
a)	Verkaufsstände	
	1 / 2	770,50 Euro
	3, 4, 5, 6	391,00 Euro
	7	299,00 Euro
	8	391,00 Euro
	9 / 10 / 11	770,50 Euro
	12/ 17	586,50 Euro
	13 / 14	575,00 Euro
	15/ 16	575,00 Euro
	18 / 19	391,00 Euro
	20 / 21	356,50 Euro
	22 / 23, 24 / 27, 25 / 26, 28, 29	391,00 Euro
	30	805,00 Euro
	31 / 32	1.012,00 Euro
	33	552,00 Euro
b)	Verkaufsplätze auf dem Obstfreimarkt je Verkaufsplatz	230,00 Euro
c)	Keller je angefangenem m ²	5,30 Euro
2. Abteilung II		
a)	Verkaufsstände 1 / 3, 2 / 4	333,50 Euro
b)	Verkaufsplätze auf dem Blumenfreimarkt je Verkaufsplatz	172,50 Euro
3. Abteilung III		
	Verkaufsstände	
	1 / 24	483,00 Euro
	2, 3	241,50 Euro
	4 / 27	379,50 Euro
	5 / 28 /29	655,50 Euro
	6	241,50 Euro
	7	322,00 Euro
	8 /9	563,50 Euro
	10 / 30	379,50 Euro
	11	241,50 Euro
	12 /13	678,50 Euro
	14, 15, 16, 17	195,50 Euro
	18	230,00 Euro
	19, 20, 21, 22, 23	184,00 Euro
	25, 26, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38	172,50 Euro
4. Abteilung IV		
a)	Fischhalle	4.726,50 Euro
b)	Verkaufsplätze des Waldfreimarktes, Verkaufsplätze 1 – 7	172,50 Euro
5. Abteilung V		
	Ladenbauten, Läden 1 - 13	
a)	Läden je angefangenen m ²	26,45 Euro
b)	Keller- und Sanitärräume je angefangenen m ²	11,40 Euro
c)	Platz im Sammelkeller für aufgestellte Kühlmaschinen je Stück	15,20 Euro
6. Abteilung VI		
a)	Verkaufsstände	
	1 / 2	563,50 Euro
	3, 4, 5, 6, 7	241,50 Euro
	8	299,00 Euro
	9 / 10	195,50 Euro

		11 / 12	391,00 Euro
		13 / 14	195,50 Euro
		15 / 16	483,00 Euro
	b)	Ladenbau an der Westenriederstraße	
		ba) Läden	
		1, 2 / 7, 3, 6, 8, 9 je angefangenen ² m	14,90 Euro
		4, 5 je angefangenen m ²	16,20 Euro
		bb) Keller mit Lattenverschlag je angefangenen m ²	7,60 Euro
		Keller gemauert oder mit zusätzlicher Ausstattung je angefangenen m ²	9,10 Euro
		7. Ladenreihe am PetersbergI	
	a)	Läden je angefangenen m ²	30,50 Euro
	b)	Keller- und Sanitärräume je angefangenen m ²	11,40 Euro
	c)	Platz im Sammelkeller für aufgestellte Kühlmaschinen je Stück	14,80 Euro
		8. Biergarten	7.056,00 Euro
		9. Abfallbeseitigungsgebühren Viktualienmarkt (Anfallsgebühren)	
		Anfallsklasse - Menge des Gewerbeabfalls	
	I	alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge (z. B. Samenhändler, Butter-, Eier-, Käse-, Honig-Geschäfte)	69,50 Euro
	II	alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I oder III fallen	139,10 Euro
	III	alle Gewerbebetriebe mit regelmäßiger oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge (z. B. Obst- und Gemüsehändler mit erheblichem Warenumsatz)	157,50 Euro
	IV	Standnummer: Verkaufsplätze der Abteilung II; Verkaufsplätze der Abteilung IV, Verkaufsplätze 15 mit 21 der Abteilung IV, Ganserlmarktpavillon Abteilung VI	29,65 Euro
		II. Markt am Elisabethplatz (Interimsmarkt)	
		1. Verkaufsmodul	
	a)	ohne spezifische Anforderungen je angefangenen m ²	21,00 Euro
	b)	mit einfachen Anforderungen je angefangenen m ²	23,00 Euro
	c)	mit gehobenen Anforderungen je angefangenen m ²	26,00 Euro
		2. Lagermodul je angefangen m²	17,00 Euro
		3. Abfallbeseitigungsgebühren (Anfallsgebühren)	
		Anfallsklasse - Menge des Gewerbeabfalls	
	I	alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge (z. B. Metzgerläden, Blumengeschäfte, Samenhändler, Butter, Eier-, Käse-, Honig-Geschäfte)	53,20 Euro
	II	alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I oder III fallen	106,35 Euro
	III	alle Gewerbebetriebe mit regelmäßiger oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge (z.B. Obst- und Gemüsehändler mit erheblichem Warenumsatz)	159,50 Euro

III. Markt am Wiener Platz			
	a)	Verkaufsstände	
		1	162,80 Euro
		2	91,10 Euro
		3	162,80 Euro
		4	227,00 Euro
		5	91,10 Euro
		6	182,40 Euro
		7, 8, 9	162,80 Euro
	b)	Pavillon	
		1	80,50 Euro
		2	80,50 Euro
	c)	Verkaufsplätze	
		1	63,30 Euro
		2	63,30 Euro
		3	63,30 Euro
	d)	Abfallbeseitigungsgebühren Wiener Markt (Anfallsgebühren) Anfallsklasse - Menge des Gewerbeabfalls	
		I alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge	35,80 Euro
		II alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I oder III fallen	46,00 Euro
		III alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge	56,30 Euro
IV. Pasinger Viktualienmarkt			
	a)	Verkaufsstände	
		1 / 2	299,00 Euro
		3 / 4, 5 / 6	287,50 Euro
		7	195,50 Euro
		8 / 9	230,00 Euro
		Laden o. Nr. + Nebenräume (ehem. Stand 10 / 14)	1.265,00 Euro
		11 / 12	678,50 Euro
		13 a, 13 b	92,00 Euro
		15	655,50 Euro
		16 / 17	517,50 Euro
	b)	ehem. Freibank	
		Lager Nr. 1 (10 m ²)	58,80 Euro
		Lager Nr. 2, 3, 3 a (16 m ²)	94,10 Euro
		Lager Nr. 4 (13 m ²)	76,50 Euro
		Lager Nr. 5 (14 m ²)	82,30 Euro
	c)	Abfallbeseitigungsgebühren Pasinger Viktualienmarkt (Anfallsgebühren) Anfallsklasse – Menge des Gewerbeabfalls	
		I alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge (z. B. Metzgerläden, Blumengeschäfte, Samenhändler, Butter-, Eier-, Käse-, Honig-Geschäfte)	43,50 Euro
		II alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I und III fallen	86,90 Euro
		III alle Gewerbebetriebe mit regelmäßiger oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge (z. B. Obst- und Gemüsehändler mit erheblichem Warenumsatz)	129,90 Euro

C. Tagesgebühren oder wahlweise Monatspauschalgebühren			
Für die genehmigte Benutzung von Freiverkaufsplätzen und Marktflächen außerhalb zugewiesener Verkaufsstände und Verkaufsplätze sind täglich oder wahlweise bei mehrmonatiger tageweiser Benutzung monatlich folgende Gebühren zu entrichten, sofern die tagesweise Abrechnung über dem Monatssatz liegt:			
1. je Verkaufsplatz			
a)	2 Tage vor Sonn- und Feiertagen pro Tag		30,00 Euro
b)	an den übrigen Werktagen pro Tag		15,00 Euro
c)	monatlich bis 10 m ²		82,50 Euro
	monatlich bis 20 m ²		165,00 Euro
	monatlich bis 40 m ²		330,00 Euro
	Verkaufsplatz, Viktualienmarkt Abt. VI Nr. 15, 16, 18, 20 a, 20 b monatlich		55,00 Euro
	Verkaufsplatz, Viktualienmarkt Abt. VI 50% monatlich		27,50 Euro
d)	überdachter Platz monatlich		200,00 Euro
2. Marktflächen außerhalb zugewiesener Verkaufsstände und Verkaufsplätze			
	Je angefangenen m ² pro Tag		1,50 Euro
	Je angefangenen m ² monatlich		8,50 Euro

München, 11. Juli 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung über die Benutzung des Marktes am Elisabethplatz der Landeshauptstadt München (Elisabethmarkt-Satzung)

vom 11. Juli 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

§ 1 Satzungszweck, Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Der Markt am Elisabethplatz (Elisabethmarkt) ist als einer der ständigen Lebensmittelmärkte eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt München (LHM) und ein Betriebsteil der Märkte München (MM). Die dort zur Verfügung stehenden Verkaufsflächen, Räume, Lagerflächen, Keller, sonstige Anlagen oder Grundstücksflächen (Objekte) sind gewerblichen Nutzungen zuzuführen mit dem Ziel, zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen, gesunden und frischen Lebensmitteln und Blumen beizutragen und in diesem Zusammenhang den Marktstandort für Handel, Handwerk und Gastronomie zu optimieren. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.
- (2) Diese Satzung gilt für den Umgriff des Elisabethmarktes, der sich aus dem als Anlage beigefügten Plan „Satzungs-

grenzen Markt am Elisabethplatz“ (Stand 08.03.2024, Maßstab 1:1000, ausgefertigt am 11.07.2024) ergibt (Satzungsgebiet). Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Elisabethmarkt wird durch die Werkleitung der MM als Einrichtung der LHM geleitet und betrieben. Die Werkleitung vollzieht die Regelungen dieser Satzung, überwacht die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften und sorgt für einen ungestörten und reibungslosen Markt-ablauf.
- (2) Im Vollzug dieser Satzung sowie zum Zwecke der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, der Verhinderung von marktschädigendem Verhalten, zur Regelung des Fahrzeugverkehrs, der Abfallentsorgung, zur Gewährleistung von Brandschutz, Sauberkeit und Hygiene und zum Schutz der Umwelt können die MM Allgemeinverfügungen sowie Anordnungen für den Einzelfall treffen und vollziehen. Gleiches gilt für die Umsetzung der Europäischen Qualitäts- und Umweltmanagementrichtlinien.

§ 3 Benutzer_in

Benutzer_in des Elisabethmarktes ist,

1. wer eine Zuweisung gemäß § 4 Abs. 1 erhalten hat (Zuweisungsnehmer_in),
2. wer eine Sondervereinbarung gemäß § 8 abgeschlossen hat,

3. wer Ware bei Zuweisungsnehmer_innen, Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung einkauft (Kund_in) oder
4. wer Ware für Zuweisungsnehmer_innen oder Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung in das Satzungsgebiet einbringt oder ausführt.

§ 4 Erteilung und Änderung der Zuweisung

- (1) Wer im Satzungsgebiet die verfügbaren Objekte gemäß dem in § 1 Abs. 1 geregelten Satzungszweck gewerblich nutzen will, bedarf der Zuweisung durch die MM.
- (2) In der Zuweisung werden neben den Objekten auch die Art, der Umfang und der Inhalt der gewerblichen Betätigung sowie das Warensortiment festgelegt. Die Zuweisung kann auf Dauer oder befristet erteilt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Zuweisung ist nicht vererblich und unbeschadet der Regelungen in Abs. 6 nicht übertragbar.
- (3) Die überlassenen Objekte, inklusive der technischen Anlagen und der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung, dürfen nicht entgegen der erteilten Zuweisung und der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen benutzt werden. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Sicherheitsvorschriften (z.B. Brandschutz und Hygiene) und die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (z.B. Wartungs- und Prüfpflichten) sind einzuhalten.
- (4) Die Zuweisung wird dem_der geeignetsten Bewerber_in erteilt. Die Auswahl erfolgt durch die MM nach einem festgelegten Verfahren. Bewerber_innen, deren Warenangebot dem Gesamtcharakter des Marktes nicht entspricht, können am Vergabeverfahren nicht teilnehmen. Gleiches gilt für Bewerber_innen, die zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens Zahlungsrückstände gegenüber der LHM haben. Das zu überlassende Objekt wird von den MM ausgeschrieben, das Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren erfolgt fristgebunden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit einer zugesandten Bewerbung ist der Eingang bei den MM. Der Bewerbungsschluss ist eine Ausschlussfrist.
- (5) Jegliche Änderung der Art, des Umfangs und des Inhalts der gewerblichen Betätigung oder des Warensortiments bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MM.
- (6) Beabsichtigt ein_e Zuweisungsnehmer_in

1. die Einzelfirma in eine juristische Person oder Personengesellschaft umzuwandeln oder
2. wenn die Zuweisungsnehmerin eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, ihre Rechtsform zu ändern oder in der Zusammensetzung des Vorstands bzw. der Geschäftsführung oder im Gesellschafterbestand Änderungen durchzuführen,

so bedarf dieses Vorhaben der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MM. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Belange des Marktzwecks, der öffentlichen Versorgung sowie die Eignung und Zuverlässigkeit des_der Zuweisungsnehmer_in weiterhin gewahrt bleiben. Die Belange des Marktzwecks gelten in der Regel als gewahrt, wenn der_die bisherige Zuweisungsnehmer_in die Majorität in der neuen juristischen Person oder Personengesellschaft fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der gesellschaftsrechtlichen Änderung behält und ihm_ihr die Regelungen des Gesellschaftsvertrages oder andere Vereinbarungen auch die tatsächliche Ausübung eines bestimmenden Einflusses ermöglichen. Nach Erteilung der Zustimmung wird die Zuweisung von den MM

entsprechend der Änderung neu erteilt. Die Neuerteilung kann, insbesondere zur Wahrung der Belange des Marktzweckes, mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 5 Beendigung der Zuweisung

- (1) Die Zuweisung kann von dem_der Zuweisungsnehmer_in spätestens am letzten Werktag eines Monats zum Ende des darauffolgenden Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber den MM zurückgegeben werden.
- (2) Die Zuweisung erlischt,
 1. wenn die Rückgabe nach Abs. 1 wirksam wird,
 2. wenn, im Falle einer zeitlich befristet erteilten Zuweisung, der in der Zuweisung festgesetzte Zeitraum abgelaufen ist,
 3. wenn der_die Zuweisungsnehmer_in stirbt oder
 4. wenn es sich bei der Zuweisungsnehmerin um eine juristische Person oder Personengesellschaft handelt und diese sich auflöst.
- (3) Die Zuweisung kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere,
 1. wenn der_die zum Nachweis einer Umsatzmeldung gem. § 3 Abs. 4 Nr. 5 Elisabethmarkt-Gebührensatzung verpflichtete Zuweisungsnehmer_in trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen mit der Meldung über den Jahresumsatz und mit der Vorlage der für diesen Zeitraum beim Finanzamt abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen und/oder der Vorlage der Umsatzsteuererklärung gem. § 3 Abs. 4 Nr. 6 Elisabethmarkt-Gebührensatzung länger als einen Monat im Rückstand bleibt oder unrichtige Angaben über die Höhe des Jahresumsatzes macht,
 2. wenn der_die Zuweisungsnehmer_in trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen mit den fälligen Gebühren länger als einen Monat im Rückstand bleibt,
 3. wenn über das Vermögen des_der Zuweisungsnehmer_in das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder wenn zur Abwendung eines solchen Verfahrens ein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wurde,
 4. wenn entgegen § 4 Abs. 6 der_die Zuweisungsnehmer_in ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MM seine_ihre Einzelfirma in eine juristische Person oder Personengesellschaft umwandelt,
 5. wenn die Zuweisungsnehmerin eine juristische Person oder Personengesellschaft ist und diese entgegen § 4 Abs. 6 ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MM ihre Rechtsform ändert oder in der Zusammensetzung des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung oder im Gesellschafterbestand Änderungen durchführt,
 6. wenn die zugewiesenen Objekte für bauliche Änderungen oder für andere im öffentlichen oder betrieblichen Interesse liegende Zwecke unabweisbar benötigt werden,
 7. wenn der_die Zuweisungsnehmer_in entgegen § 4 Abs. 3 die zugewiesenen Objekte trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen nicht innerhalb des Rahmens der erteilten Zuweisung benutzt,

8. wenn der_ die Zuweisungsnehmer_in entgegen § 4 Abs. 5 die Art, den Umfang oder den Inhalt der gewerblichen Betätigung oder des Warensortiments ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MM geändert hat und trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen nicht wieder rückgängig macht,
9. wenn der_ die Zuweisungsnehmer_in die höchstpersönliche und eigenverantwortliche Betätigung seines_ ihres Gewerbes oder die zugewiesenen Objekte ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einer anderen Person oder Gesellschaft überlässt oder mit überlässt,
10. wenn der_ die Zuweisungsnehmer_in von der Zuweisung aus selbst zu vertretenden Gründen insgesamt länger als sechs Wochen im Kalenderjahr oder länger als vier Wochen ununterbrochen keinen Gebrauch macht; wirtschaftliche Gründe sind stets selbst zu vertreten,
11. wenn objektive Merkmale die Annahme rechtfertigen, dass das zugewiesene Objekt auf Dauer nicht mehr zum Betriebserfolg des Elisabethmarktes beitragen wird,
12. wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist oder
13. wenn der_ die Zuweisungsnehmer_in, dessen_ deren Vertreter_in oder Beauftragte_r
 - a) im Satzungsgebiet eine strafbare Handlung begangen hat, die in das Führungszeugnis aufgenommen wurde, oder in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt inner- oder außerhalb des Satzungsgebietes eine strafbare Handlung begangen hat,
 - b) in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 22 begangen hat,
 - c) in einem schwerwiegenden Fall oder trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen gegen eine aufgrund des § 2 Abs. 2 erlassene Allgemeinverfügung oder Anordnung für den Einzelfall verstößt,
 - d) wiederholt trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen sich marktschädigend verhält, die öffentliche oder betriebliche Sicherheit und Ordnung auf dem Satzungsgebiet gefährdet oder stört oder entsprechendes Verhalten seines_ ihrer Vertreter_in, Beauftragte_n oder Bedienstete_n nicht unverzüglich und nachhaltig abstellt oder wer sich eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen oder betrieblichen Sicherheit und Ordnung zurechnen lassen muss,
 - e) eine Handlung begangen hat, die gemäß § 149 GewO in das Gewerbezentralregister eingetragen wurde, die in Verbindung mit der gewerblichen Tätigkeit des_ der Zuweisungsnehmer_in in den MM steht und die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung nicht mehr vermuten lässt,
 - f) vorsätzlich oder grob fahrlässig schwerwiegend oder wiederholt gegen lebensmittelrechtliche, hygienerechtliche oder andere dem Verbraucherschutz dienende Vorschriften verstößt oder
 - g) schwerwiegend oder wiederholt gegen die Belange des Umwelt-, Klima- oder Brandschutzes verstößt,

sofern der Ausschluss nach § 16 keine ausreichende Gewähr für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Satzungsgebiet bietet. Werden die in

Nr. 13 Buchstaben a) bis g) genannten Verstöße von dem vertretungsberechtigten Organ oder dem Mitglied einer juristischen Person oder Personengesellschaft persönlich begangen, so kann die Zuweisung gegenüber der juristischen Person oder Personengesellschaft widerrufen werden.

§ 6 Rückgabe der zugewiesenen Objekte

Die zugewiesenen Objekte sind unverzüglich zu räumen und den MM in gereinigtem, benutzbarem und bestimmungsgemäßem Zustand zu übergeben,

1. wenn die Zuweisung erloschen ist (§ 5 Abs. 2) oder
2. wenn die Zuweisung widerrufen wurde (§ 5 Abs. 3) und der Widerrufsbescheid unanfechtbar geworden oder seine sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

§ 7 Marktsprecher_in

Die Zuweisungsnehmer_innen können eine_n von ihnen als Marktsprecher_in sowie eine Stellvertretung wählen. Diese Person soll auf Verlangen – soweit rechtlich zulässig – zum laufenden Geschäftsbetrieb und zu grundsätzlichen Entscheidungen den Lebensmittelmarkt betreffend informiert und angehört werden.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Wer im Bereich des Satzungsgebietes Objekte abweichend von § 1 Abs. 1 nutzen will, bedarf einer Sondervereinbarung mit den MM.
- (2) In begründeten Fällen kann die Benutzung nach § 1 Abs. 1 auch durch Sondervereinbarung geregelt werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 4 bis 6 für die Sondervereinbarung entsprechend.

§ 9 Veranstaltungen

Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MM. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden sein, die einzuhalten sind. Dabei werden betriebs- oder marktfremde Veranstaltungen, in der Regel nicht gestattet.

§ 10 Aufnahmen

Fotografien sowie Ton- und Filmaufnahmen auf dem Satzungsgebiet zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts bedürfen, soweit diese nicht aufgrund übergeordneter Rechtsvorschriften entbehrlich ist, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MM.

§ 11 Verkaufs- und Mindestverkaufszeiten, Betriebszeiten

- (1) Für die Verkaufszeiten gelten die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes. Für konzessionierte Gastronomiebetriebe werden die Öffnungszeiten individuell festgelegt.
- (2) Dabei gelten ausgehend von einer 5-Tage-Woche (Montag-Samstag) folgende verpflichtende, saisonale Mindestverkaufszeiten.
 1. „Winter“ (01.11.-31.03.):
Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Samstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
 2. „Sommer“ (01.04.-31.10.):
Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Samstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

- (3) Die individuelle Öffnungs- und Urlaubszeit ist von jedem_ jeder Zuweisungsnehmer_in oder Vertragspartner_in mit Sondervereinbarung für seine Verkaufsfläche festzulegen. Sie ist für alle sichtbar anzubringen und ist bindend. Die Urlaubszeit ist auf insgesamt sechs Wochen pro Kalenderjahr begrenzt, wovon maximal vier Wochen zusammenhängend sein dürfen.
- (4) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, können die MM die Verkaufs- und Betriebszeiten durch Allgemeinverfügung ergänzend regeln.

§ 12 Allgemeine Verhaltensregeln

Wer sich auf dem Satzungsgebiet befindet, hat

1. die Bestimmungen dieser Satzung und aufgrund dieser Satzung erlassene Anordnungen für den Einzelfall sowie Allgemeinverfügungen zu beachten sowie den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten,
2. sich auf Verlangen des Aufsichtspersonals diesem gegenüber auszuweisen,
3. die Anlagen und Betriebseinrichtungen schonend zu behandeln, diese weder unberechtigt zu benutzen, zu beschädigen noch zu verschmutzen,
4. Hunde an der Leine zu führen und von den gelagerten und angebotenen Waren fernzuhalten sowie deren Kot unverzüglich zu beseitigen,
5. sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Insbesondere ist untersagt:
 - a) das Nächtigen, Liegen oder Sitzen, letzteres außerhalb der vorgesehenen Sitzeinrichtungen,
 - b) das Betteln in jeder Form und
 - c) das Füttern von Vögeln.

§ 13 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Zutritt zu den überlassenen Objekten

- (1) Zuweisungsnehmer_innen und Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung haben den Beauftragten der MM alle für die Betriebsführung erforderlichen Auskünfte richtig, vollständig und fristgerecht zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der MM
1. sind Beschädigungen und Verschmutzungen an den überlassenen Objekten und darauf befindlichen Betriebseinrichtungen unverzüglich anzuzeigen und
 2. ist der Zutritt zu den überlassenen Objekten zu gestatten. Der Zutritt erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung. Zur Abwendung drohender Gefahren sind die MM oder von ihr Beauftragte auch ohne vorherige Ankündigung zu jeder Tages- und Nachtzeit berechtigt, die überlassenen Objekte zu betreten. Zu diesem Zweck haben die Zuweisungsnehmer_innen und Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung bei längerer Abwesenheit den Zugang sicherzustellen. Hierfür empfehlen die MM die Hinterlegung eines Schlüssels bei einer Vertrauensperson, welche den MM auch in Notfällen Zutritt schnell verschaffen kann.

§ 14 Bauliche Maßnahmen

- (1) Einbauten, bauliche Veränderungen und sonstige Maßnahmen an Objekten und darauf befindlichen Betriebseinrichtungen darf der_ die Zuweisungsnehmer_in oder Vertragspartner_in mit Sondervereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MM vornehmen. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden sein, die einzuhalten sind.
- (2) Vor Erteilung der Zustimmung ist mit dem_ der Zuweisungsnehmer_in oder Vertragspartner_in mit Sondervereinbarung eine Regelung über die sich aus diesen Maßnahmen ergebenden Rechtsfolgen zu treffen.
- (3) Werden Maßnahmen im Sinne des § 14 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der MM oder ohne Beachtung der Auflagen durchgeführt, so steht kein Ablösungsanspruch gegenüber den MM zu und es kann jederzeit die Herstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten verlangt werden.

§ 15 Unzulässige Benutzung und Geschäftsausübung

Im Satzungsgebiet dürfen

1. ohne gültige Zuweisung oder Sondervereinbarung oder
2. außerhalb der durch Zuweisung oder Sondervereinbarung überlassenen Objekte

gewerbliche Tätigkeiten ohne schriftliche Zustimmung der MM nicht ausgeübt und im Falle der Nr. 1 Objekte nicht benutzt werden. Unter gewerbliche Tätigkeit fallen auch wirtschaftliche Werbemaßnahmen, wie z. B. Handzettelverteilen oder das Herumtragen von Werbetafeln.

§ 16 Ausschluss

- (1) Wer im Satzungsgebiet
1. eine strafbare Handlung begangen hat oder in den hinreichenden Verdacht gerät, dort eine strafbare Handlung begangen zu haben,
 2. in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen Zuwiderhandlungen im Sinne des § 22 begangen hat,
 3. in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen gegen diese Satzung oder die aufgrund dieser Vorschriften ergangenen Anordnungen im Einzelfall oder Allgemeinverfügungen verstößt,
 4. in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen sich marktschädigend verhält, die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährdet oder stört oder entsprechendes Verhalten seines_ ihres Vertreter_in, Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abstellt oder wer sich eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zurechnen lassen muss,
 5. eine Handlung begangen hat, die gemäß § 149 GewO in das Gewerbezentralregister eingetragen wurde, die in Verbindung mit der gewerblichen Tätigkeit des_ der Zuweisungsnehmer_in oder Vertragspartner_in mit Sondervereinbarung auf dem Markt steht und die die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nicht mehr vermuten lässt,

6. vorsätzlich oder grob fahrlässig schwerwiegend oder wiederholt gegen lebensmittelrechtliche, hygienerechtliche oder andere dem Verbraucherschutz dienende Vorschriften verstößt oder

7. schwerwiegend oder wiederholt gegen die Belange des Umwelt-, Klima- oder des Brandschutzes verstößt,

kann von den MM vom Satzungsgebiet ausgeschlossen werden (Ausschluss). Der Ausschluss ist für eine bestimmte Zeit auszusprechen; er kann – unabhängig von einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs – verlängert werden, wenn der/die Betroffene gegen die Ausschlussverfügung verstößt oder die für den Ausschluss ursächliche Handlung bzw. der Umstand noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Nach Abs. 1 kann auch verfahren werden, wenn der/die Betroffene in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt außerhalb des Satzungsgebietes eine strafbare Handlung begangen hat oder diesbezüglich in den hinreichenden Verdacht gerät.

§ 17 Haftung

(1) Die MM haften für Schäden, die im Bereich des Satzungsgebietes entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.

(2) Wer Anlagen und Betriebseinrichtungen auf dem Satzungsgebiet beschädigt oder zerstört, haftet nach Maßgabe dieser Satzung und der allgemeinen Bestimmungen.

§ 18 Warensortiment

(1) Grundsätzlich dürfen auf dem Satzungsgebiet zum Verkauf nur angeboten werden:

1. Lebensmittel aller Art, deren Verkauf auf den Lebensmittelmärkten herkömmlich ist,

2. sonstige Erzeugnisse des Gartenbaus, des Waldes und des Feldes mit Ausnahme von bewurzelten Bäumen und Sträuchern.

(2) In begründeten Einzelfällen können die MM Ausnahmen zulassen oder weitere Beschränkungen festlegen.

(3) Bei der Festlegung des Sortiments nach § 4 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigen die MM die Ausgewogenheit des Sortiments bzw. Warenangebots, sowie die konkreten Umstände der Verkaufseinrichtung.

§ 19 Fahrzeugverkehr

(1) Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Marktfläche ist werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr und nur außerhalb der Mindestverkaufszeiten (§ 11 Abs. 2) gestattet. Der Kraftfahrzeugverkehr ist auf dem Marktgelände nur den Zuweisungsnehmer_innen, Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung sowie deren Lieferanten und nur zum An- und Abtransport von Waren und Abfällen des Marktes gestattet. Die MM können Kraftfahrzeugverkehr im Einzelfall auch zu anderen Zeiten und Zwecken eine Erlaubnis erteilen. Die Erlaubnis ist am Kraftfahrzeug sichtbar anzubringen.

(2) In den gekennzeichneten Anlieferungszonen ist der Kraftfahrzeugverkehr für Lieferzwecke abweichend von Abs. 1 werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr durchgehend gestattet.

(3) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger/Fußgängerinnen erforderlich ist, kann der nach Abs. 1 und 2 zulässige

Kraftfahrzeugverkehr für den Einzelfall untersagt werden. Bei Untersagung, Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung entsteht den durch die Abs. 1 und 2 Begünstigten kein über Art. 17 BayStrWG hinausgehender Anspruch.

(4) Für den (Kraft-)Fahrzeugverkehr gelten folgende besondere Verhaltensregeln:

1. Die Zufahrt ist nur an den gekennzeichneten Einfahrts- und Ausfahrtsstellen erlaubt;

2. Der Aufenthalt der Fahrzeuge und sonstiger Transportmittel ist auf die unbedingt notwendige Dauer der Ladetätigkeit zu beschränken. Eine Ladetätigkeit ist durchgehend auszuführen. Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind einzuhalten;

3. Fahrzeuge sind dabei so abzustellen, dass Eingangsbereiche zu Gebäuden frei bleiben und andere Zuweisungsnehmer_innen und Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung nicht behindert werden;

4. Der Fußgängerverkehr hat in jedem Fall Vorrang. Auf den Fußgängerverkehr ist Rücksicht zu nehmen, er darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrverkehr warten, er darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren;

5. Lastwagen dürfen rückwärts nur gefahren werden, wenn eine einweisende Person zur Absicherung beigezogen ist;

6. Von den Standfronten ist ein Sicherheitsabstand von 2,0 m und von den übrigen Gegenständen mindesten 1,0 m einzuhalten;

7. Das Parken ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.

(5) Ausgenommen von gekennzeichneten Bereichen ist das Befahren des Satzungsgebietes mit Fahrrädern, Inline-Skates, E-Rollern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln untersagt. Ebenso das Abstellen außerhalb der dafür vorgesehenen Vorrichtungen und -flächen.

(6) Die Verkehrs- und Hinweisschilder sowie die sonst von den MM zur Regelung des Verkehrs getroffenen Allgemeinverfügungen und Anordnungen sind von allen Verkehrsteilnehmer_innen zu beachten. Im Übrigen gelten die Straßenverkehrsordnung und § 25 a Straßenverkehrsgesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 20 Abfall – Vermeidung, Verwertung und Beseitigung –

(1) Die öffentlichen Abfallbehälter im Satzungsgebiet sind dem unterwegs anfallenden Müll, dem sog. Unterwegsabfall, vorbehalten. In den zentralen Abfallbehältern und Abfallsammelvorrichtungen dürfen ausschließlich die auf dem Satzungsgebiet entstandenen Abfälle der Zuweisungsnehmer_innen und Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung entsorgt werden.

(2) Das Ablagern oder Zurücklassen jeglicher Abfälle (einschließlich Wertstoffe) auf dem Satzungsgebiet außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter und Abfallsammelvorrichtungen ist verboten.

(3) Die Zuweisungsnehmer_innen und Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung haben den im Rahmen der Geschäftsausübung oder des Betriebsablaufs auf dem Satzungsgebiet entstehenden Abfall zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung gemäß den Bestimmungen der Ge-

werbeabfallverordnung (GewAbfV) am Anfallort zu trennen und in den für die jeweiligen Fraktionen vorgesehenen Abfallbehältern und -vorrichtungen zu entsorgen.

- (4) Sollte ein Sammelbehälter für eine Fraktion nicht zur Verfügung gestellt sein, so ist diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eigenständig und auf eigene Kosten außerhalb des Satzungsgebietes zu entsorgen.
- (5) Speisen und Getränke dürfen nur in, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden.

§ 21 Reinigungs- und Verkehrssicherungspflicht; Schädlingsbekämpfung

- (1) Allen Zuweisungsnehmer_innen und Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung obliegt die Reinigungs- und Verkehrssicherungspflicht für die ihnen zugewiesenen Objekte. Sie haben insbesondere die frei zugänglichen Freiflächen zu reinigen und bei Schnee, Schneeglätte oder Eisbildung in sicherem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck haben sie an Werktagen mit Beginn ihrer Verkaufszeit, jedoch spätestens bis 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen spätestens bis 8.00 Uhr die Flächen in ausreichender Breite von Schnee zu räumen und bei Winterglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln zu bestreuen bzw. das Eis zu beseitigen; die Anwendung von ätzenden Stoffen, wie z. B. Streusalz u. ä., ist untersagt. Diese Sicherungsmaßnahmen sind mindestens bis 20.00 Uhr bzw. bis zum Ende der Verkaufszeit so oft zu wiederholen, wie dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.
- (2) Zuweisungsnehmer_innen oder Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung haben die ihnen überlassenen Objekte zu reinigen und den darauf befindlichen Abfall nach den für die Landeshauptstadt München geltenden rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die Reinigungsbereiche haben jeden Tag nach Ende der Verkaufszeit besenrein zu sein.
- (3) Alle Zuweisungsnehmer_innen und Vertragspartner_innen mit Sondervereinbarung haben in bzw. auf den überlassenen Objekten eigenverantwortlich organisatorische und/oder bauliche Maßnahmen zu ergreifen, die einem Schädlingsbefall vorbeugen. Auf Grundlage eines Abwehr- und Bekämpfungskonzeptes ist ein Monitoring regelmäßig durchzuführen und bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung umzusetzen.

§ 22 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 3 überlassene Objekte inklusive der technischen Anlagen und der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung entgegen der erteilten Zuweisung oder der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen benutzt,
2. entgegen § 4 Abs. 5 die Art, den Umfang oder den Inhalt der gewerblichen Betätigung oder des Warensortiments ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Markthallen geändert hat,
3. die höchstpersönliche und eigenverantwortliche Betätigung seines_ihres Gewerbes oder die überlassenen Objekte ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einer anderen Person oder Gesellschaft überlässt oder mit überlässt,

4. von der ihm_ihr erteilten Zuweisung gemäß § 4 aus von ihm_ihr zu vertretenden Gründen insgesamt länger als sechs Wochen im Kalenderjahr oder länger als vier Wochen ununterbrochen keinen Gebrauch macht; wirtschaftliche Gründe sind stets von ihm_ihr zu vertreten,
5. sich marktschädigend verhält, die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Satzungsgebiet gefährdet oder stört oder entsprechendes Verhalten seiner_ihrer Vertreter_in, Beauftragte_n oder Bedienstete_n nicht unverzüglich und nachhaltig abstellt,
6. entgegen § 6 die zugewiesenen Objekte nicht unverzüglich räumt und den MM in gereinigtem, benutzbarem und bestimmungsgemäßem Zustand übergibt,
7. entgegen § 9 Veranstaltungen ohne vorherige Gestattung der MM durchführt oder die in der Zustimmung festgelegten Auflagen nicht einhält,
8. entgegen § 11 die festgelegten Verkaufszeiten nicht einhält und/oder der Aushangpflicht der individuellen Öffnungs- und Urlaubszeit nicht nachkommt,
9. entgegen § 12 Nr. 1 einer aufgrund des § 2 Abs. 2 erlassenen Allgemeinverfügung, Anordnung für den Einzelfall oder Anweisung des Aufsichtspersonals zuwiderhandelt,
10. die in § 12 aufgeführten allgemeinen Verhaltensregeln nicht beachtet,
11. die in § 13 Abs. 1 genannten Auskünfte den Beauftragten der MM nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt,
12. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 1 den Beauftragten der MM Beschädigungen und Beschmutzungen an überlassenen Objekten und darauf befindlichen Betriebseinrichtungen nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 2 den Beauftragten den Zutritt zu den überlassenen Objekten nicht gestattet,
14. entgegen § 14 Abs. 1 Einbauten, bauliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen an Objekten und darauf befindlichen Betriebseinrichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MM vornimmt oder die in der Zustimmung festgelegten Auflagen nicht einhält,
15. entgegen § 15 Nr. 1 ohne gültige Zuweisung oder Sondervereinbarung eine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder Objekte tatsächlich benutzt,
16. entgegen § 15 Nr. 2 außerhalb der durch Zuweisung oder Sondervereinbarung überlassenen Objekte eine gewerbliche Tätigkeit ausübt,
17. einem nach § 16 ausgesprochenem Ausschluss zuwiderhandelt,
18. entgegen § 18 andere als auf den Lebensmittelmärkten gemäß § 18 Abs. 1 grundsätzlich oder gemäß § 18 Abs. 2 von den MM in begründeten Einzelfällen zugelassene Waren zum Verkauf anbietet oder eine gemäß § 18 Abs. 2 festgelegte Beschränkung nicht beachtet,
19. die in § 19 Abs. 1 und 2 festgelegten Regelungen über den An- und Ablieferverkehr nicht beachtet,
20. einer nach § 19 Abs. 3 getroffenen Untersagung des Kraftfahrzeugverkehrs zuwiderhandelt,

21. die in § 19 Abs. 4 aufgeführten besonderen Verhaltensregeln für den Kraftfahrzeugverkehr nicht beachtet,
22. die in § 19 Abs. 5 aufgeführte Beschränkung für das Befahren des Satzungsgebietes mit Fahrrädern, Inline-Skates, E-Rollern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln und für das Abstellen dieser nicht beachtet,
23. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 1 die von den MM zur Regelung des Verkehrs angebrachten Verkehrs- und Hinweisschilder oder sonst hierzu getroffene Allgemeinverfügungen und Anordnungen oder entgegen § 19 Abs. 6 Satz 2 die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht beachtet,
24. entgegen § 20 Abs. 1 Abfälle in die Abfallbehälter und Abfallsammelvorrichtungen entsorgt,
25. entgegen § 20 Abs. 2 Abfälle auf dem Satzungsgebiet außerhalb der Abfallbehälter und Abfallsammelvorrichtungen ablagert oder zurücklässt,
26. entgegen § 20 Abs. 3 den Abfall nicht ordnungsgemäß nach den Fraktionen gemäß GewAbfV trennt und in den für die jeweiligen Fraktionen vorgesehenen Abfallbehältern und Abfallsammelvorrichtungen entsorgt,
27. entgegen § 20 Abs. 5 Speisen und Getränke nicht in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen und/oder nicht mit Mehrwegbesteck ausgibt,
28. entgegen § 21 Abs. 1 und 2 der Reinigungs- und Verkehrssicherungspflicht nicht nachkommt oder
29. entgegen § 21 Abs. 3 keine vorbeugenden organisatorischen und/oder baulichen Maßnahmen, kein Monitoring und keine Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen bei Bedarf ergreift bzw. durchführen lässt.

§ 22 Inkrafttreten

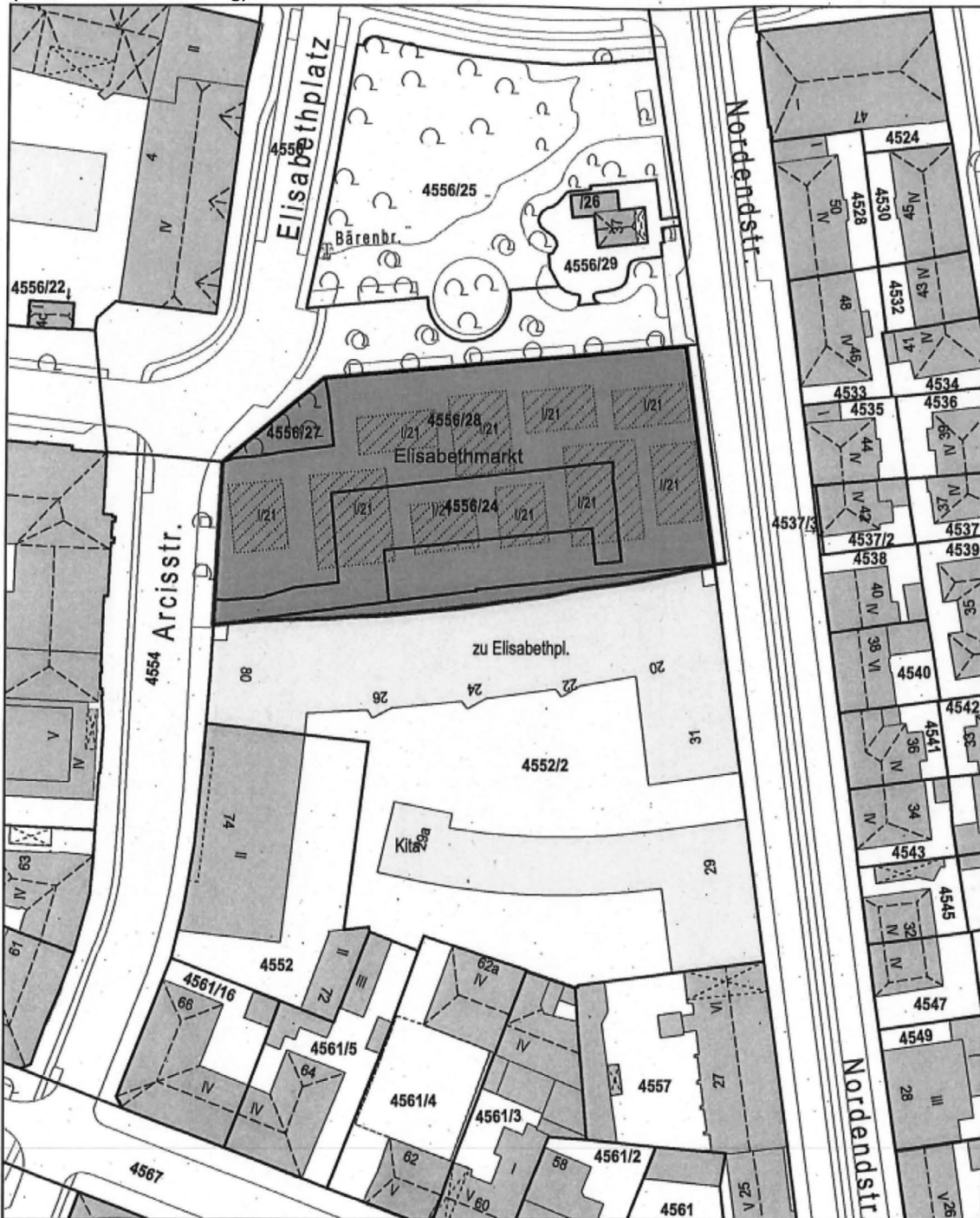
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 03.07.2024 beschlossen.

München, 11. Juli 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung des Marktes am Elisabethplatz der Landeshauptstadt München
(Elisabethmarkt-Satzung)



© Landeshauptstadt München 2024, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

<p>■ Satzungsbereich Markt</p> <p>▣ Satzungsgrenze Markt (Geltungsbereich Satzung bis Außenseite Grenzlinie)</p> <p>München, den 11. Juli 2024</p> <p style="text-align: right;">Dieter Reiter Oberbürgermeister</p>	<p>Datenauszug</p> <p>Erstellt für Maßstab 1:1 000 Landeshauptstadt München</p> <hr/> <p>Ersteller Markthallen München</p> <p>Erstellungsdatum 08.03.2024</p> <div style="text-align: center;"> </div> <div style="text-align: right;"> </div>
--	--

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Marktes am Elisabethplatz der Landeshauptstadt München (Elisabethmarkt-Gebührensatzung)

vom 11. Juli 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht, Kostenerstattung

(1) Für die Benutzung des Marktes am Elisabethplatz (Elisabethmarkt) im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 der Satzung über die Benutzung des Marktes am Elisabethplatz der Landeshauptstadt München sowie für Leistungen der Märkte München (MM) sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses für die Benutzung des Elisabethmarktes (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist, zu entrichten. Die Gebühren werden zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

(2) Für Benutzungen oder Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in dem Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Tatbeständen zu bemessen ist. Soweit kein vergleichbarer Tatbestand vorliegt, sind von dem_ der Benutzer_in die den MM entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe zuzüglich Verwaltungskosten nach der Kostensatzung der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung zu erstatten.

§ 2 Gebührenschuldner_in, Erstattungspflichtige_r

(1) Gebührenschuldner_in bzw. Erstattungspflichtige_r ist, wer den Elisabethmarkt nutzt oder Leistungen der MM in Anspruch nimmt. Gebührenschuldner_in bzw. Erstattungspflichtige_r ist auch, für wen der Elisabethmarkt genutzt oder eine Leistung in Anspruch genommen wird. Gebührenschuldner_in ist auch, wer die Gebühren den MM gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Gebührenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner_innen bzw. Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner_innen.

§ 3 Gebührenarten, Gebührenberechnung, Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden als Jahres-, Monats- oder Tagesgebühren erhoben.

(2) Bei fortwährendem Tagesgebührenanfall können zur Vereinfachung Monatspauschalen auf der Bemessungsgrundlage der durchschnittlichen Tagesgebühren pro Monat erhoben werden.

(3) Der jeweilige Gebührensatz richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage dieser Satzung beigelegt ist.

(4) Für Verkaufs- und Außenflächen des Elisabethmarktes werden die Gebühren wie folgt berechnet:

1. Sie werden als Jahresgebühr in Prozentsätzen von dem im Objekt erzielten (Jahres-) Nettoumsatz erhoben. Der Jahresnettoumsatz im Sinne dieser Regelung ist der Jahresbruttoumsatz abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Prozentsätze richten sich nach dem Warenangebot und sind dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen;

2. Als Mindestgebühr werden feste Monatsgebühren erhoben, die auf die Jahresgebühr angerechnet werden. Sie

richten sich nach der Art der Fläche und der Ausstattung. Sie sind dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen;

3. Die Märkte München sind berechtigt, eine zusätzliche monatliche Abschlagszahlung auf die zu erwartende Jahresgebühr in der Höhe festzusetzen, die sich als Differenz zwischen der jeweiligen monatlichen Mindestgebühr nach Nr. 2 und 1/12 der jeweiligen Jahresgebühr des Vorjahres errechnet;

4. Der Bruttoumsatz ist der gesamte Umsatz aus allen Warenverkäufen und Dienstleistungsgeschäften einschließlich der Umsätze aus Warenautomaten, die in den zur Verfügung gestellten Anlagen getätigt werden. Dies gilt auch für Warenverkäufe und Dienstleistungsgeschäfte im Rahmen von Veranstaltungen. Ratenverkäufe sind Barverkäufen gleichzusetzen; das Gleiche gilt für Bestellungen und Aufträge, die zur Ausführung und Durchführung in einem anderen Geschäft des_ der Gebührenschuldner_in in den genutzten Anlagen aufgegeben werden. Dies gilt auch für Onlineverkäufe, soweit sie über das Objekt auf dem Lebensmittelmarkt abgewickelt werden;

5. Zur Berechnung der Jahresgebühr hat der_ die Gebührenschuldner_in bis zum 30.09. des Folgejahres auf einem von den MM zur Verfügung gestellten Formblatt eine mit dem Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters versehene Aufstellung über den Bruttoumsatz und der darin enthaltenen Umsatzsteuer und die für diesen Zeitraum beim Finanzamt abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen vorzulegen;

6. Die MM sind berechtigt, den von dem_ der Gebührenschuldner_in nach Nr. 5 gemeldeten Umsatz nachzuprüfen. Hierzu ist auf Anforderung bis zum 30.09. des Jahres eine ans Finanzamt übermittelte und vom Finanzamt bestätigte Umsatzsteuererklärung des vorletzten Jahres vorzulegen. Im Bedarfsfall werden weitere Unterlagen (z.B. Bescheide zur Umsatzsteuer und Gewinnermittlungen) eingefordert. Ergibt sich aufgrund dieser Prüfung ein Umsatz, der von dem nach Nr. 5 gemeldeten Umsatz abweicht, wird die Gebühr von den Märkten München entsprechend neu berechnet und festgesetzt. Unrichtige Angaben können gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 Elisabethmarkt-Satzung zum Widerruf der Zuweisung führen;

7. Ergibt sich aufgrund einer Prüfung durch das Finanzamt ein Umsatz, der von dem nach Nr. 5 gemeldeten Umsatz abweicht, so hat der_ die Gebührenschuldner_in dies unverzüglich, eigenverantwortlich den MM mitzuteilen. Die Jahresgebühr wird von den MM entsprechend neu berechnet und festgesetzt;

8. Für Provisionseinnahmen gilt diese Regelung entsprechend;

9. Von dieser Regelung ausgenommen sind Verkaufseinrichtungen von Erzeugerbetrieben, soweit sie von der Finanzverwaltung als solche anerkannt sind. Ein entsprechender aktueller Nachweis ist den MM auf Anforderung vorzulegen.

§ 4 Betriebskosten

Verbrauchsabhängige Betriebskosten werden in entsprechender Anwendung der Betriebskostenverordnung weiterberechnet, sofern nicht in der Zuweisung etwas anderes bestimmt ist. Die MM sind berechtigt, eine monatliche Vorauszahlung auf die Betriebskosten in angemessener, an den zu erwartenden Betriebskosten ausgerichteter Höhe festzusetzen. Die Abrechnung über die Vorauszahlung der Betriebskosten erfolgt jährlich.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung bzw. bei fehlender Überlassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung oder Leistung der MM.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren, Einzahlung, Einzug

- (1) Die festgesetzten und bekannt gegebenen monatlichen Gebühren und sonstigen Forderungen werden jeweils am 3. Werktag des Monats, für den sie zu entrichten sind, fällig und sind ohne gesonderte Aufforderung auf ein Konto der MM zu überweisen oder einzuzahlen oder werden bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Die Tages- und Anfallsgebühren werden mit der Überlassung oder der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung oder der Leistung der MM fällig. Auf Grundlage eines Gebührenanerkennnisses werden die Tages- bzw. Anfallsgebühren monatlich eingehoben.
- (3) Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten. Bei Neufestsetzung der Gebühren nach § 3 Abs. 4 Nr. 6 oder 7 sind die sich ergebenden Differenzen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe von dem_der Gebührenschuldner_in zu entrichten bzw. von den MM zu erstatten.

§ 7 Leistungsort, Tag der Zahlungen

- (1) Zahlungen sind an die MM zu leisten.
- (2) Eine wirksame Zahlung gilt als entrichtet:
 - a) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der MM an dem Tag, an dem der Betrag den MM gutgeschrieben wird,
 - b) bei erfolgreicher Durchführung einer vorliegenden Einzugsermächtigung zum Fälligkeitstag.

§ 8 Gebührenrückerstattung

Werden Objekte nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise genutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 03.07.2024 beschlossen.

München, 11. Juli 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Marktes am Elisabethplatz der Landeshauptstadt München (Elisabethmarkt-Gebührensatzung):

Gebührenverzeichnis für die Benutzung des Elisabethmarktes

Die nachstehend aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Zu den Nettogebühren wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

A. Jahresgebühren

Zum Zwecke der Gebührenberechnung werden die Verkaufsflächen in folgende Kategorien eingeteilt:

Verkaufsfläche mit gehobener Ausstattung (Kat. I)

Verkaufsfläche mit einfacher Ausstattung (Kat. II)

Prozentsätze für die Erhebung der Jahresgebühr:

Sortiment	Verkaufsfläche mit gehobener Ausstattung (Kategorie I) (%)	Verkaufsfläche mit einfacher Ausstattung (Kategorie II) (%)
Lebensmittel	3,0	2,5
Blumen / Gestecke	4,5	4,0
Imbiss ohne Alkohol / alkoholfreier Ausschank	6,5	6,0
Stehausschank mit Alkohol	8,5	8,0
Betriebe mit Erlaubnis gem. § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz und Bestuhlung	9,0	9,0
Lotto / Toto etc. und Provisionen aus Automatenaufstellung	15,0	14,5
Tierfutter	3,0	2,5
Sonstiger Nicht-Lebensmittelhandel	7,0	6,5

Bei Lotto / Toto und Provisionen aus Automatenaufstellung errechnet sich die Gebühr nicht aus dem Umsatz, sondern aus den Provisionseinnahmen.

B. Feste Monatsgebühren		
a)	Verkaufsfläche mit gehobener Ausstattung (Kategorie I) je angefangenen m ²	26,00 Euro
b)	Verkaufsfläche mit einfacher Ausstattung (Kategorie II) je angefangenen m ²	23,00 Euro
c)	Außenfläche je angefangenen m ²	8,50 Euro
d)	Lagerfläche (Keller) je angefangenen m ²	17,00 Euro
e)	Tiefgaragenstellplatz PKW je Stellplatz LKW < 7,5 t je Stellplatz	100,00 Euro 170,00 Euro
f)	Abfallbeseitigungsgebühren (monatliche Anfallsgebühren)	
	Anfallsklasse – Menge des Gewerbeabfalls	
I	alle Betriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge	53,20 Euro
II	alle Betriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I oder III fallen	106,35 Euro
III	alle Betriebe mit regelmäßiger oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge	159,50 Euro
C. Tagesgebühren oder wahlweise Monatspauschalgebühren		
	Für die genehmigte Benutzung von Marktflächen außerhalb überlassener Verkaufs- oder Außenflächen sind täglich oder wahlweise bei mehrmonatiger tageweiser Benutzung monatlich folgende Gebühren zu entrichten, sofern die tagesweise Abrechnung über dem Monatssatz liegt:	
	je angefangenen m ² pro Tag	1,50 Euro
	je angefangenen m ² pro Monat	8,50 Euro

München, 11. Juli 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2024 für das Stadtgebiet München

Vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der Landeshauptstadt München wurden gemäß § 196 Baugesetzbuch am 24. Juni 2024 die Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet München (Stand 01.01.2024) beschlossen. Diese können **ab Donnerstag, 01. August 2024** im Kommunalreferat Denisstr. 2, 80335 München, EG öffentlich eingesehen werden.

Öffnungszeiten zur Einsicht sind Montag bis Freitag jeweils von 8.30 – 15.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist für vier Wochen gesetzlich vorgeschrieben und endet am **Freitag, 30. August 2024**.

Darüber hinaus sind die Bodenrichtwerte zum 01.01.2024 online ab Anfang August 2024 kostenpflichtig unter www.bodenrichtwerte-muenchen.de abrufbar.

Auskünfte über Bodenrichtwerte können bei der Geschäftsstelle abgefragt werden. Die Auskunft ist gebührenpflichtig; die Gebühr beträgt 30,-- EUR pro Bodenrichtwert und Stichtag.

Auskünfte können schriftlich, per Fax, telefonisch oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragt werden.

Telefonische Sprechzeiten sind
Dienstag jeweils von 9.30 bis 11.30 Uhr

Tel.: 089/233 82 378
Fax: 089/233 82 440
E-Mail: gutachterausschuss@muenchen.de
www.gutachterausschuss-muenchen.de

Ein Kartensatz mit den Bodenrichtwerten (Übersichtskarte, 71 Kartenblätter – gesamtes Stadtgebiet - M 1:7500, 8 Karten – Innenstadt - M 1:5000 und Straßenverzeichnis) kann bei der Geschäftsstelle (schriftlich, per Fax, Post oder E-Mail) zum Preis von 650,-- EUR bestellt werden.

München, den 12. Juli 2024

Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
im Bereich der
Landeshauptstadt München
– Geschäftsstelle –

